

II.

Die alten Rathsbücher der Stadt Brilon.

1497 und 1595.

Die Stadt Brilon, eine sehr alte und nach Soest die erste Hauptstadt des Herzogthums Westfalen, theilt mit Soest das Geschick, daß eine eigentliche Chronik aus älterer Zeit, von ihr nicht vorliegt. Um diesem Mangel für unsere Quellen einigermaßen abzuhelfen, wollen wir den nachstehenden Auszügen aus den alten Rathsbüchern derselben, die wichtigsten urkundlichen Momente der städtischen Geschichte vorausschicken. Sie werden dazu dienen, die Bedeutung und den Werth jener Auszüge einleitend klar zu stellen.

Brilon gehörte zu den Gütern des sächsischen Kaiserhauses, dessen Stammvater: Graf Egbert, sich der besonderen Gunst Karls d. Gr. zu erfreuen hatte. Er wohnte mit seiner Gemahlin, der h. Ida, die das Kloster Herzbrok an der Lippe stiftete, zu Hoffstadt. Sein Sohn Rudolf vererbte das Herzogthum in Sachsen, wovon Westfalen damals den bedeutendsten Theil ausmachte, auf seine Nachkommen, die nach ihm die Rudolfinger genannt wurden. Rudolfs Enkel, Heinrich I. oder der Finkler, eröffnete die glänzende Reihe der deutschen Könige aus sächsischem Stamme. Sein Sohn Otto der Große, stiftete in dem durch ihn sehr erweiterten Ostfachsen das Erzbisthum Magdeburg, welches er mit ausbreitetem Gutsbesitz jenseits der Weser, theilweise aber auch mit mehreren, auf ihn vererbten Stammgütern, dießseits der Weser ausstattete. Zu den

letzten gehörten namentlich Brilon und Kösenbeck, an welchen beiden Orten wir später auch die Ministerialfamilie von Brilon reichbegütert finden. Am 5. Juni 973 bestätigte K. Otto II. dem Stift Magdeburg alle Zuwendungen, die ihm von seinem Vater gemacht waren und unter diesen werden als westlich der Weser gelegene Güter genannt: Brilon, Kösenbeck, Uffeln und 30 Mansen im Arpesfelde.¹⁾

Außer Magdeburg, war auch die Abtei Werden zu Brilon begütert. In dem Propstei-Register derselben, welches die Erwerbungen zwischen 793—1160 befaßt, wird fol. 15 eine in Brilon wohnende Hörige des Stifts genannt²⁾ und zu den vielen Allodien, welche Erzbischof Philipp 1167—1191 in Westfalen erwarb, gehörte auch das der Brüder Conrad und Eberhard v. Gudenberg bei Brilon, welches jährlich 6 Mark eintrug. Er hatte es für 60 Mark angekauft.³⁾

Damals hatte Brilon schon eine eigene Kirche, welche Erzbischof Reinald (1159—1167) dem Canonichenstifte zu Soest übergab, wie aus einer späteren Bestätigung des Erzbischofs Adolf I. v. 3. Mai 1196 hervorgeht.⁴⁾ Worauf sich diese Uebergabe gründet? ob auf den Dioecesanbefugnissen des Erzbischofs überhaupt oder auf einem besonderen Titel? davon ist nichts bekannt. Letzteres ist eben nicht wahrscheinlich, weil der Erzbischof von Köln, in Brilon damals noch keine Territorialrechte hatte, vielmehr der Besitz der Villa Brilon, von der Magdeburger Kirche auf die Paderborner übergegangen war. In welcher Art dieses geschah, darüber ist wieder urkundlich nichts bekannt und läßt sich daher nur vermuthen, daß die Kirche zu Magdeburg, der zu Paderborn ihre Rechte auf Brilon, vielleicht im Wege des Tausches, übertragen hatte, weil ein so entlegenes Besitztum für sie wenig Werth hatte. Gewiß ist aus späteren Urkunden nur, daß die Paderborner Kirche ihren Vogt, den Grafen von Waldeck, mit der Villa Brilon beliehen und dieser solche den Brüdern Hermann und Gernand v. Brilon, Ministerialen der Paderborner Kirche, weiter zu Pfandlehn gegeben hatte, welche sich seitdem auch von

¹⁾ Seibertz II. B. I. Nr. 12. — ²⁾ Seibertz a. D. III. Nr. 1060. — ³⁾ Daselbst Nr. 1072. §. 4. — ⁴⁾ Daselbst I. Nr. 105.

dieser Besizung nannten. Wann die Belehnungen geschahen, geht aus den darüber vorliegenden Urkunden nicht hervor, weil weder der Bischof von Paderborn noch der Graf von Waldeck, von denen sie herrühren, genauer darin bezeichnet sind.⁵⁾ Dagegen ist theils aus den gedachten, theils aus anderen Urkunden bekannt, daß Erzbischof Engelbert I. oder d. heil. von den gedachten beiden Brüdern die Villa Brilon ankaupte und als Stadt besetzte. Daß dieses mindestens 1220 geschehen sein müsse, ist darum gewiß, weil Engelbert am 9. Juli desselben Jahrs der Stadt Medebach alle Rechte und Freiheiten giebt, welche den Städten Rüden und Brilon von seinen Vorfahren und ihm selbst, theils bei ihrer ersten Stiftung, theils später verliehen worden; namentlich aber das Recht, daß kein weltlicher Richter besugt sein solle, Scheffen, Rathsmitglieder oder andere Bürger zur Gerichtsfolge außerhalb der Stadtmauern, durch Waffenschrei, anders zur Gerichtsfolge laden zu dürfen, als dies zu Brilon und Rüden der Fall.⁶⁾ Die älteren besonderen Privilegien dieser beiden Städte, worauf sich das Medebacher bezieht, liegen zwar nicht mehr vor; die Stadt Rüden wurde aber 1200 von Erzbischof Adolf I., neben dem dortigen erzbischöflichen Castrum angelegt und allgemein mit den Rechten der Stadt Soest versehen.⁷⁾ Dasselbe muß also auch bei der Anlage der Stadt Brilon von Engelbert I. geschehen sein, weil er die Rechte von Rüden und Brilon als gleiche und zwar als solche hinstellt, die ihnen theils bei ihrer Anlage, theils später, theils von seinen Vorfahren, theils von ihm selbst verliehen worden.

Ein alter westfälischer Chronist berichtet zwar, es solle schon Erzbischof Philipp v. Heinsberg, der 1180 das Herzogthum in Engern und Westfalen erwarb, die Städte Soest, Brilon und Medebach als solche besetzt haben und die Löwen, welche in verschiedenen Kirchen und alten Gebäuden des Landes z. B. zu Soest, Brilon, Werl u. s. w. gefunden wurden, seien Zeichen, daß schon Heinrich der Löwe hier geherrscht habe.⁸⁾

⁵⁾ Seiberg a. D. III. Nr. 269 und 301. — ⁶⁾ Dasselbst I. Nr. 157. — ⁷⁾ Dasselbst Nr. 113. — ⁸⁾ Kleinsorgen Kirchengesch. v. Westfalen II, 53 und 78.

Auch besagt das Rüdener Statutarrecht in seiner Einleitung, Erzbischof Philipp habe dieser Stadt 1178 das Recht gegeben. Es ist aber schon anderwärts vom Herausgeber nachgewiesen, wie wenig auf diese Traditionen zu geben.⁹⁾ Die vorhin gedachte Urkunde des Erzbischofs Adolf setzt die Entstehung der Stadt Rüden erst in das J. 1200 und das der Stadt Brilon wird durch die Urkunde Engelberts für Medebach von 1220, in Verbindung mit einer anderen des Erzbischofs Conrad von 1251 eben so sicher festgestellt,¹⁰⁾ weil es ausdrücklich in dieser heißt, Engelbert habe, nachdem er als kluger Hausvater die Wichtigkeit der Lage von Brilon erkannt, den Grund worauf die Stadt erbaut worden, von den Rittern Hermann und Gernand von Brilon erkaufte und zum Schutze des Landes besetzt.

Die neue Stadt erhob sich bald zu großem Flor. Bei einem Umfange von 6,900 Fuß, geschützt durch einen breiten Graben zwischen doppelten Wällen, von denen der innere 8 Fuß dicke Mauern, 4 besetzte Thore und 12 Thürme trug, war die rasch zunehmende Bevölkerung derselben bald im Stande, sich äußerer Anfechtungen zu erwehren und den Frieden des Landes zu schützen. Dabei wurde sie durch die einflussreiche Stellung des Erzbischofs Engelbert als Reichsverweser, kräftig gehandhabt, wie unter anderen daraus hervorgeht, daß er die Zehntrechte, welche der Soester Propst, Namens der seinem Kapitel übertragenen Briloner Kirche, geltend machte, zurückzuweisen suchte.¹¹⁾ Auch Engelberts nächste Nachfolger, Heinrich von Molenarck und Conrad von Hochsteden, trugen wesentlich dazu bei, das kräftige Aufstreben der jungen städtischen Gemeinde zu fördern. Wir finden daher letztere schon bald in einer Fehde mit dem benachbarten mächtigen Ritter Johann von Paderberg dem älteren verwickelt, der mit seinem Vater Gottschalk, von Engelbert d. J. 1217 das Castrum Paderberg nur unter der Bedingung als Lehn behalten

⁹⁾ Seiberg Urk. Buch II. Nr. 540. Note 46. — ¹⁰⁾ Dasselbst I. Nr. 269. — ¹¹⁾ Durch die Compromiß-Entscheidung in dem Rechtshandel des Erzbischofs gegen den Propst Thomas, wurde die Rückgabe der obligatio decime in Brilon an Letzteren verordnet. Seiberg U. B. I. Nr. 160.

hatte, daß er und seine Nachkommen es zum Dienst der kölnischen Kirche bewahren oder alle Lehne von derselben verlieren und 1000 Mark Strafe zahlen wollten.¹²⁾ In dem mit Johann dem jüng. geschlossenen Frieden, übernahm die Stadt, dem unterdeß, wahrscheinlich in der Fehde, verstorbenen Vater Johann v. ält. ein Jahrgedächtniß im Kloster Brebelar zu stiften. Die darüber am 17. Aug. 1248 ausgestellte Urkunde der Stadt Brilon ist die älteste, welche wir von ihr kennen.¹³⁾ Unter den darin gedachten Zeugen, finden sich auch die Brüder Swicker und Ulrich von Brilon, Johann de Piscina und Berenger von Brilon, über welche die nächstfolgende Urkunde der Stadt v. 7. Nov. 1250 genauere Auskunft giebt.

In dieser Urkunde sagt nämlich der Stadtrath: Johann v. Piscina, noch nicht Ritter, habe dem Kloster Brebelar, für die Seele seines dort begrabenen Vaters, des Ritters Gernand, gewisse Güter zu Rösenbeck, welche jährlich $\frac{1}{4}$ Mark (fertone) zahlen, auf so lange zur Benutzung überwiesen, bis es davon 18 Solidos bezogen haben werde. Nun aber habe derselbe sich mit dem Kloster dahin geeinigt, daß er demselben für jene Schuld, ferner für eine Schuld seiner Mutter von $\frac{1}{2}$ Mark und für zugelegte 6 Mark die gedachten Güter erblich verkauft habe. Es sei alles dies geschehen mit Zustimmung seiner Mutter, seiner Frau und seines einzigen Knaben, ferner seiner Schwester und der Brüder Swicker, Ulrich und Ambrosius, der Söhne seines Oheims. Unter den Zeugen befindet sich wieder Berenger; diesmal bezeichnet: quondam judex.¹⁴⁾ Es waren also damals die Brüder Hermann und Gernand v. Brilon verstorben. Ob Hermann 1248 noch lebte, ist ungewiß; denn in der Urf. von v. J. wird zwar auch ein Hermannus miles unter den Zeugen genannt, aber Swicker und Ulrich sind nicht als seine Söhne in Verbindung mit ihm

¹²⁾ Seibert U. B. I. Nr. 149. Die Strafzahlung war durch versprochenes Eintlager in Rügen (weil 1217 Brilon noch keine kölnische Stadt war) und durch 20 Bürgen garantirt. — ¹³⁾ Seibert U. B. I. Nr. 255. — ¹⁴⁾ Daselbst Nr. 263. Er wird noch einmal, in der gleich folgenden Urf. von 1255 genannt als: Berengerus quanquam judex. Die Bezeichnung Berengerus de Brilon in der Urkunde v. 1248 scheint darin ihren Grund zu haben, daß er Richter zu Brilon war.

aufgeführt. Wie aus einer späteren Urf. v. 1255 hervorgeht, hatte er aus seinen Gütern zu Thülen eine Rente von 4 Soliden an die Kirchen zu Flechtorf, Küstelberg, Brilon und Brebelar für sein und seiner Frau Seelenheil vermacht.¹⁵⁾ Von seinen Söhnen wird Ambrosius nach 1250 in Urkunden nicht mehr genannt. Die beiden älteren, Swicker und Ulrich, kommen dagegen noch mehrmals in Urkunden v. 1255, 1258 und 1264 als Zeugen von Veräußerungen vor, welche theils ihre Verwandten, die v. Mezenchusen, theils ihr Vetter Johann von Piscina mit Rösenbecker Gütern, zu Gunsten des Klosters Brebelar vornahmen.¹⁶⁾ Seitdem wird Ulrich von Brilon nicht weiter, Swicker aber wird noch einmal in einer Urkunde v. 4. Aug. 1283 genannt, worin der Pfarrer und der Stadtrath zu Brilon erklären, daß Swicker, Sohn des Ritters Swicker vor ihnen, die von seinem Großvater (Hermann) geschehene Schenkung einer Curtis in Thülen an das Kloster Brebelar mit der Maaßgabe genehmigt habe, daß davon den Kirchen zu Flechtorf, Duestelberg und Brilon jeder 12 Denare abgegeben werden müßten.¹⁷⁾

Wie es scheint, führten diese Nachkommen Hermanns den Namen von Brilon fort, weil sie auf der alten Haupt-Curtis Brilon wohnen blieben, welche noch heute Altenbrilon heißt. Um die dortige jetzige Kapelle, sind die alten Burggraben und Teiche noch sichtbar. Es geht zwar auch eine Sage, daß zu Altenbrilon ein Nonnenkloster gestanden habe¹⁸⁾ und im Glockenborne versunken sei, aus dem man an festlichen Tagen die ehemaligen Klosterglocken noch herauftönen höre. Allein diese Sage entbehrt alles geschichtlichen Grundes, angenommen etwa, daß der ehemalige Teich, der jetzt Glockenborn heißt, in seinen Umrissen die ungefähre Form einer Glocke hat. Die Nachkommen Gernands, scheinen mit in die neue Stadt hinauf gezogen zu sein, welche um die höher liegende Kirche der Villa Brilon angelegt wurde und an dem Fischteiche gewohnt zu haben, wo das ehemalige Zehnthaus des

¹⁵⁾ Seibert Urf. Buch I. Nr. 291. — ¹⁶⁾ Daselbst I, 291, 312 und 331. — ¹⁷⁾ Daselbst I, 407. — ¹⁸⁾ v. Steinen westf. Gesch. St. 30 S. 1114 führt dies sogar als geschichtliche Thatfache an.

Klosters Brebelar stand, welches noch im 16. Jahrhundert die Burg der Herren zu Brebelar hieß.¹⁹⁾ Von jenem Fischteiche nannte sich dann Johann, Gernands Sohn, de Piscina. Er kommt in den schon angeführten Urkunden von 1248, 1250, 1255, 1258 und 1264 theils als Zeuge, theils als Verkäufer von Rösenbecker Gütern an Brebelar vor. Seine Mutter lebte noch 1250, wo er für seines Vaters Seelenheil eine Memorie in Brebelar stiftete. Hermann de Piscina, der in einer Urk. v. 1277 als Rathsherr zu Brilon und Theoderich de Piscina, der in einer anderen von demselben Jahre als Mit-Bürge für Albert v. Störmebe erscheint,²⁰⁾ waren vermuthlich seine Söhne. Von Nachkommen derselben ist nichts bekannt. Die Nachkommen Schwigers werden uns noch begegnen.

Während auf solche Weise die ehemaligen Herren der Villa Brilon durch Veräußerung ihres Besitzthums täglich mehr zurückgingen, erwuchs die darauf angelegte Stadt, durch Gunst der Erzbischöfe, wie durch eigene jugendliche Kraft, zu immer größerer Bedeutung. Am 4. Jan. 1251 gab ihr Erzbischof Conrad, nachdem er die Weisheit gepriesen, womit sein Vorfahr Engelbert, die Bedeutung der Lage des Orts für den Frieden des Landes erkennend, denselben zur Stadt besetzt habe und den Eifer anerkannt, womit die Bewohner derselben das in sie gesetzte Vertrauen bisher gerechtfertigt hätten, zum weiteren Schutz ihrer bisherigen Rechte, das damals sehr wichtige Privileg, daß das heimliche Gericht, welches Pehme oder Briding genannt werde, innerhalb ihrer Mauern niemals sollte richten dürfen.²¹⁾ Wer die ungeheurere Macht erwägt, welche die heimlichen Gerichte in der nächst folgenden Zeit erlangten, der kann die Tragweite dieses Exemptionsprivilegs ermessen, zu dessen Verleihung der Erzbischof als kaiserlicher Statthalter über die Freigerichte, allerdings befugt war.

¹⁹⁾ 1489 verkauft Elias, Bürger zu Brilon, dem Kloster Brebelar einen Acker von 1 Groschen oder 6 Pf., den er aus dem Kaufe der Herren v. Brebelar, nicht weit von der Kessliger Pforte, in Vorzeiten die Burg genannt zu haben hatte und 1510 verkauft Jacob Wetter zu Brilon aus seinem Hause ober der Burg der Herren von Brebelar, bei der Mauer, dem Rector des Hospitals am Markte, eine Fahrrente von 2 Schill. Ungebrachte Urk. — ²⁰⁾ Seibergh II. B. I. Nr. 379 und 380. — ²¹⁾ Dasselbst I. Nr. 269.

Die darüber ausgefertigte Urkunde, ist nebenbei darum für die Geschichte jener Gerichte interessant, weil das Wort Feme, als Bezeichnung für dieselben in ihr zuerst vorkommt.²²⁾

Erzbischof Conrad hatte guten Grund, sich durch solche Concessionen, die Anhänglichkeit dieser Grenzstadt seines westfälischen Territoriums zu sichern, denn die Integrität desselben war keineswegs unangefochten. Die Paderborner Kirche, auf die vielfachen kaiserlichen Schenkungen an ihren Bischof Meinwerk fußend, machte vielmehr erhebliche Ansprüche auf den nordöstlichen Theil des Herzogthums Westfalen, welche bisher nur durch die überwiegende Macht der kölnischen Kirche und die dem Erzbischofe 1180 verliehene herzogliche Gewalt in Westfalen und dem zur paderborner Dioecese gehörenden Theile von Engern, waren niedergehalten worden. Nachdem aber der kriegerische Simon I. Herr v. d. Rippe 1247, den bischöflichen Stuhl von Paderborn bestiegen hatte, suchte er auch sofort die seiner Territorialgewalt gezogenen Grenzen zu durchbrechen. Er stieg damit an, zu Bilsen ein neues Castrum anzulegen, und Salzkotten als Stadt zu besetzen, was der Erzbischof als Herzog nicht zugeben wollte. Die Feindseligkeiten wurden durch den kölnischen Landmarschall Albert von Störmebe, der persönlich dabei betheiligt war, zum Ausbruche gebracht, aber damals 6. April 1247 dahin vermittelt, daß Albert die Villucation der Curtis Wisse übergeben, dem Erzbischofe die Niederbrechung der städtischen Befestigung von Salzkotten freigestellt und von Simon das Versprechen abgegeben wurde, innerhalb des Ducats des Erzbischofs, ohne dessen Erlaubniß keine neue Befestigung anzulegen.²³⁾ Einige Jahre später erneuerte Simon seine Ansprüche, denen er nun auch andere auf Erwitte, Geseke und Brilon hinzufügte. Sein Versuch, dieselben mit Gewalt der Waffen durchzusetzen, fiel aber so unglücklich aus, daß er 1254 vielmehr in die Gefangenschaft des Erzbischofs gerieth²⁴⁾ aus der er sich durch einen ferneren Friedensschluß v. 23. Aug.

²²⁾ Lohner, das deutsche Mittelalter in seinen Urkunden, Chroniken und Rechts-Denkmalern II, 52. In einer etwas früheren Urk. von 1227 werden jedoch schon die scabini, qui dicuntur Vimenoth, Femenoten, Femgenossen genannt. Seibergh Urk. Buch III. Nr. 1082. —

²³⁾ Dasselbst II. B. I, 249. — ²⁴⁾ Dasselbst I, 281.

1256 loskaufen mußte, worin die Schleifung des Schlosses Bilsle, die Gemeinschaftlichkeit der Städte Geseke und Salzkotten zwischen Cöln und Paderborn festgesetzt, das hohe Gericht zu Erwitte aber und der ausschließliche Besitz von Brilon, wie ihn des Erzbischofs Vorfahren Engelbert und Heinrich inne gehabt, Cöln zugesichert wurde.²⁵⁾ Dieses Abkommen befriedigte indeß den Bischof Simon, namentlich wegen Brilon so wenig, daß er sich nun mit einer Beschwerde an Pabst Alexander IV. wendete, worin er ausführte, wie die Brüder Hermann und Gernand von Brilon, als Ministerialen und Aftervasallen der paderborner Kirche, ohne Bewilligung derselben gar nicht befugt gewesen seien, die der Kirche gehörende Villa Brilon, an den Erzbischof von Cöln zu verkaufen. Der Pabst ernannte auch am 29. März 1257 eine scheidrichterliche Commission zur Untersuchung der Sache.²⁶⁾ Diese bewirkte aber ebenfalls keine Aenderung darin. Der Erzbischof blieb im Besitze von Brilon.

Die Stadt gelangte nun immer mehr zum Bewußtsein ihrer Kraft und scheint sich fortwährend in Fehden mit dem Abel der Nachbarschaft versucht zu haben. Eine Urkunde vom 26. Mai 1269 spricht dafür. Die Briloner Consuln sagen darin mit vielem Selbstgefühl, es sei ihr Streben, den Lauf dieses Lebens glücklich zu vollenden, um in jenem mit Christus immerdar zu regieren. Darum hätten sie nach dem Beispiel des tapferen Judas, der für die im Kampfe Gefallenen reiche Almosen nach Jerusalem schickte, auf die Vermittelung ebler Herren, wegen der Tödtung Gottfrieds von Huckerde und Franco's, sich dazu verstanden, für ein Anniversar derselben, dem Kloster Bredelar jährlich eine Mark Pfenninge zu entrichten. Zeugen des Act's sind unter anderen: Bischof Simon von Paderborn, die Edelherren Berthold von Büren, Vater und Sohn, der westfälische Landmarschall Robert von Birneburg und mehrere Ritter des Ministerial-Abels.²⁷⁾ Die Veranlassung der Verhandlung, scheint danach keine unbedeutende gewesen zu sein, wiewohl nichts Näheres darüber bekannt ist.

²⁵⁾ Seiberh Urk. Buch I, 297. — ²⁶⁾ Dasselbst I, 303. — ²⁷⁾ Dasselbst I, 347.

Das Verhältniß zum Erzbischofe war fortdauernd ein gutes, wie unter anderen daraus hervorgeht, daß Brilon, in Verbindung mit den Städten Soest, Attendorn, Necklinghausen und Essen, so wie mit mehreren Edelherren und Ministerialen, am 12. April 1271, bei dem Grafen Wilhelm von Jülich sich dahin für Erzbischof Engelbert II. verbürgte, daß dieser die Bedingungen, unter denen er aus der Gefangenschaft des Grafen entlassen war, treulich erfüllen werde.²⁸⁾ In wiedervergeltender Anerkennung dafür, gab Engelbert der Stadt, am 26. Juni desselben Jahrs, ein Schutzprivileg gegen alle weltliche Richter außer der Stadt und gegen alle Arreste auf die Personen und Güter Derjenigen, welche sich in ihr niederlassen wollten.²⁹⁾

So einladende Privilegien zogen immer mehr Einwohner in die Stadt. Die um dieselbe herumliegenden einzelnen Höfe und kleineren Ortschaften wie Ledrike, Wintersberg, (Windsberg) Elleren bei Rixen, Bozen und Lehmekebrof bei Scharfenberg, Aßinghausen (das Aßcher Höfchen, zwischen Brilon und Scharfenberg,) Düggeler, Kneblinghausen und Wenster bei Wülfte, Dorlon, Altenbrilon, Desbefe und Geilinkhausen, Kefflike, Hohshausen (an der Becke hinter dem Hohffer jetzt Hölsterloh) Honderat, Eichhoff, Hemberg, Hilbringhausen, Richwardinghusen, Werdinghusen oder Bressinghusen, am Frettholze unterhalb Brilon, Weveringhausen mit dem Dichofo zwischen Brilon und Almen, Kranwinkel, Hengesbeck, Borghardsberge,³⁰⁾

²⁸⁾ Seiberh I, 353. — ²⁹⁾ Dasselbst Nr. 357. — ³⁰⁾ Die Stelle ist bezeichnet durch den Namen Borghards Kirche und die Lage derselben näher beschrieben in einem Aufsätze des Herausgebers: Der Borberg, im Kunst- und Wissenschaftsblatte des westf. Anzeigers von 1830, Nr. 1. Daß aber der Borberg seinen Namen nicht von einer ehemaligen Burg, sondern wirklich von einer darauf gestandenen Kirche oder Kapelle habe, geht aus einem Güterverzeichnisse des Stifts Geseke von 1360 hervor, worin es unter anderen heißt: Abbatissa habet sola conferre capellam in Borghardes berghe juxta Brilon. Nicht sehr weit davon, im Briloner Felde liegt der Geseker Stein, der vielleicht seinen Namen jenen uralten Beziehungen der st. Borghards Kapelle zum Geseker Stifte verdankt. In den Ruinen der Borbergkirche fand vor 30 Jahren ein Holzhauer Joh. Ksholz, bei gelegentlichem Aufräumen, das verrostete alte Kuchens- oder Hostienreißer der Kirche, welches jetzt der Herausgeber besitzt. Wir werden das merkwürdige Güterverzeichniß des Geseker Stifts, in einem der folgenden Hefte mittheilen. — Besser als die Kapelle auf dem Borghards-

Hopperen zwischen Brilon und Bruchhausen u. s. w. schickten allmählig ihre Bewohner in die Stadt, deren Feldmark sich dadurch auf eine ungemeine, für die Kultur des Bodens freilich nicht vortheilhafte, Weise erweiterte. Die Stadtkirche wurde zu enge und mußte ebenfalls erweitert werden. Wahrscheinlich wurde um diese Zeit das alte Schiff der Kirche, nach Westen durch den daran gebauten hohen Thurm, nach Osten durch das Chor mit dem dazu gehörigen stark ausladenden Querschiffe und den hohen Fenstern in seine jetzige, von großem Wohlstande der bauenden Gemeinde zeugende, imposante Form gebracht. Wenigstens weihte am 4. Juni 1276 Edmund Bischof von Coron die Kirche mit dem hohen Altar, zu Ehren der Jungfrau Maria und der Apostel Petrus und Andreas, sodann noch einen zweiten Altar zu Ehren des heil. Kreuzes.²¹⁾

In diese Zeit fällt die Entstehung der Hanse. Die innere Regsamkeit des sich entwickelnden deutschen städtischen Lebens, veranlaßte zuerst die Gründung des rheinischen Städtebundes, der jedoch dadurch wieder zu Grunde gieng, daß zu viele Herren und Junker darin aufgenommen wurden, welche die reine Entwicklung des bürgerlichen Elements störten. Von desto größerem Erfolge war der nordische Städtebund, der sich in der nächstfolgenden Zeit unter dem Namen der Hansa Theutonica zu weltgeschichtlicher Bedeutung hob. Unsere westfälischen Städte theilhaftigten sich gleich im Anfange daran, wozu die uralte Wander- und Reiselust des Volks wesentlich

berge, haben sich die zu Altenbrilon und Kesslitz gehalten. Beide hatten früher eigene Kirchhöfe, mit beiden sind Benefizien in der Pfarrkirche verbunden. Zu jeder derselben geht noch jetzt jährlich eine Prozession. Die Kapelle ad s. Antonium Eremit. zu Kesslitz wurde 1582 neu gebaut. (Ungebr. Urk.) Die Kapelle zu Wälste ist aus neuerer Zeit.

²¹⁾ Seibert I. Nr. 374. Ueber das architektonische Alter der Briloner Pfarrkirche und ihres mächtigen Thurms vergl. Seibert Uebersicht der Territorialgeschichte der Herzogthümer Engern und Westfalen in Wigands Archiv für westf. Gesch. II. S. 244 und Lübke, die mittelalterliche Kunst in Westfalen S. 171. Vom Thurme sagt eine Urk. von 1561: „Als Goth erbarms am nechstvergangenen Jar vnser thorn an der Stath hauptkirchen vom Himmelfeuer abgebrandt.“ Der Brand verzehrte wohl nur das, freilich sehr umfangreiche Dach; zu dessen Wiederherstellung, mit Erlaubniß des damaligen Officials Gerhard Kleinsorgen, mehrere Kirchengüter verkauft wurden.

beitrug; wie dann z. B. schon Erzbischof Reinald in einer Urkunde von 1166 über die Rechte der Stadt Medebach, für diejenigen Einwohner derselben besondere Fürsorge traf, welche Handelsgeschäfte in Dania vel Rucia (Dänemark oder Rußland) betrieben.²²⁾ In dem alten Soester Stadtrecht (um 1120) ist schon von Gütern der Walen und Friesen die Rede.²³⁾ Die Schleswiger Brüderschaften waren nicht bloß in Soest, sondern auch in anderen Städten, von dieser Zeit her bekannt.²⁴⁾ Soest, welches später auf den Hansetagen die westfälischen Städte repräsentirte, hatte schon damals Seehandel, wie daraus hervorgeht, daß ihm König Wilhelm 1255 ein Privileg für diejenigen seiner Einwohner, welche Schiffbruch gelitten, zur Vergütung ihrer Sachen gab.²⁵⁾ Auf die Fürsprache König Richards gab 1257 sein Bruder, König Heinrich III. von England, der Gesamtheit der deutschen Kaufleute, für ihre Waarenniederlage in London, die Gildehalle genannt, besondere Privilegien.²⁶⁾ Daß auch Brilon an diesem Handelsverkehr sich lebhaft theilhaftigte, geht nicht allein daraus hervor, daß der Stadtrath für die Brüderschaft der Kaufleute schon am 6. Nov. 1289 ein eigenes Statut entwarf,²⁷⁾ sondern es wird noch sprechender bekundet, durch den Bau des colossalen Rathhauses, das nur zum geringsten Theile an der vorderen Marktseite zu Zimmern und einem großen Saal für die Sitzungen des Magistrats und die Versammlungen der Bürger ausgebaut war, in allen übrigen Räumen aber sowohl unter den Bogen worauf die Stockwerke des oberen Bau's ruheten, als in diesem selbst, nur zu weitläufigen Kaufhallen eingerichtet war.²⁸⁾ Als ein anderer Beleg für die Entwicklung der

²²⁾ Seibert I, 55, §. 15, und Barthold Geschichte der deutschen Hanse I, 117. — ²³⁾ Seibert I, 42, §. 15. — ²⁴⁾ Barthold S. 116. In Arnberg wird die Kramerzölle noch in der Morgensprache von 1608, unverständlicher Weise das „Schewider Amtt“ genannt. Seibert III, S. 328. — ²⁵⁾ Daselbst I. Nr. 292. — ²⁶⁾ Daselbst Nr. 304. Ueber die ältesten Verbindungen der Hanse mit England, über die deutsche Gildehalle, den Stadhof in London vergl. Lappenberg urkundliche Geschichte des Hanfischen Stadhofes in London. S. 3. fgg. — ²⁷⁾ Seibert II. S. I. Nr. 428. — ²⁸⁾ Zu welcher Zeit eigentlich das Briloner Rathhaus gebaut worden, ist nicht bekannt. Es ist aber sehr alt. Im Verlaufe der Zeit hat es mannigfache Veränderungen erlitten. Die erheblicste für seine äufere Form, ist aus der Mitte des 18. Jahrh., wo der damalige

gesellschaftlichen Zustände in der Stadt darf auch wohl angeführt werden, daß dieselbe bereits 1297 einen eigenen Stadtarzt hatte. Er hieß Johann Jude, war der Sohn des Arztes Johann von Soest und übertrug für sich und seinen Bruder Hermann, damals Güter zu Berwik an das Kloster Welber.³⁹⁾

Zu die Zeit der Regierung des kriegerischen Erzbischofs Sifried von Westerburg fällt ein anderer Glanzpunkt der Geschichte der Stadt Brilon. Wir meinen die Redaction ihrer statutarischen Rechte. Der Erzbischof war seit 1282 mit dem Bischof Otto von Rietberg zu Paderborn, der einen Vetter Sifrieds, den Soester Propst Theodorich, bei der Mitbewerbung um den bischöflichen Stuhl überflügelt hatte, in fortwährender Fehde, welche durch Albert von Störmede, der die Villication über Bilsa und Salzkotten in Anspruch nahm, hauptsächlich genährt wurde; die alten Grenzstreitigkeiten zwischen beiden Bisthümern, lagen dabei zum Grunde. Durch einen Frieden vom 16. Febr. 1287 wurde die Gesamtherrschaft über Geseke und Salzkotten wiederholt festgestellt, zugleich aber der Bischof von Paderborn zu einem offenen Schutz- und Trugbündnisse mit Sifried genöthigt.⁴⁰⁾ Abermalige Grenzstreitigkeiten zwischen beiden wurden durch eine Compromiß-Entscheidung vom 12. Dezbr. 1294 dahin geschlichtet, daß die gedachte Sammherrschaft aufgehoben, Salzkotten ganz an

Fürstlich Walbedische Landbaumeister Major Kitz, der etwas in Versall gerathenen vorderen Hauptfacade, welche damals noch in fast treppenförmigen Absätzen bis zur Spitze des Dachs hinaufstieg, die jetzige gefälligere Form gab. Im Inneren wurden nur die Rathsstuben etwas modernisirt. Die Hallen unter den Bogen und oben im hinteren Theile des langen Gebäudes, wo das churfürstliche Schöffengericht nur ein einziges Zimmer zu seinen Sitzungen hatte, blieben unangetastet. Eine Zeichnung des Majors Kitz von der ehemaligen äußeren Form des Rathshauses, besitzt der Herausgeber noch, der auch den fröhlichen Tumult der ehemaligen Jahrmärkte in den unteren und oberen Hallen des Hauses, in seiner Jugend noch erlebt hat. Seit 1826, wo die Nützlichkeitstheorien immer practischer geworden, sind die unteren Bogen mit ihren Lauben, für die städtische Verwaltung, die oberen Hallen für das königl. Gericht ausgebaut; der hinterste baufällige Theil nach der Kirche zu, wurde verfitzt und zur Mädchenschule eingerichtet. Man sucht jetzt die alte ehrwürdige Majestät des Bau's vergebens.

³⁹⁾ Seibertz II. B. I. Nr. 467. Daß Aerzte damals selten waren, scheint der Umstand zu verbürgen, daß man noch 1506 den Meister Tillmann zu Brilon von Abgaben frei ließ, wogegen er die Bürger glimpflich behandeln solle. (Vergl. Note 172.) — ⁴⁰⁾ Seibertz I. Nr. 418.

Paderborn, Geseke ganz an Cöln überwiesen, die herzogliche Gewalt bei neu anzulegenden Befestigungen, besonders in Bezug auf die vom Grafen von Waldeck in der Paderborner Diocese neu besetzten Städte Landau und Rhoden anerkannt und das frühere Schutz- und Trugbündniß gegen den Grafen von Arnsberg erneuert wurde. Von den alten Paderborner Ansprüchen auf Brilon, war nicht mehr die Rede.⁴¹⁾ Ohne alle Frage leistete Brilon bei diesen Grenzkriegen dem Erzbischofe wesentliche Dienste, weil er den Bürgern der Stadt 19. Juli 1290 ein Privileg gab, wodurch er die persönliche Freiheit derselben gegen alle Ansprüche der benachbarten Herren und Junker sowohl als gegen die Geistlichkeit garantirte, der Stadt alle Rechte und guten Gewohnheiten bestätigte und sie aufforderte, solche gegen Jedermann mannhaft zu vertheidigen, wobei sie auf seinen Schutz sicher rechnen dürfe.⁴²⁾

Diese Verheißung stärkte den Muth der Bürger zu so festem Vertrauen auf ihr Gemeinwesen, daß sie noch in demselben Jahre, ihre guten Rechte und Gewohnheiten in einer offenen Urkunde festeten, welche jeden einzelnen Satz mit der selbstbewußten Zuversicht verkündet, er sei mit Zustimmung der Gemeinheit, mit Veirath und freier Entschließung aller Bürger, geforen, gewillkührt und mit freier Willkühr festgesetzt worden.⁴³⁾ Sie sind ein schätzenswerthes Denkmal der freien Autonomie, womit die Stadt ihr aufblühendes Gemeinwesen nach allen Seiten hin ordnete. Als in den nächsten Jahren Erzbischof Siegfried das zerstörte Schloß Albenfels bei Rösenbeck, das einzige Stammbesitzthum, was Heinrich der Löwe in unserem Westfalen hatte, zum Schutze der Grenzen des Landes wieder aufbaute, leistete Brilon dem westfälischen Marschall Johann von Plettenberg dabei wirksame Hilfe, in deren Anerkennung Siegfried, der Stadt am 21. Mai 1294 eine urkundliche Versicherung dahin ausstellte, daß ihr von dem Schlosse aus, niemals ein Schaden zugefügt werden solle und wenn es durch

⁴¹⁾ Seibertz I. Nr. 450. — ⁴²⁾ Daselbst I. Nr. 436. —

⁴³⁾ Daselbst I. Nr. 434 und 435.

die Beamten dennoch geschehen mögte, so solle ein solcher Schaden binnen 8 Tagen ersetzt werden.⁴⁴⁾

Die Rechte, welche hienach der Erzbischof in der Stadt Brilon hatte, sind in dem Register des Landmarschalls Johann von Plettenberg über den Bestand seines Marschall-Amtes aufgeführt und beschränken sich auf folgende: Die Stadt gehört der kölnischen Kirche. In derselben hat der Erzbischof das Gericht, welches ehemals nur 4 jetzt 10 Mark einbringt; ferner das Gogericht über 10 Pfarreien, welches jährlich 16 Malt oder 70 kölnische Malter Hafer, 5 Mark und aus jedem Hause des Gerichts 1 Huhn für den Marschall, aufbringt; ferner den Holzzehnten, der jährlich 20 Malt oder beiläufig 100 kölnische Malter Korn einbringt; dann den Zehnten der Dorfschaft (villa) Lebrike, der jährlich über 60 Malt Korn einträgt, welche 300 kölnische Malter ausmachen. Endlich hat der Erzbischof von der Beebe in der Stadt Brilon jährlich 100 Mark.⁴⁵⁾

Der Haupthof oder die Curtis zu Lebrike gehörte der Abtissin zu Meschede.⁴⁶⁾ Graf Ludwig von Arnsberg, Hauptvogt des Mescheder Stifts, übertrug 26. Nov. 1300 bei seiner Anwesenheit in Brilon, die Vogtei über einen der Lebriker Höfe, den s. g. Lütteken Hof, an Elfried Kettel.⁴⁷⁾ Einen anderen Hof daselbst mit einer dazu gehörigen Mühle, hatte die letzte Abtissin Agnes dem Briloner Bürger Gerbert von der Mühlen in Pacht gegeben. Dieses Pachtverhältniß wandelte 1324 der Dechant Degenhard zu Meschede, gegen einen Zins von 18 Soliben, in eine Emphyteuse um.⁴⁸⁾ Noch später, 18. Nov. 1346 trat das Mescheder Kapitel den Haupthof mit allen dazu gehörigen Colonaten, einschließlich des Holzgerichts,

⁴⁴⁾ Seiberg I. Nr. 448. Man vergl. Albenvels, eine historische Untersuchung von Seiberg in der westf. Zeitschrift für Vaterl. Geschichte und Alterthumskunde II. S. 106. — ⁴⁵⁾ Seiberg II. B. I. Nr. 484, S. 616. Im Lib. Jur. et feudor. des Erzbischofs Dietrich von Mörs (1414 — 1463) heißt es: Redditus annone cujuslibet molli, facit 4 maltra. Das paßt nicht zu den im Texte angegebenen Verhältnissen des kölnischen Malers; Letztere sind aber auch unter sich ungleich, im Verhältniß zu dem Malt. Ferner heißt es in dem gedachten Lehn-Register, der Zehnte zu Brilon gelte 15 Mark, jede zu 2 Soliben-Groschen gerechnet. Seiberg daselbst S. 601. — ⁴⁶⁾ Duellen B. I. S. 786. — ⁴⁷⁾ Seiberg II. B. II. Nr. 488. — ⁴⁸⁾ Daselbst II. Nr. 606.

zu emphyteutischen Rechten an die Stadt Brilon, zu Gunsten des dortigen Hospitals ab.⁴⁹⁾ Seitdem wurde das Dorf von den Einwohnern, welche nun alle in die Stadt zogen, verlassen.

Ein eigenes Verhältniß hatte es mit der Kirche und Pfarrei in Brilon. Wie schon oben bemerkt, war dieselbe von Erzbischof Reinald dem Patroclitiste zu Soest überwiesen worden. Der Dechant des Stifts war eigentlicher Pfarrer und Archidiaconus des Orts, ließ sich aber, weil seine Anwesenheit zu Soest nöthig war, in Brilon durch einen Vicepastor oder Vicarius perpetuus vertreten. Es geht dies aus einer Urk. vom 13. Mai 1299 hervor, worin der Soester Dechant Gottfried, als Pastor der Kirche und Obedientiar zu Brilon, die Wiederaufbauung der durch Brand zerstörten Nicolaitkapelle (der nachmaligen Minoritenkirche) gestattet und verspricht, daß der zeitige Vicarius perpetuus, entweder selbst oder durch seine Capellane, den Gottesdienst darin versehen solle.⁵⁰⁾ Der Soester Propst nahm dagegen für das Stift den Kirchenzehnten, die sogenannte Obedienz, in Anspruch. Hierüber entstand ein Streit zwischen dem Propste und Dechant, den Erzbischof Wigbold 1303 dahin entschied, daß künftig der zeitliche Dechant Pfarrer sein und zur Verbesserung seiner Präbende, aus dem Zehnten jährlich 6 Malt Roggen, 6 Malt Gerste und 4 Malt Hafer, nebst dem kleinen Zehnten „Affhuste“ genannt, beziehen, das übrige aber dem Soester Kapitel verbleiben und der Propst das Recht haben solle, das Vicepastorat in Erledigungsfällen zu conferiren, ohne jedoch dadurch den alsdann üblichen Abgaben an den Dechant zu präjudiciren.⁵¹⁾ Erzbischof Heinrich II. bestätigte 1311 diesen Schied-

⁴⁹⁾ Seiberg II. B. II. Nr. 702. Ad usus hospitalis nostri sagt der Stadtrath in dem Reversal. Es scheint darunter das alte Hospital zum heil. Geiste verstanden zu sein, dem in jenen Zeiten die Hospitäler immer gewidmet zu werden pflegten. Es soll zwar 1313 auch schon ein Hospital, besonders für arme Reisende, von Gottfried von Vernekenbroke, in der berkeren Straße gestiftet worden sein. Aber die darauf sprechende Notarial-Urkunde (II. B. I. Nr. 559) ist nur aus einer, nicht eben sehr glaubwürdigen Abschrift, aus dem Nachlaß des Pastors Mittermeyer bekannt, der sich an dem Armenfonds etwas vergriffen hatte. Die Stiftung des s. g. Gotteshauses in der berkeren Straße, gehört einer späteren Zeit (1454) an, wie unten näher nachzuweisen. — ⁵⁰⁾ Seiberg II. B. I. Nr. 479. — ⁵¹⁾ Daselbst II. Nr. 503.

spruch gegen den dawider angehenden damaligen Propst.⁵²⁾ Derselbe Erzbischof gestattete 1325 die Wiedereinweihung der Nicolaikapelle und ihres Kirchhofs, welche dadurch entweiht worden waren, daß man einen offenbaren Verbrecher Kutzger, der dort ein Asyl gesucht, mit Gewalt von dem Kirchhofe geholt hatte, um ihn der verdienten Strafe zu übergeben. Der Erzbischof führt als Motiv seiner Ordination an, der Wiedergebrauch des Nicolai Kirchhofes sei nothwendig, um den der Gesundheit schädlichen Gestank zu mindern, der durch das Begraben so vieler Leichen auf dem einen Pfarrkirchhofe entstehe.⁵³⁾

Ob hieraus auf eine bedeutende Zunahme der Bevölkerung oder nur auf eine zeitweilige übergroße Sterblichkeit zu schließen, müssen wir dahin gestellt sein lassen.⁵⁴⁾ Genaue Angaben über die damalige Bevölkerung unserer Städte giebt es nicht. Gewöhnlich wird sie, mit Bezug auf die Handelsblüte der Städte im Mittelalter, sehr überschätzt. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die Bevölkerung der Städte, durch das Hereinziehen so vieler Leute vom Lande, die hier gegen die immer ärger werdenden Bedrückungen des Faustrechts und der ewigen Fehden der kleinen Territorialherren Schutz suchten und fanden, bedeutend zunehmen mußte. Es geht dies namentlich aus der Urkunde des Erzbischofs Wigbold von 1302 hervor, worin er selbst bekennt, der Zustand der öffentlichen Sicherheit sei wegen der mannigfachen Kriege der kölnischen Kirche ein übler, so daß sich die Leute ohne Gefahr nicht weit von Hause entfernen dürften; er wolle daher der Stadt Brilon das Privileg geben, daß ihre Einwohner weder von dem Official zu Köln, noch von sonst einem geistlichen Richter aus der Stadt sollten geladen werden dürfen, es sei dann, daß die Sache als rein geistliche von keinem weltlichen Richter entschieden werden könne.⁵⁵⁾ Allein nichts desto weniger sind die gewöhnlichen Angaben über die frühere, viel zahlreichere Bevölkerung unserer Städte höchst übertrieben, wie sich aus

⁵²⁾ Seibertz U. B. II. Nr. 544. — ⁵³⁾ Dasselbst II. Nr. 599. — ⁵⁴⁾ Um 1337 wüthete in Westfalen der schwarze Tod. v. Mering, die Erzbischöfe v. Köln I, 166. — ⁵⁵⁾ Seibertz a. D. II. Nr. 499.

folgendem ergibt. Die Städte Brilon und Geseke waren sich an Bevölkerung von jeher fast gleich. Geseke hatte zwar in der Regel einige Häuser mehr, aber die Briloner Häuser waren stärker bevölkert. Auch jetzt hat Geseke in 483 Häusern nur 3204 Einwohner, Brilon in nur 406 Häusern 3177 Einwohner. Dies vorausgesetzt, dürfen wir um so mehr annehmen, daß die Bevölkerung beider, im 14. Jahrh., zur Zeit der höchsten Handelsblüte unserer Städte, ebenfalls gleich war, weil Brilon im Landfrieden von 1344 zum ständigen Dienste des Friedens-Ausschusses 4, Geseke aber nur 3 Bewaffnete zu stellen hatte.⁵⁶⁾ Damals (um 1350) zählte nun Geseke 497 Häuser, also beikünftig eben so viel wie jetzt und die Bevölkerung wird damals wie jetzt, für Brilon wie für Geseke, etwas über 3000 Seelen betragen haben. Im 15. und 16. Jahrh. nahm die Bevölkerung unserer Städte sehr ab, Brilon hatte 1484 nur 340 und 1528 nur 289 Häuser, Rüden 1449 nur 258 und um 1500 nur 273 Häuser. Die Erzbischöfe gaben sich vergeblich Mühe, durch Caduzierung der wüst gewordenen Hausstellen für Rechnung der Stadtverore, dem Uebel abzuhelfen.⁵⁷⁾ Erst unter den günstigeren Auspizien der neueren Zeit, hat sich von 1806 an, die Bevölkerung wieder auf und zum Theil über die alte von 1350 gehoben.

Wie fast überall im Lande, so waren auch zu Brilon die Grafen von Arnberg begütert. Die Familie von Hottoppe trug Bauernhöfe zu Hoheshufen und in Desbecke vom Grafen Ludwig (1287) zu Lehn, Pelegriu von Rüden den halben Briloner Zehnten und einen Hof zu Eleren, Hermann von Hoheshufen die andere Hälfte des Zehnten. Der Platz der Burg Hoheshufen an der Hölsterbecke, führt noch den Namen die Burg. Arnulf von Almen hatte die Curtis Dorlon und einen Hof in Eleren zu Lehn.⁵⁸⁾ Graf Wilhelm belieh 1313 Hermann Schwarten mit 2 Hufen zu Desbife, Themo von

⁵⁶⁾ Seibertz U. B. II. Nr. 691. — ⁵⁷⁾ Man vergl. z. B. die Urkunden von 1430 und 1435 und die in den Notizen dazu angegebenen der folgenden Zeit. (U. B. III. Nr. 926 und 936.) Rüden war immer schwächer bevölkert als Geseke und Brilon. — ⁵⁸⁾ Seibertz U. B. II. Nr. 551. S. 113.

Hourobe mit 1 Hofe zu Thülen, mit der Curtis Honderat bei Albenwels und 1 Hofe zu Richwardinghusen, welche zum Haupthofe Brilon gehörte, Jacob v. Hottpe mit einer Hofe in Brilon und 2 Hufen in Desbife.⁵⁹⁾ Im Güterverzeichnis des Grafen Gottfried IV. von 1348 erscheinen als dessen Lehnträger Heidenrich von Scharfenberg mit 3 Mühlen an der Ahe bei Brilon und mit der Curtis Affinghausen, Hermann von Scharfenberg mit dem halben Zehnten zu Bressinghausen, mit Gütern zu Affinghausen bei Brilon, zu Radlinghausen und mit der Burg Scharfenberg; Eberhard von Thülen mit einem halben Hofe zu Rösenbeck und einem Hofe in den Hoppereu.⁶⁰⁾ In Brilon selbst hatte der Graf Geldrenten von 3 Höfen, die theils Herbord von Wülste, theils Schemer und Kede Tiele zahlen mußten.⁶¹⁾ Außerdem besaß auch der Erzbischof auf dem Hemberge südöstlich von Brilon, noch eine eigene Burg, auf welcher die Edelherren von Jtter Burgmannsdienst versehen mußten, wofür sie 1309 von Erzbischof Heinrich II. mit dem Gogerichte in Flechtorp als einem Burglehn beliehen wurden.⁶²⁾ Die Burg lag auf einer vorspringenden Felsplatte des Hemberges, die noch jetzt auf dem Schloßchen genannt wird und eine freie Aussicht nach Kallenhardt, Rüben, Brilon, Marsberg, Paderberg u. s. w. gewährt. Sie scheint als Grenzveste gegen die nahen Herren von Waldeck, Paderberg und Canstein gebient zu haben.

Alle diese einzeln liegenden kleinen Besitzungen giengen nach und nach für ihre bisherigen Herren verloren, indem die Bewohner derselben in die Stadt wanderten und sich dadurch den persönlichen Diensten an die Herren entzogen, welche dann von selbst geneigt wurden, die ihnen nur noch übrig gebliebenen Renten sowohl als ihre Marken- und Waldberechtigungen, an die Stadt oder wohlhabende Bürger zu verkaufen. Es ist hier nicht der Ort, dieses in allen Einzelheiten nachzuweisen. Nur beispielweise wollen wir folgendes erwähnen. Seit 1346 begannen die Veräußerungen von einem großen Theile des

⁵⁹⁾ Seibertz Urk. Buch II. Nr. 556. S. 127 und 130. —
⁶⁰⁾ Daselbst II. Nr. 795 S. 530. — ⁶¹⁾ Daselbst II. S. 538. —
⁶²⁾ Daselbst II. Nr. 530.

Guts der Familie von Hottpe (jetzt Hoppecke) an Brilon. Die Stadt besetzte die Güter mit Kolonen und vereinigte die Wäldungen mit dem Stadtwalde.⁶³⁾ 1363 wurden Hermann und Johann von Scharfenberg, eine Nebenlinie der Familie von Paderberg, Bürger in Brilon, wo der Scharfenberger Hof noch bekannt ist.⁶⁴⁾ 1366 verkaufte Johann v. Scharfenberg seine Gefälle an Geld und Pfeffer von Briloner Weichbildsgärten, dem dortigen Bürger Hermann Growe.⁶⁵⁾ 1372 verkaufte Friedrich von Paderberg zwei Güter zu Brilon und eins zu Kestike an das Kloster Brebelar.⁶⁶⁾ 1380 veräußerte Heidenrich von Scharfenberg eine Kornrente aus seinem Hofe zu Brilon.⁶⁷⁾ Die von Plettenberg, von Beringhausen und von Rehen hatten einen Warzins in Brilon von den v. Paderberg zu Lehn, den sie seit 1406 stückweise an Briloner Bürger verkauften, die ihn später dem Kloster Brebelar überließen.⁶⁸⁾ 1432 verzichteten die Edelherren v. Büren auf alle Ansprüche am Gebiete der Stadt.⁶⁹⁾ Die Grenze zwischen Brilon und Büren wurde 1437 vom Richter Johann Gründer feierlich bekundet.⁷⁰⁾ In ähnlicher Art wurden die Güter zu Rixen und zuletzt (1524) noch die Besitzungen Wolperts von Cobbenrode zu Altenbüren für Brilon erworben. Seine Nachkommen, wie die mancher anderen Familie des benachbarten Ministerialwels, wie z. B. die von Rehen, von Hottpe, von Hoheshusen, von Brochusen, von Dhenhausen, zogen in die Stadt, fanden hier Anstellungen als Richter oder Rathsmitglieder und starben zum Theil hier aus. Dies war auch mit der alten Stammfamilie von Brilon der Fall, über deren letzte Nachkommen hier noch einiges zu berichten ist.

Schwicher von Brilon, dessen wir oben als des Fortpflanzers der Familie gedenken, hatte den Lebriker Zehnten vom Erzbischofe Siegfried, dem Wiederhersteller der Burg Albenwels, für 125 Mark in Verfaß erhalten, welche wahrscheinlich zu jener Wiederherstellung verwendet waren. Am

⁶³⁾ Seibertz Urk. B. II. Nr. 703 mit den Nachweisungen in der Note. — ⁶⁴⁾ Daselbst Nr. 771. — ⁶⁵⁾ Daselbst Nr. 782. —
⁶⁶⁾ Daselbst Nr. 834. — ⁶⁷⁾ Daselbst Nr. 854. — ⁶⁸⁾ Daselbst III. Nr. 907. — ⁶⁹⁾ Daselbst Nr. 929. — ⁷⁰⁾ Daselbst Nr. 940.

5. Septbr. 1298 verpfändete nun Siegfrieds Nachfolger, Erzbischof Wigbold, den Brüdern Steffan und Conrad von Forhusen die Burg Albenvels, unter der Verpflichtung, solche auf ihre Kosten zu unterhalten und jene 125 Mark zur Wiedereinlöse des Zehnten, an Schwicher von Brilon zu zahlen, die ihnen dann bei Rücknahme des Schlosses von Seiten des Erzbischofs, zurückgezahlt werden sollten.⁷¹⁾ Seit jener Zeit erscheint statt Schwichers, als Repräsentant der Familie, der „Erventveste Engelbert van Brilon,“ der am 22. Februar 1306 mit dem Ersamen Borgermester Rodenberg to Rüden, für Cordt von Borzen Bürgschaft leistete, als dieser sein Gut zu Borzen vor dem Schesscher Walde bei Scharfenberg, nebst einem Gute zu Radlinghausen, an den reichen Volpert Baeken, Bürger zu Brilon verkaufte.⁷²⁾ Engelbert scheint der einzige Sohn und Nachfolger Schwichers gewesen zu sein. Es findet sich zwar in einer Urkunde von 1308 auch ein „Her Hynrich van Brylon Pastoir tot Anruchte,“⁷³⁾ in einer anderen von 1310 Godfridus de Brilon als Zeuge eines Verkaufs der Ritter von Scharfenberg an das Kloster Neu-Duistelberg⁷⁴⁾ (Glindfeld) in einer dritten, anscheinend zu Eversberg ausgestellten von 1317, ein Conradus dictus de Brilon, der mit Johann von Welber über eine ihnen zu Welber zugestandene Fruchtrente quitirt⁷⁵⁾ und in einer vierten von 1323 ein Marsberger Rathsherr des Namens Waltherus de Brylon.⁷⁶⁾ Allein es liegt nichts näheres darüber vor, daß diese zu unserer Ritterfamilie gehörten. Es scheint vielmehr, daß sie nach damaliger Sitte nur nach ihrem Geburtsorte genannt wurden, weil sie einen anderen eigenen Familiennamen nicht hatten. Dasselbe ist ohne Zweifel auch mit dem Lübecker Rathsherrn Godfridus oder Godeco de Brilo der Fall, der dort 1281—1289 in Urkunden vorkommt und wie so mancher Landsmann, aus Westfalen nach Lübeck gezogen war.⁷⁷⁾

71) Lacomblet niederrhein. Urkunden-Buch II. Nr. 1007. —

72) Seibert Urk. B. II. Nr. 511. — 73) Dasselbst Nr. 522. —

74) Dasselbst Nr. 539 — 75) Dasselbst Nr. 570. — 76) Dasselbst Nr. 595. —

77) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. Nr. 418 und 531. Es kommen in denselben in ähnlicher Art auch die Namen, Uttenborn, Suttrop, Sodat u. a. vor. Unter den Aebten des Lübeck'schen Benedictinerklosters

Engelbert von Brilon, vielleicht nach dem Gründer der Stadt so getauft, wird nicht weiter in Urkunden genannt. Desto häufiger kommt seit 1334 sein Nachfolger Ritter Siegfried von Brilon vor. In dem genannten Jahre erschien er mit seinen Gegnern Conrad von Nehen und dessen Stiefsohn Gobel vor dem Bischofe von Paderborn, dem westfälischen Marschall Berthold, Edelherrn von Büren und vielen anderen Rittern, welche zu Stalpe in Angelegenheiten der Stifter Cöln und Paderborn versammelt waren, um einen Streit über ein Gut schlichten zu lassen. Die Herren erkannten, das Gut sei Briloner „Webbeschatt,“ (Verlaggut) und könne daher von Herrn Spherde wieder eingelöst werden.⁷⁸⁾ Im f. J. 1335 war er Zeuge, als Agnes von Bynol, Wittve Ludolfs von Schorlemmer, Güter zu Erwitte an den Pastor Johann zu Benninghausen verkaufte.⁷⁹⁾ Am 14. August 1341 wurde er von dem Edelherrn Simon zur Lippe mit dem Zehnten zu Wersinchusen (Bressinghusen am Frettholze) beliehen; welche Belehnung Herr Bernhard zur Lippe 1353 wiederholte.⁸⁰⁾ In demselben Jahre empfing er von Graf Otto XIII von Everstein den Zehnten zu Rösenbeck, einen Hof zu Botenscheide und Güter zu Katler im nahen Walbedischen, zu Lehn.⁸¹⁾ 1342 besiegelt „Her Ziverd van Brilon ein erwerbigh Ritter“ einen Verkauf der Brüder Cord und Johann von Nehen an ihren Vetter.⁸²⁾ Dasselbe that er 1346 als strenuus miles bei einem Verzicht der Brüder Herbold und Arnold von Wälste, auf ihre Renten in der Freigravschast Rüdenberg zu Gunsten des Grafen Otto von Waldeck⁸³⁾ und 1347 als „Her Sphreyd van Brilon Ridder, nebst Tilemann von Richwardenchusen Richtere tho Brilon“ bei Vergabung eines Guts zu Bonkirchen von den

Cismar werden genannt: XI. Heinrich I. v. Brilon, 1290. XIII. Johann VII. von Leberke; Wooyer in der Zeitschrift des Vereins für Lübeck'sche Geschichte. Heft 2. S. 192. Im J. 1369 war Joh. de Brylon Stellvertreter des Vicepräpostus zu Soest und 1433 Hermann Brylen Richter zu Warburg. In seinem Siegel eine Figur wie das gotische A auf den Corveier Münzen. Unstreitig sämtlich Landsleute.

78) Seibert II. B. II. Nr. 645. — 79) Dasselbst II. Nr. 622 i. b. Note. — 80) Dasselbst II. Nr. 680. — 81) v. Spilcker Beiträge zur älteren deutschen Gesch. Bb. II. S. 245 und 304. — 82) Seibert II. B. II. Nr. 685. — 83) Dasselbst II. Nr. 701.

Brüder Hermann und Johann von Scharfenberg an das Kloster Bredelar.⁸⁴⁾ Der letzte des Geschlechts endlich, der muthmaßliche Sohn Siegfrieds, war der Knappe Hartmann von Brilon, der am 1 November 1358 den vierten Theil seines Zehnten zu Ledrike für 100 Mark Soester Pfenninge an Johann von Paderberg wiederkäuflich versetzte. Johann von Horhusen hat den Brief mitbesiegelt.⁸⁵⁾ Die 1298 von Erzbischof Wigbold beabsichtigte Einlöse des Ledriker Zehnten durch die von Horhusen, scheint also nicht zu Stande gekommen zu sein. Da übrigens Hartmann nur seiner Erben im Allgemeinen, sonst aber weder einer Frau noch Kinder oder anderer Agnaten seines Namens in der Urkunde gedenkt, so scheint er der letzte kinderlose Zweig seines Geschlechts gewesen zu sein.⁸⁶⁾ Das Wappen der Familie von Brilon bestand aus einem Rosenkranze. Ritter Siegfried siegelte 1342 mit einem Schilde,

⁸⁴⁾ Seiberg II. B. II. Nr. 705. — ⁸⁵⁾ Dase II. Nr. 750. —

⁸⁶⁾ Zur leichteren Uebersicht geben wir nachstehend eine Stammtafel der Familie von Brilon.

N. de Brilon.

Hermann de B. 1220 war 1248 †. Er hatte für sich und seine Frau 4 Solid. ex Tulon an Bredelar legirt.	Gernand de B. 1220 war 1250 †. Seine Gemahlin N. lebte noch 1250.	Berengerus de Brilon 1248. Berengerus quondam judex 1250. Ber. quanquam judex 1255.
Swicker de B. 1248. 1250. 1255. 1258. 1264. war 1283 †	Olrich de B. 1248. 1250. 1255. 1258. 1264.	Ambrosius de B. 1250.
	Joh. de Piscina 1248, war 1250 nondum miles und hatte unicum parvum. 1255. 1258. 1264.	N. Soror Johannis 1250.
Swicherus de B. miles, Swicheri militis filius 1283.	Hermannus de Piscina 1277.	Theodericus de Piscina 1277.
Engelbert v. Brilon de Erntveste 1306.		
Siegfried v. Brilon Ritter 1334, 1335, 1341, 1342, 1346, 1347, 1353.		
Hartmann v. Brilon Knappe 1358.		

worin zwei zu einem ovalen Kranze gebogene Zweige, jeder mit 3 Rosen ohne Blätter. Ganz dasselbe Siegel führte 1401 Gottschalk der Alte v. Thülen, der vielleicht mit zu der Briloner Familie gehörte, die zu Thülen auch stark begütert war. 1347 siegelte Siegfried mit einem Kranze von zwei Zweigen, die auch jeder 3 Rosen, aber mit Blättern und Dornen tragen. Der Knappe Hartmann von Brilon führt im Schilde oben zwei Rosen und unter diesen einen Turnierhelm.⁸⁷⁾ Das Siegel der Stadt Brilon hat mit diesem Wappenschilde nichts gemein. Es stellt ein befestigtes Stadthor, unten mit dem Petersschlüssel, oben mit einem Thurne vor, zu dessen beiden Seiten eine Fahne auf den Stadtmauern weht. Das älteste Siegel von 1248 führt die Umschrift: Sigillum civium de Brilon. Ein späteres, seit 1311 im Gebrauche, hat die Umschrift: Sigillum opidanorum in Brilon. Das ältere Secretum, einen st. Peter mit dem Schlüssel in der Rechten darstellend, hat die Umschrift: Secretum in Brilon, das spätere, dessen st. Peter in der Rechten den Schlüssel, in der Linken ein Kreuz hält, ist umschrieben: Secretum in Brilon 1502.⁸⁸⁾

Auf solche Weise flossen in der großen Feld- und Waldmark der Stadt Brilon nicht nur die Fluren vieler einzelnen Gehöfte in der Nähe der Stadt, sondern auch die uralten Marken größerer Bauerschaften (Willen) zusammen. Die Einwohner der Stadt schieben sich nicht nach diesen Marken, sondern nach den vier Thoren in vier Quartale, in deren Mittelpunkte das Rathhaus und diesem gegenüber der Marktplatz lag. Sie hießen 1) das obere oder Ledriker, 2) das Kreuzger, worin die alte Nicolaikapelle und die ehemalige Burg Johanns von Piscina lag, 3) das niedere oder Kessfliser und 4) das Derker, worin die Pfarrkirche, hinter dem Rathhause. Jedes Quartal bildete eine besondere Bauerschaft (Nabur- oder Nachbarschaft) deren Grenzen sowohl in der Stadt als in der Feldmark durch Rathsschlüsse sehr genau bestimmt und durch wechselseitige Eifersucht gewahrt wurden. Einer jeden Bauerschaft

⁸⁷⁾ Vergl. die Note 378 zu II. Nr. 685 und die Siegeltafel V. Nr. 12 und 13 in Seiberg Urk. Buche. — ⁸⁸⁾ Sie sind abgebildet im Urk. B. II. Taf. VI. Nr. 3, 4, 8 und 9.

stand vor Alters ein gewählter Bauerschaftsherr (Bauerrichter) vor, der die gemeinschaftlichen Triftbücher zu verwahren, die Interessenten zu Bauerschafts-Dingen zu berufen, die erste Stimme bei der Berathung abzugeben, bei gleichen Stimmen zu entscheiden und auf diese Weise alle gemeinschaftliche Angelegenheiten, insbesondere die Annahme und Beaufsichtigung der Hirten zu besorgen hatte. In späteren Zeiten, nachdem einzelne Bauerschaften, nach Verhältniß der Bevölkerung und des Hudebodens, sich in mehrere Heerden getrennt hatten, so daß die obere 2 Kuh- und 2 Schafheerden, die kreutzger 1 Kuh- und 2 Schafheerden, die niedere 2 Kuh- und 2 Schafheerden, die berkere 1 Kuh- und 1 Schafheerde hielten, wurden für jede Kuhheerde 2 Bauerschaftsherren, für jede Schafheerde 1 Schafherr gewählt. Die Genossen jeder Mark beerbten sich zwar in derselben ursprünglich nach den alten Markenrechten, zumal die Ehtwerke derselben in Felde und Holze, großen Theils erzbischöfliche Asterlehne der Junker zu Almen, Defenberg,⁸⁹⁾ Pabberg, Scharfenberg, Hoppete und Bruchhausen waren. Deshalb sagt auch der erste Artikel des Statutarrechts von 1290, welcher Gütergemeinschaft unter den Eheleuten, rücksichtlich des Weichbildgutes innerhalb des Stadtbezirks festsetzt: „Dat erfllike gud uppe dem velde en fall noch en mach nymand den ersten erven entwenden sunder fulbort ind frhen willen derselben erven,“ und dabei ist es rücksichtlich der Gütergemeinschaft auch geblieben, als welche sich fortwährend auf fahrende Habe und unbewegliches Weichbildgut beschränkte, während eigentliches Erbgut dem Fallrecht der Blutsverwandten unterworfen blieb.⁹⁰⁾ Allein über dies hinaus, konnten sich doch die alten Markenverhältnisse gegen die absorbierende Kraft des freien bürgerlichen Elements nicht halten. Alle Ehtwerke in den Waldmarken wurden mit dem Stadtwalde vereinigt, der das Holzbedürfniß aller Einwohner um so leichter bestritt, weil Erzbischof Wilhelm, zur Vergeltung

⁸⁹⁾ Die Defenberger Lehne gehörten mit Brilon, Rösenbeck und dem Defenberge selbst, zu den uralten Stammgütern der sächsischen Kaiser.—
⁹⁰⁾ Seiberg, die Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogthums Westfalen, S. 224.

der guten Dienste, welche die Stadt der kölnischen Kirche geleistet, ihr am 16. Sept. 1354 ein Privileg verliehen hatte, welches dem Landmarschall sowohl als den ihm untergeordneten Amtleuten untersagte, aus den Stadtwaldungen Bau- oder anderes Holz zu verlangen, wozu sie sonst, wegen des dem Erzbischof zustehenden Holzzehnten (S. 34) wohl befugt gewesen wären. Die lehnbaren Ehtwerke im Felde, wurden wenigstens frei getheilt, verkauft und vererbt, wenn auch der zeitliche Vasall, der die Belehnung empfieng, dem Lehnherrn die Lehngelöhre entrichtete und nachher auf die Besitzer reparirte. Es half nichts, daß noch 1577 ermittelt wurde, die Briloner Mark, nach Altenbrilon hin, halte 43 $\frac{1}{2}$, die Düggeler Mark 42 $\frac{1}{2}$, die Almer 48, die Reffliker 15 $\frac{1}{2}$, die Redriker 4 $\frac{1}{2}$ und die Bürer Mark 9 lehnbare Ehtwerke, von denen jedes 24 Morgen besaß, so daß die genannten 163 Ehtwerke 3936 Morgen enthielten, deren einzelne Besitzer angegeben wurden;⁹¹⁾ die Lehne giengen, mit geringer Ausnahme, dennoch verloren, die Freiheit der Bürger brach die abgelebten Formen des Feudalismus für immer.⁹²⁾

Diese ange deutete innere Lebenskraft manifestirte sich insbesondere durch die Waffenordnung vom 6. Februar 1362, worin der Stadtrath mit der Gemeinde festsetzt, wie auf den Glockenschlag jeder Bürger geharnischt bei dem Stadtbanner sich stellen, die Befehle zu einem Fehbezuge erwarten und vollziehen soll.⁹³⁾

Es kann uns hienach nicht wundern, wenn wir bei allen Landfrieden, welche seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts, vom Erzbischofe von Köln und seinem westfälischen Marschall, von den Städten und Burgmännern geschlossen wurden, um die zuchtlose Raublust des Ministerialadels nieder zu halten, unsere Stadt in erster Reihe theilhaftig finden. Dies ist z. B. bei den Landfrieden der Jahre 1325, 1326 und 1344 der Fall, welche den Zweck hatten, alle Eigenmacht vor dem Gesetze

⁹¹⁾ Nach ungedruckten Urkunden. — ⁹²⁾ Seiberg Stat. R. S. 81.—
⁹³⁾ Seiberg Urk. Buch II, Nr. 769. Ueber den feinen militairischen Takt dieser Urkunde, haben wir uns umständlicher ausgesprochen in einem Aufsatze: Fragmente über den westfälischen Handel im Mittelalter, in Wigands Archiv IV. S. 252.

den Gerichten schweigen zu lassen, alle Friedebrecher aber als rechtlos zu verfolgen. Zur Aufrechthaltung dieser Gelöbniß war eine ständige bereite Mannschaft, eine Art Gendarmerie erforderlich, wozu der Marschall mit den Burgmännern 17, die Stadt Soest 10, Brilon 4, Werl, Geseke und Rüden jebe 3, Warstein 2, Rallenhardt und Beleke 1, Mebebach, Hallenberg, Schmalenberg und Winterberg 6; im Ganzen also 50 Bewaffnete stellen wollten, die durch einen Ausschuß von 4 Biedermännern, zwei Rittern und zwei Soester Rathsherren, nach Bedürfniß vertheilt, auch verdoppelt und verdreifacht werden sollten.⁹⁴⁾ Dieses Beispiel fand bei mehreren geistlichen und weltlichen Fürsten Westfalens solchen Beifall, daß sie dem Kaiser Karl IV. vorstellten, „in welchem Unfrieden das Land zu Westfalen sei, so daß sich der daraus entstehenden Uebel niemand mehr erwehren könne,“ wenn nicht von Seiten des Reichs-Oberhauptes ernstlich geholfen werde. Der Kaiser erließ hierauf am 25. November 1371 auch einen allgemeinen westfälischen Landfrieden, wodurch Kirchen, Kirchhöfe und Wohnungen mit allem Gut, Pflug und Pferde mit zwei Ackerleuten, alle wilde Pferde, Kaufleute, Pilger und Geistliche auf öffentlichen Straßen, in den Frieden des Reichs genommen, alle dawider gehende Fehden aber drei Tage vorher angekündigt werden sollen. Die kaiserlichen Freigrafen und Scheffen wurden besonders beauftragt, diesen Frieden zu handhaben, die Friedebrecher aber zu hängen. Jedem Fürsten sollte freistehen, andere Herren und Städte in den Frieden aufzunehmen.⁹⁵⁾ Erzbischof Friedrich III. als Herzog in Westfalen, nahm sich der Sache thätigst an. Am 25. Juli 1372 beschwor er mit den Bischöfen von Münster, Paderborn, Osnabrück und dem Grafen v. d. Mark den kaiserlichen Landfrieden und verordnete, daß keine seiner westfälischen Städte einem künftigen Erzbischofe, dessen Marschall oder Amtleuten, zu Dienst und Folge verbunden sein sollten, wenn sie nicht vorher den Landfrieden beschworen hätten. Die Stadt Brilon wurde durch besondere Urkunde vom 16. Janr. 1386 in diesen Landfrieden

⁹⁴⁾ Seiberg Urkunden-Buch II. Nr. 610, 615 und 691. —
⁹⁵⁾ Dasselbst Nr. 824.

aufgenommen,⁹⁶⁾ dem nach und nach die meisten westfälischen Fürsten und Städte beitraten.⁹⁷⁾

Wie es scheint wurde bey Ernst, womit Erzbischof Friedrich, als Herzog und oberster Friedensrichter in Westfalen, in welcher Eigenschaft er sogar ein besonderes Friedens-Siegel führte,⁹⁸⁾ einzelnen Herren verdächtig, die es dann bei dem schlaffen König Wenzel dahin brachten, daß er: wegen der Gefährde, die mit dem von seinem Vater gestifteten Frieden geschehe, denselben mit allen eingefetzten Richtern und Gerichten 1387 wieder aufhob.⁹⁹⁾ Dies hinderte jedoch nicht, daß wenigstens in dem eigenen westfälischen Territorium des Erzbischofs, der von ihm gepflanzte Keim, seine guten Früchte trug. Der Stadtrath zu Brilon verordnete z. B. noch 1415 durch ein besonderes Statut, daß alle Bürger wegen jeglicher Ansprüche untereinander, nur vor dem erzbischöflichen Richter oder dem Magistratsgerichte Recht geben und nehmen, in keinem Falle aber solches bei Junkern oder auswärtigen Herren durch Fehdegewalt suchen, vielmehr in solchem Falle die Stadt auf ewig meiden sollten.¹⁰⁰⁾

Wie durch Wehrhaftigkeit nach Außen, so hob sich das Briloner Gemeinwesen auch durch innere Entwicklung des rein bürgerlichen Elements in Verfassung, Gewerben und dadurch bedingten Wohlstand der Bürger. Die Verfassung wurde seit dem Anfange des 14. Jahrhund. bis 1629 durch eine Reihe statutarischer Willkühren des Stadtraths, dem Fortschritte der Zeit gemäß ausgebildet.¹⁰¹⁾ Die Gewerthätigkeit der Bürger ist bezeugt durch das schon oben (S. 9) angeführte Statut von 1289 für die Kaufleute und Kramer und den Bau des Rathhauses mit seinen Kaufhallen. Wie weit die Geschäfte der Kaufleute reichten, darüber liegt zwar nichts Urkundliches vor. Wenn aber andere minder bedeutende Städte wie z. B. Mebebach, schon im 12. Jahrhundert Handelsverbindungen nach Dänemark und Rußland hatten, wenn die Mitglieder

⁹⁶⁾ Seiberg II. B. II. Nr. 873. — ⁹⁷⁾ Dasselbst Nr. 831 mit
 der Note 584. — ⁹⁸⁾ Es ist beschrieben Urk. B. II. Nr. 873 Note 623. —
⁹⁹⁾ Seiberg II. B. II. Nr. 875. — ¹⁰⁰⁾ Dasselbst II. Nr. 914. —
¹⁰¹⁾ Seiberg Statutarrechte S. 220 fgg.

der Handelsfraternität zu Attendorn 1328 häufige Reisen nach England machten,¹⁰²⁾ so darf vorausgesetzt werden, daß Brilon, nächst Soest die bedeutendste Stadt des Landes, nicht hinter jenen kleineren Städten zurückblieb; wie ihr dann auch noch 1644 von den übrigen Hauptstädten, als Hansestadt, der Vorrang zuerkannt wurde.¹⁰³⁾ Daß sich die Handwerker bald nach den Kaufleuten und Kramern ebenfalls in Gilden und Zünften scharten, ist schon darum nicht zu bezweifeln, weil zur präcisen Ausführung der Waffenordnung, die Abtheilung der Bürgererschaft in einzelne Associationen erforderlich war, wozu sich die der Handwerksgilden am besten eigneten. In den Jahren 1423, 1428, 1577 u. s. w. gliederten sie sich nach bestimmten Statuten in besondere Genossenschaften, so daß die einzelnen Handwerker in vier Hauptgilden oder Kämter zerfielen, wovon 1) das Kramer-Amt, außer den Handelsreisenden auch die Bäcker, Tuchmacher und die vermögendere Einwohner, die kein bestimmtes Gewerbe trieben; 2) das Schneider-Amt, die Pelzer, Weißgerber, Schneider und Höcker; 3) das Schuhmacher-Amt, die Schuhmacher und Löhner, und 4) das Schmiede-Amt, alle Arten von Klein- und Grobschmieden, die wegen der Eisenfabrikation nicht unbedeutend waren, besaßen. Die Schreiner gehörten als solche zu keinem der vier Kämter, sondern bildeten erst in später Zeit einen besonderen Verein unter dem Vorsteh eines Rathsmittgliedes.¹⁰⁴⁾ Der Wohlstand des Gemeinwesens und seiner Mitglieder, wird theils durch die schon oben (S. 38) angeführten Erwerbungen für die Stadt, theils durch die frommen und wohlthätigen Stiftungen in derselben bekundet. So stiftete 1367 der Priester Gottfried Bornemann zum Katharinenaltar der Pfarrkirche ein eigenes Benefizium.¹⁰⁵⁾ Johann Kalff und seine Frau Cunigunde hatten 1344 dasselbe für den Altar zu allen Heiligen gethan.¹⁰⁶⁾ Eine andere Stiftung machte Kalff 1369 mit seiner damaligen Frau Jutta, indem er den ihm gehörenden vierten Theil des Kessliger Zehnten an

¹⁰²⁾ Seibertz Urk. B. II. Nr. 627. — ¹⁰³⁾ Angebr. Urkunde. — ¹⁰⁴⁾ Seibertz U. B. III. Nr. 924 mit der Note 100. — ¹⁰⁵⁾ Dasselbst II. Nr. 788. — ¹⁰⁶⁾ Dasselbst II. Nr. 693.

das Kloster Brebelar gegen die Verpflichtung schenkte, jährlich zu Michaelis ein weißes wollenes Laken, wie es im Kloster gewebt würde, 40 Ellen lang und 2 1/2 Ellen breit, an den Briloner Stadtrath zur Vertheilung an arme Leute abzuliefern.¹⁰⁷⁾ Nach seinem Tode schenkte seine Witwe ihr ganzes Vermögen, bewegliches und unbewegliches, dieses bestehend in zwei massiven Häusern mit einer Remnade, neben dem Spital zum heil. Geiste, in Grundstücken und Renten in und außer der Stadt, theils zum Bau und zur inneren Verzierung der Pfarrkirche wie des gedachten Spitals, theils zur Dotation von vier Altären und deren Benefiziaten,¹⁰⁸⁾ theils zum Unterhalt der Hospitaliten und der sonstigen Stadttarmen, denen jährlich 8 Paar neue Schuhe gegeben werden sollten.¹⁰⁹⁾ Zu derselben Zeit (6. October 1383) erneuerten die östlich von Brilon, außer dem kölnischen Decanatverbande lebenden Pfarrer von Volkmarsheim, Marsberg, Giershagen, Heddinghausen, Beringhausen, Madfeld, Bonkitchen, Hoppeke, Thülen und Almen nebst dem Pfarrer zu Brunsceppell, unter dem Vorsteh des Pfarrers in Brilon als Dechant, die von Alters her bestandene Kalandbruberschaft zu Ehren des heil. Geistes und gaben sich nach dem Beispiel der Mutterfraternität besondere Statuten.¹¹⁰⁾

Alles dieses wirkte zusammen, die Bedeutung der Stadt nach Innen und Außen, wie die Anerkennung derselben bei ihren Nachbarn und Fürsten immer mehr zu sichern. Alle Händel von Wichtigkeit aus der Gegend umher, wurden vor dem Briloner Stadtrath zum Austrage gebracht¹¹¹⁾ und sogar die Ritter wählten die Stadt, um das als Bürgerschaft zuge-

¹⁰⁷⁾ Seibertz Urk. B. II. Nr. 803. — ¹⁰⁸⁾ Die Altäre in der Briloner Pfarrkirche mit ihren Benefizien haben vielfach gewechselt. Noch am 2. Januar 1684 übertrug der Weihbischof Aethan die Rechte und Pflichten der bei Renovation der Kirche i. J. 1682 eingegangenen Altäre der S. S. Jobocus, Felix und Abauctus, auf den st. Katharinen Altar. Angebr. Urk. — ¹⁰⁹⁾ Seibertz U. B. II. Nr. 867. — ¹¹⁰⁾ Dasselbst Nr. 865. Genaueres darüber in des Verf. Aufsatz: Die Kalandbruberschaft in Brilon; in Wiganb's Archiv V. S. 77. — ¹¹¹⁾ Beispiele aus den Jahren 1277, 1282, 1303, 1311, im Urk. Buche I, Nr. 379, 400, II, 519 und 543.

sagte Einlager darin zu halten.¹¹²⁾ Graf Heinrich v. Waldeck schloß 1388 einen Grenz- und Cartel-Vertrag mit ihr, wegen gegenseitiger Rechtsfolge¹¹³⁾ und als 1368 der kölnische Administrator Erzbischof Cuno von Trier, die Grafschaft Arnberg vom letzten Grafen Gottfried IV. von Arnberg kaufte, gab er den Städten, welche die Wichtigkeit dieser Erwerbung für das Land nicht verkennend, einen bedeutenden Theil des Kaufgeldes aufgebracht hatten, nicht nur 1369 eine allgemeine Versicherung über den besten Gebrauch jener Erwerbung,¹¹⁴⁾ sondern der Stadt Brilon auch noch eine besondere, ausdrückliche Bestätigung aller ihrer Rechte und hergebrachten guten Gewohnheiten.¹¹⁵⁾

Mit dem Eintritt des nun folgenden fünfzehnten Jahrhunderts beginnt der allmähliche Verfall unserer westfälischen Städte. Er hält fast gleichen Schritt mit dem der Hanse und wird beschleunigt durch die Eifersucht der fürstlichen Territorialherren, welche in dem Aufkommen der Städte feindselige Kräfte gegen ihre Landeshoheit zu finden glaubten. In Westfalen war es Erzbischof Dieblich II. von Mürs, der durch seine souverainen Gelüste, die unglückliche Soester Fehde veranlaßte und dadurch einen Kampf zwischen Fürst und Volk herbeiführte, worin Soest zwar den Ruhm heldenmüthiger Vertheidigung erwarb, aber durch die eigensinnige Trennung von dem übrigen Herzogthum, womit es so viele Jahrhunderte verbunden gewesen, eben so viel verlor als dieses, während der Erzbischof seine eigenwilligen Zwecke eben wenig erreichte. Die verfassungsmäßig garantirten Rechte unserer alten westfälischen Stände, bestehend aus Ritterschaft und Städten, datiren von jener Zeit. Den Gang dieser Verhältnisse zu entwickeln, ist hier nicht der Ort. Wir können nur kurz andeuten, welche Stellung Brilon unter denselben einnahm.

Daß die Stadt fortfuhr, ihren Besitz zu erweitern, ist oben (S. 38) schon erwähnt worden. Die alte Waffenordnung von 1362 war zwar noch in Geltung, aber mit den übrigen

¹¹²⁾ So 1342 die Raven von Papenheim zu Canstein, 1397 die von Pabberg. Urk. Buch II, Nr. 686 und 893. — ¹¹³⁾ Seibert II, B. II, 878. — ¹¹⁴⁾ Dasselbst II, Nr. 799. — ¹¹⁵⁾ Dasselbst II, Nr. 806.

Jahnten bildete sich neben ihr eine besondere Schützengesellschaft, der man es schon ansieht, daß sie mehr eine geistliche Fraternität als ein stehender Kern des waffenfähigen Bürgerthums ist, obgleich sie beiläufig noch von zu machender Bente an-Keisiger- oder Hausmanns-Habe, im eigenen oder in der Stadt Dienste spricht.¹¹⁶⁾ Als 1423 die Ritterschaft und Städte mit Bewilligung des Erzbischofs Dieblich, eine Gesinde- und Tagelohns-Ordnung festsetzten, worin die Höhe des Lohns nach örtlichen Verhältnissen erwogen ist, sind Ritterschaft und Brilon immer gleich gesetzt.¹¹⁷⁾ Als 1437 die Ritterschaft und Städte in Westfalen die erste Erbland-Vereinigung unter sich zu gemeinschaftlichem Schutz ihrer Rechte machten, war die Stadt Soest noch an der Spitze unserer Städte¹¹⁸⁾ und obwohl die Vereinigung mit namentlichem Vorbehalt aller Rechte des Erzbischofs gemacht war, so erregte sie doch den Unwillen Dieblichs, den das Domcapitel durch eine vermittelnde Abstellung der ständischen Beschwerden, 1. Februar 1438 zu besänftigen mußte.¹¹⁹⁾ Seitdem aber, in Folge der Soester Fehde, die alte Hauptstadt sich vom kölnischen Herzogthume getrennt und dem Herzog von Cleve für immer zugewandt hatte, ging der Primat der westfälischen Städte auf Brilon über, den die übrigen drei Hauptstädte Rülben, Geseke und Werl am 15. Jan. 1655 noch ausdrücklich anerkannten.¹²⁰⁾ Zur Entschädigung für die Drangsale, welche die Stadt Werl 1673 durch eine Belagerung von den churbrandenburgischen Truppen erlitten, übertrug der Churfürst Maximilian Heinrich, durch ein Motuproprio vom 10. März 1673 den Primat zwar auf Werl; die Verfügung wurde aber durch den kaiserlichen General Spork wieder beseitigt.¹²¹⁾

Zur Belohnung ihres treuen Beistandes in der Soester Fehde, gab Erzbischof Dieblich mehreren westfälischen Städten eine Akzise und zwar der Stadt Brilon schon am 23. Juli 1448. Wir sehen daraus, daß die Hauptgegenstände ihres

¹¹⁶⁾ Seibert II, B. III, Nr. 918. — ¹¹⁷⁾ Dasselbst III, Nr. 921. — ¹¹⁸⁾ Dasselbst III, Nr. 941. — ¹¹⁹⁾ Sie ist abgedruckt: Quellen B. I, S. 113. — ¹²⁰⁾ Seibert Urk. Buch III, Nr. 1048. — ¹²¹⁾ Quellen I, S. 95.

damaligen Handelsverkehrs in Korn, Bier, Hopfen, Wolle, Speck, Schmeer, Rindvieh, Schweinen und besonders in Blei und Eisen bestanden, dessen Fabrikation schon damals einen bedeutenden Erwerbzweig für die Gegend bildete.¹²²⁾ Am 28. August 1452 nahm Erzbischof Diebrieh den Gedanken des alten Landfriedens wieder auf, weil wie er sagt: „gehn Lant in freden bestain noch gebien mach, da en sy gericht ind recht“ und traf mit der Ritterschaft und den Städten eine Vereinigung, wie es mit Handhabung der Gerechtigkeit im Lande gehalten werden sollte. Es wurde wieder ein Ausschuß, aber diesmal kein bewaffneter, von der gesammten Landschaft ernannt, der alle Jahr mindestens zweimal zusammenkommen und die Maasregeln zur Aufrechthaltung des Vereins berathen sollte.¹²³⁾ Zugleich aber suchte die Stadt auch in ihren bewaffneten Streitkräften mit den veränderten Zeitumständen Schritt zu halten, wie daraus hervorgeht, daß sie 1458 von Gotthard von Meschede zwei geschmiedete Büchsen mit zwei Kamern und deren Zubehör kaufte und über diesen Kauf einen gerichtlichen Brief ausstellen ließ. Das schwere Geschütz, kam nämlich seit Erfindung des Schießpulvers (um 1350) allmählig in Gebrauch, war aber noch so selten, daß Brilon sich für die Stadt Marsberg verbürgen mußte, als diese 1464 von Rüden „eynen Bogeler und twe sten Bussen“ lieh.¹²⁴⁾ — In die Zeit der Regierung des Erzbischofs Diebrieh fällt auch noch eine wesentliche Verbesserung des Armenwesens, welche wir nicht übergehen dürfen. Im J. 1431 hatte der Stadtrath die Stiftung einer Bruderschaft zu Ehren des heil. Geistes und St. Jostes im Hospitale genehmigt.¹²⁵⁾ Erzbischof Diebrieh, erbaut durch die Andacht, womit am Pfingstfeste in feierlicher Prozession das Bild des heil. Jobocus mit anderen Reliquien aus dem Hospital zur Pfarrkirche getragen wurde, schenkte ihr 1450 zu solcher Feier einen 40 tägigen Ablass.¹²⁶⁾ Gleichzeitig bestätigte er die 1383 erneuerte Kalanderbruderschaft.¹²⁷⁾ Dieses

¹²²⁾ Seibertz II. Buch III. Nr. 953. — ¹²³⁾ Dasselbst III. Nr. 959. — ¹²⁴⁾ Dasselbst Nr. 963 und Note 290. — ¹²⁵⁾ Die Urk. hat der Herausg. mitgetheilt in Wigands Archiv V, 92. — ¹²⁶⁾ Dasselbst S. 93. — ¹²⁷⁾ Urk. B. II. Nr. 865, Note 612.

veranlaßte in den Jahren 1454, 55, 67, 70, 78, 79, 81, 83, 84, 85, 1501, 7, 19 und 45, eine Reihe von Schenkungen an die Bruderschaft¹²⁸⁾ und vermogte namentlich 1454 den Priester Johann Steinhoff, das von ihm und Johann Hölting gebaute neue Marien-Hospital (Xenodochium) in der derkeren Straße, worin 8 Arme verpflegt wurden und worüber ihm die weitere Bestimmung anheim gegeben war, mit der Kalanderbruderschaft zu vereinigen. Als später das große alte Hospital zum heil. Geist am Markte, 1740 abbrannte, fehlte es an Mitteln zu seiner Wiederaufbauung. Es lag über 50 Jahre in Ruinen, bis diese mit dem Plage verkauft und auf letztem ein neues Privathaus erbaut wurde. Die Fonds des Hospitals wurden mit dem Gotteshause in der derkeren Straße vereinigt, die in dem letzten gestifteten 8 Präbenden jedoch unter besonderem Titel verrechnet.¹²⁹⁾

Nach dem Tode des Erzbischofs Diebrieh II., sorgten die Ritterschaft und Städte dafür, daß sein Nachfolger Ruprecht 1463 die früheren Privilegien und Erblandevereinigungen bestätigte,¹³⁰⁾ welches ihn jedoch nicht hinderte, das Land mit sich und seinen Nachbarn in solche Zwietracht zu verwickeln, daß die Stände genöthigt waren, ihn der Regierung zu entheben und seinen späteren Nachfolger Hermann IV. von Hessen, 1473 zum Administrator zu wählen. In dieser Zeit vereinigten sich 1479 Ritterschaft und Städte zu einem neuen Bunde, der die Wiederherstellung des Friedens mit den Grafen von Rietberg und Lippe und die Aufrechthaltung des Landfriedens überhaupt, zum Zwecke hatte.¹³¹⁾ Die Regierung Hermanns war eine löbliche, jedoch fanden nach seinem Tode die Stände zu ihrer Betrübniß, daß er sechs Schlösser und Städte an den Landgraf Wilhelm von Hessen versetzt hatte, was sie am 2. Novbr. 1808 zu einem ferneren Verbunde veranlaßte, der für die Folge jeder ähnlichen einseitigen Veräußerung ein Ziel setzte und bewirkte, daß künftig die Erzbischöfe, bevor

¹²⁸⁾ Wigands Archiv V, 81. — ¹²⁹⁾ Urk. Buch III, Nr. 962 mit der Note 189. Das baufällig gewordene, sonst ganz von Stein gebaute Gotteshaus, wurde 1809 zum Theil in Holz erneuert. Das 1802 auf dem alten Hospitalplatze gebaute Haus, ist das Unkrautische. — ¹³⁰⁾ Seibertz II. B. III, Nr. 969. — ¹³¹⁾ Urk. Buch III, Nr. 980.

ihnen gehuldigt wurde, die Rechte und Privilegien der westfälischen Landschaft bestätigen mußten.¹³²⁾

Unter solchen Auspizien trat das 16. Jahrh. an die Reihe und mit ihm die Zeit, worin die nachfolgenden Auszüge aus dem Briloner Rathsbuche fallen. Es ist aus dieser Zeit nur wenig Erfreuliches von den Fortschritten der städtischen Entwicklung zu berichten. Trotz allen Landesvereinigungen und Landfrieden, war kein Friede im Lande; wie schon daraus hervorgeht, daß noch 1530 ein einfacher Soester Bürger, Jacob England genannt, wegen Ansprüchen, die er am Drosten und dem Amte Bilstein zu haben vorgab, der Hauptstadt Brilon im Namen des ganzen Landes, Fehde ankündigen und diese mit der Verwahrung entschuldigen durfte, wenn der Stadt und dem Lande durch ihn Schaden geschehe, so sei das bloß um des Drosten und Amtes von Bilstein willen. Brilon wußte nichts anderes zu thun, als den anderen Städten hievon zu ihrem Bemessen Kenntniß zu geben.¹³³⁾ Das zweite Statut, was Brilon 1527 seiner Schützengesellschaft gab, paßt ganz zu dieser Rathlosigkeit. Der abzuschießende Vogel, die zu haltenden Gelage, erscheinen darin als die Hauptsache. Der alten Waffenordnung wird zwar auch noch als eines in Kraft bestehenden Statuts gedacht, aber sehr nebenbei und in der Erneuerung der Schützen-Ordnung von 1569 erscheint das ganze Institut nur noch als eine Reminiscenz vergangener Herrlichkeit, die sich als Spielerei bis auf unsere Tage fortgeschleppt hat.¹³⁴⁾ Brilon ließ es als Hauptstadt zwar nie an ihren guten Diensten, zur Herstellung des inneren Friedens in Schwesterstädten fehlen, wie z. B. 1482 und 1510 zu Werl, 1581 zu Rüden,¹³⁵⁾ aber die guten Zeiten für freie Entwicklung städtischer Herrlichkeit waren vorbei, wenn auch Brilon grade damals noch bedeutende Erwerbungen zur Erweiterung der städtischen Marken machte, worüber das Kropffsche Directorium nähere Auskunft giebt; die religiösen Neuerungen, welche der abgesetzte Churfürst Gebhard Truchseß, nicht ohne sehr

bedenklichen Beifall mehrerer Städte, im Lande versucht hatte, gaben dessen Nachfolger Ernst von Baiern, obgleich er in der Erblandevereinigung von 1590 alle verfassungsmäßigen Rechte der Stände bestätigt hatte,¹³⁶⁾ dringende Veranlassung, unter dem Vorwande ihm obliegender guter Polizei, die Autonomie der städtischen Gemeinwesen auf alle nur irgend thunliche Weise zu beschränken. Die Zeitverhältnisse begünstigten ihn, wie alle Reichsfürsten, in Ausbildung ihrer Territorialhoheit, auf Kosten der Unterthanen sowohl als des Reichs. Der Recessus perpetuus concordiae von 1654, worin Ritterchaft und Städte sich die Last der öffentlichen Abgaben auf Kosten der Bauern erleichterten, war eine Nachahmung solcher Politik, aber eben so wenig eine Entschädigung für die verlorene Freiheit, als das Privileg des ausschließlichen Waarenverlags, welches Maximilian Heinrich nach dem 30 jährigen Kriege, mehreren Städten und namentlich Brilon 1657 gab, ein Ersatz für den erstorbenen ehemaligen Handel.¹³⁷⁾

Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte unserer Stadt durch diese trübseeligen Zeiten zu verfolgen. Ihre zweideutige Haltung in den Truchseßischen Religions-Unruhen, ist aus Kleinforgens Tagebuche bekannt, für die Geschichte der Drangsale unserer Städte im dreißigjährigen Kriege, ist eine besondere Abtheilung der Quellen bestimmt. Das Gesagte wird hinreichen, zur Würdigung der folgenden Auszüge aus dem Rathsbuche der Stadt. Wir haben nun noch Einiges über Dieses und seinen Verfasser zu bemerken.

Heinrich Kropf, welcher sich auf dem Titelblatt als Verfasser des Directoriums ankündigt, war in Brilon geboren, wo seine Familie zu den angesehenen rathsherrlichen Geschlechtern gehörte. Das Jahr seiner Geburt ist nicht bekannt, doch wird es gegen die Mitte des 16. Jahrh. fallen, weil er schon 1566 auf Ersuchen des Abts Alexander zu Bredelar, als Notar eine Rolle über den Kesslicker Zehnten aufnahm. Der Herausgeber hat in seinem Hausarchive aus dem Jahre 1571 noch ein großes, auf Pergament ausgefertigtes, Notariatdocument von

¹³²⁾ Seibertz Urk. Buch III, Nr. 1007 mit der Note 239. —
¹³³⁾ Dasselbst III, Nr. 1018. — ¹³⁴⁾ Dasselbst III, Nr. 1016 mit der
 Note 254. — ¹³⁵⁾ Dasselbst III, Nr. 986, 1011 und 1030.

¹³⁶⁾ Seibertz II. B. III, Nr. 1047. — ¹³⁷⁾ II. B. III, Nr. 1050.

ihm, über die Mastrechte der adeligen Güter zu Brunschwappell und Sieblinghausen, woraus merkwürdiger Weise hervorgeht, daß damals von Aachen, Dortmund und Beckum, Schweine in unsere süderländischen Wälder zur Mast eingetrieben wurden. Als Stadtsecretarius erscheint er in dem Kleinsorgenschen Tagebuche von Gebhard Truchses zuerst 1583, wo der gedachte Churfürst am 16. Februar zu Brilon eintraf, um den protestantischen Gottesdienst dort einzuführen.¹³⁸⁾ Die Kapellane Johann Nöggerath und Wilhelm Koch oder Magirus erklärten sich bei dem churfürstl. Rath Otto von Wolmeringhausen bereit dazu, der Pastor Suibert Steven aber lehnte es ab. Auf Betrieb des Bürgermeisters Heinrich Jacobs und des Secretars Kropf, wurde nun die Pfarrkirche den beiden Kapellanen übergeben, der Pastor aber einstweil auf die Hospitalkapelle beschränkt, bis ihm auch diese entzogen wurde.¹³⁹⁾ Auf dem Landtage, welcher hienach vom Anfange März ab zu Arnsberg gehalten wurde, waren es hauptsächlich Kropf mit dem Bürgermeister Jacobs, Johann Grote von Geseke und Richter Bernard Knipschild von Medebach, welche mit den adeligen Anhängern des Churfürsten Gebhard Truchses, die Parthei des Letzten zu halten und Uneinigkeit zwischen die Stände zu bringen suchten. Nach der Absezung desselben, verlor sich der Schwindel dieser exaltirten Parthei und auch Kropf scheint sich der ruhigen Wartung seines Amtes wieder ganz hingeegeben zu haben. Daß er ein guter Patriot und

¹³⁸⁾ Der Churfürst wohnte in dem alten steinernen Hause unter der Apotheke, auf der Lebriker (jetzt strassen) Straße, welches damals einer in Brilon lebenden Nebenlinie der Familie von Meschede gehörte. Die Religionserneuerungen Gebhards veranlaßten später 1652, daß der Magistrat dem Minoriten-Orden die Nicolai-Capelle mit ihren Fonds zur Einrichtung eines Klosters, gegen die Verpflichtung übergab, in demselben den Gymnasialunterricht zu erteilen. Siehe ev. westf. Beiträge II, 443; wo auch über die Stiftungen des Vicars Brückeler zu dem jetzigen Gymnasium das Weitere nachzusehen. — ¹³⁹⁾ Heinrich Jacobs, seine Nachkommen heißen Jacobi, starb seinem Grabsteine zufolge am 6. October 1590. Nachdem der Pastor Steven (Kleinsorgen nennt ihn Schwighard, sein Grabstein aber Suibert) später wieder in den Besitz der Kirche gesetzt war, fuhr der Kapellan Nöggerath fort, aus einem Thurmlöche zu den Anhängern der neuen Lehre zu predigen. Daher das Briloner Sprüchwort: „Nöggerath, Teufels Art,“ oder plattdeutsch: Nöggeroth, Duivels Ort.“ Steven starb 19. August 1598.

für die alten Rechte seiner Vaterstadt eifrig besorgt war, dafür liefert das nachfolgende Directorium sprechende Belege. Er hat demselben den warnenden Zuruf an seine Mitpatrioten vorgelegt: Quidquid habes teneas, posthac non plura dabuntur. Die Emsigkeit, womit Churfürst Ernst damals durch einen Landmesser die Privilegien der Städte und Freiheiten in Abschrift sammeln ließ, um ein allgemeines westfälisches Lagerbuch, zur polizeilichen Controle der Gemeinden, daraus zu bilden, mochte ihn mißtrauisch gegen die wohlwollende Tendenz dieser landesväterlichen Fürsorge gemacht haben. Deswegen stellte er in seinem Directorium alles zur Erhaltung des alten verfassungsmäßigen Zustandes seiner Vaterstadt und ihrer Privatrechte dienliche, sorgfältig zusammen und eben darum ist dasselbe so lehrreich für die genauere Kenntniß der inneren Zustände der Stadt, die durch ihren Rang als erste Hauptstadt, wie durch die reiche Entwicklung ihrer reinbürgerlichen, durch keine gutherrliche Eingriffe getrübt, Elemente, den Schwesterstädten des Landes immer zum Vorbild diente. Kropf war eben noch im Stande, aus eigener Anschauung eine Beschreibung dieser Zustände zu geben, die seitdem immer rascher verbleichten. Sein Todestag ist nicht bekannt, nur von einer Verwandten, vielleicht einer Schwester oder Tochter von ihm, lag ein Grabstein in der Kirche. Sie hieß Anna Krops, starb 6. Mai 1618 und war verheirathet mit einem Rathsverwandten Johann Kleinschmidt. Ein anderer Grabstein daselbst gehörte Elias Kropf per annum Hoynkhusii ad s. Catharinam vicarius curatus. † 1764 am 24. Februar im 27. Jahr seines Alters.

Das Buch ist übrigens sehr sauber, auf starkem Papier geschrieben und hält 125 Blätter in kl. Folio, die durch langen und häufigen Gebrauch, an den äußeren Rändern sehr beschmutzt sind. Die Handschrift gleicht der des vorhin gedachten Notariats-Documents, welches der Verfasser als Heinrich Krop von Brilon zc. vollzogen hat, während er sich in dem Directorium Henricus Krop und Henricus Cropius nennt. Die Familie Kropf blüht übrigens noch jetzt in vielen Zweigen in den um Brilon gelegenen Ortschaften.

1.

Directorium und Repertorium dero Stadt Prilon notigsten Stücken.

Item Schnadt zrer Holtz- und Veltmarken und vornembsten Gerechtigkeiten; einem jeden regierenden Burgermeister und Rathe auch Liebhabern dero Stadt Wolfart ganz notigk zu wissen. Bei Regierunge des achtzarn und ehrbaren Francken von Meschede Burgermeisters, Georgen Wolthen und Philippen Kammen Kemmeren und seiner anderen beigeordneten Rathhern durch Henricum Crop dero Stadt beaidten Secretarium, den Nachkommen zum Besten in nachfolgende Ordnungh gebracht, im Jar nach Christi unsers lieben Herrn Geburt.

1595.

Was Gestalt auff Abent Martini episcopi des abgelauffenen Jahrs gewesene Hern Burgermeister und Rath des Abentz nach althem Geprauche vntzer sich auß dero ganzen Burgerschaft auß den vier Baurtschaften acht fromme Burger zu Churhern zu kaisen pflegen. Item wie ferner ahn s. Martini Tagh vmb die 12. Stunde alle vier Empten sich auff das Rathhaus zufahnen thuin und auß ihren Mittelen vier Burger zu den vorigen achten erwählen, daß ist Jedermanniglichen vntzer der Burgerschaft kundig. Derohalben dauon vnnotig weittern Bericht zu thuin.

Demnach deselbigen Tages ahn Abent vmb die viert stunde werden die also erwählte zwölff Churhern, von jedem Pforttner auß seinem Baurtschaft auff's Rathhaus gefurdert. Wen sie dan alle da sein, lest der alte Rath sie auf die Rathstueben fur die vier Siedelen fur sich furdern und lest ihnen durch die Diener einem jedern auff der Riege einen Drund schencken. Wen daß geschehen, wünschet der Burgermeister wegen des ganzen Rath's, ihnen zusambt einen gutzen Abendt und meldet darneben ungesehrlich dieses Inhalt. Nachdeme sie alle zwölffe von Gott und den Menschen zu alsollichem Amte beruffen, daß sie wie von Althers hero alhie gepreuchlich einen neuen Burgermeister und Rath kaisen sollen, solle ihnen durch den Secretarium irstett vorgelesen werden, wie sie sich verhalten sollen und demnach den Abt thuin.

Folget was den Churhern soll vorgelesen werden, darauff ihr Abt zu thuin.

Ihr sollet loben und schweren das Ihr willen einbrechtlichen kaisen nach allen ewren fünf Sinnen, zwölff fromme Manß, die des Rathes würdig sein. Und sollet das thun oder lassen vmb Lieb oder Laidt, vmb Freundtschafft oder Mageschafft vmb Genatterschafft oder Schwagerschafft, vmb Golt noch Silber, vmb Gifft noch Gabe, vmb Wein oder Gewant noch vmb jemandes Dank.

Und Ihr sollet kaisen vier fromme Manß, die des Rathes würdig sein und vnser Stadt Schoß, Zyse und Renthe auffheben, außgeben und vorhandelen nach Rathe des Rathes und sollen hir nicht abscheiden, ihr sein deszen dan einbrechtlichen eins, Allet sonder Argelist.

Auch ob Ihr einen setzen oder kühren, der nicht einheimisch wehre, so sollet die Andern so einheimisch sein gleichewoll ihre Recht thun und wanehe die Andern heim kommen, die soll der Rath aidten, gleichs als der alte Rath solte gethan haben.

Wer es auch Sache, daß Ihr einen setzen oder kaisen würden zum Rathe und daß nicht thun wolle, daruon soll men seine Webde nehmen nemblich drie Mark, daruor soll men ein Pfant von Stunt ahn holen lassen und des keinerlehe Weiße quyt geben. Und wen solchs geschehen ist, so solt Ihr einen andern gewirdigen und vntzer Euch in des andern Stette setzen und kaisen.

Wen bis durch den Secretarium den Churhern vorgelesen ist, alsdan beaidet sie der alte Burgermeister und spricht ihnen vor mit diesen Wortten: Als mir jezo vorgelesen ist und das verstanden hab, dem woll ich also getrewlich nachsetzen, so wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wortt.

Item bis ist dasjenige das man dem neuen Rathe vorlesen soll und darauff sie loben und schweren sollen. Zum irsten Ihr sollen loben und schweren, vnser Stadt Rechte Gewonheit und Gerichte zu bewahrende, das Beste zu thuen nach allen ewren fünf Sinnen, ein Pfortt von viertzeihen Gulden binnen einer Monath zu habende,

Gereitschafft vnd Harnisch darzu,¹⁴⁰⁾ also sich daß eigenet vnd gepuirt. Schoß, Zyse, Renthe vnd alle andere Aufkumpfte binnen ewer Zeit einzumahende, hohe Geholze zu hegende, Waldemeine zu wahrende. Des Schoßes sollet Ihr niemant Tagh geben; eweren Schoß sollet Ihr zuuorn auflegen, vnser Stadt Geltt solt Ihr niemant leinen, alle vorkommende Notwurft an vnser Stadt solt Ihr bawen, men heische es Euch den laßen. Auch sollet Ihr keinen zum Burger oder Burgerknecht auß den herin nehmen, er oder sie haben den zuuor ihre Echte vnd Freibriefe fürgepracht vnd ire gepürliche Burgerpfenninge erlegt.¹⁴¹⁾ Was men ahn Webbeschatz aufloset, solt Ihr bei ewer Zeit widderumb anlegen. Ewer soll keiner Theill haben ahm Wein oder Weinzapffen. Vnser Stadt Geltt solt Ihr auff vnser Stadt Rathhauß nicht verzehren. Der Knechte geldett ein so viel als ein Here. Zu Wasfelabende habt Ihr die alten Gepuirt für ewere Knechte. Richte vnd Rollen habt Ihr allezeit zuuorne. Drie Gulden¹⁴²⁾ solt Ihr haben, wen Ihr abgehet, dar solt Ihr bei rechen (rechnen). Vnser Stattnuch solt Ihr niemant offlehen.

¹⁴⁰⁾ Die Worte: ein Pferd u. s. w. sind durchstrichen und ist von einer späteren Hand am Rande bemerkt: von jeder neue erwölten Rades Person, einen silbern Becher innerhalb eines Vierteljars einzufordern von drein Reichthalern, 6 Lot schwer. Diese Bestimmung erlitt später noch mancherlei Abänderung. Am 27. April 1621 wurde verabschiedet, daß den Churgenossen 8 Rthlr. zur Zehrung gegeben werden und daß alle Brüdten, die während ihres 24 stündigen Regiments etwa fallen mögten, ihnen verbleiben sollten. Auf Martini sollten bei dem Rathswechsel überhaupt nur 70 Rthlr. verzehret werden. Statt des silbernen Bechers, den alle neue Rathspersonen nach altem Gebrauche zu geben schuldig, sollte künftig jede 3 Rthlr. geben, wosfür Feuerreimer, Wildgarne u. dgl. anzuschaffen. Am 7. April 1655 wurde beschloßen, daß künftig auf Martini beim Rathswechsel nur 25 Rthlr. für Verzehr bewilligt werden sollten. Wegen der Churherren sollte es bei dem bisherigen verbleiben. Dieselben sollten sich jedoch sowohl bei ihrer Vereidung, als bei Erwählung des neuen Raths alles Trintens enthalten; wer aber demungeachtet „wolschendet und trunken erscheinen würde, den solle der Gepuirt darab gestraffet werden ohn einiges Ansehen“ mit — einem Faß Bier. — ¹⁴¹⁾ Die Worte auch sollet u. s. w. sind später in den Text geschoben. Darunter steht von noch jüngerer Hand bemerkt: als nemlich ein außlendisch Manperson 15 Rthlr., ein Weibsperson 5 Rthlr. vnd da einer oder ander etwas nachgeben würde, soll ers auß dem Seinigen beizulegen schuldig sein anno 682 am 21. Aprilis. — ¹⁴²⁾ Vngeserlich; ist später an den Rand geschrieben. Noch später ist in margine vermerkt: mit solchen 3 Gulden hat man jener Zeit mer können ausrichten als jeto mitt 30 fl.

Auch solt Ihr niemant erlauben Bier zuverkauffende, er sei dan eingeschrieben nur einen Brugger. Auch solt Ihr von einem jeglichen eingeschriebenen Braver nehmen laßen von einem jeglichen Schepfell Maltes zwein Pfenninge. Vnd wer dabouer brawete oder verkoffte daß Bier vnuerziesett, so manigh Ohm oder Becher als der Bierß verkoffte, so manigh Mark soll der vnser Stadt geben vnd der sol men ihme nicht nachlaßen. Auch sollen Euch die Rechenleutte von Wffborunge vnd Aufgiffte alle Monatt¹⁴³⁾ auffrechnen; auch die Pfande so auf vnser Stadt Rathhauß kommen von Wachsen oder anders, sie seien wie sie wollen, die sollen gelosett werden vnd ein Rath soll derselben nicht abtragen sonder Argelift.

Wen diß also von Wortt zu Wortten dem neuen Rathe durch den Stattschreiber ist vorgelesen worden, alsdan soll ein jeder zwein seine fordern Finger auffrechen vnd dem althen Burgermeister vnd Rathe diesen Eid schweren vnd nachsagen: Alse mir jeto vorgelesen ist vnd ich das verstanden hab, dem woll ich also getrewelichen nachsetzen, so wahr helffe mir Gott vnd sein heiliges Wortt.

Folget der vier Zyse-Hern Ahtt, das ihnen vom Secretario fürzustaben: Ich globe vnd schwere, das ich der Stadt Brilon Schoß, Zyse, Renthe vnd Gulde auffhoren, außgeben vnd verhandelen woll auff geburliche Zeitte. Allett nach Rathe des Raths vnd daß nicht laßen, so wahr ic.

Ahtt des Secretarien. Ich globe vnd schwere zu Gott vnd seinem heiligen Wortt, dero Stadt Brilon Gerichte vnd Gerechtigkeit vnd allerley vorkommende nottwendige Stattsachen mit Schreiben vnd Rathe, nach allem meinem von Gott becherhtten Vermunft vnd Verstande fleißigh vnd getrewlich zu bedienen vnd zu vordahren, dero Stadt Secreta vnd Heimlichkeit heimlich zu halten vnd keinem Menschen, so der nicht wißen magh zu offenbarn. Gleichfals einem jedern Burger seine Sachen, ohne einige verdeckte Partheiligkeit fleißigh zu schreiben, dero Billigkeit gemess vnd gestalten Sachen nach mit dem Schreiberlohne mich vnnormweilich zu halten. Einem

¹⁴³⁾ Wens notigt; heißt es in einem späteren Zusatz.

jedern Burgermeister vnd Rathe zur Zeit, beide Tagh vnd Nacht in Stattfachen zu gehorsahmen vnd im Amte willigh zu sein vnd alles das zu thun vnd lassen, was einem fleißigen Secretarien zu thun vnd zu lassen woll anstehett, eigenet vnd gepuiret, so gewiß mir Gott helff vnd sein heiliges Wort.

Folget was man dem Secretario zur Besoldung gibt. Zerstlich hatt er die Freiheit in Stadt Drecht. Darnach sechs vnd zwanzigh¹⁴⁴⁾ Reichsthaler zur Besoldunge, fünff Ellen engels Tuich vnd sechs Ellen Futtertuich zur Kleidungh.¹⁴⁵⁾ Die andern accidentalia, als der Weinkauff, wen das Renthe oder Zusehernbuch von ihme geliebertt wirt. It. Dpffere vnd Kirckmeßengeltt stehets bei den Herrn Kennern vnd Zusehern; darnach ers machett, darnach wirt ihme geschendett. It. vom gemeinen Kauffbrieffe ein Maß Wein zu Schreibelohn. It. von einem Pfantbrieff, so die Statt versiegelt — 4 fl. It. von einer Hantschrift — 3 fl. It. von einem Verfolgsbrief 1 q. Wein. It. von Supplicationibus, darnach die Arbeit, darnach der Lohn zu furdern. It. von einem Geburtsbrieffe, der es wol thun kan — 1 Rthlr. Allett nach Gelegenheit der Persohnen. Vnd ist diß vntzer den Burgern vnd nicht von Außendischen zu verstehen.

Schulmeisters oder Rectoris Verpflichtunge. Von dem Rectore hatt man Handgelubnuße zu nehmen, das er bei Ehren vnd Treuwen anlobe, Burgermeister vnd Rathe dero Stadt Brilon getreue vnd holt zu sein, sein Schulregiment fleißigh zu bewahren vnd zu verwalten, seine anbefohlene Discipulen in der Furcht Gottes vnd zu den ehrlichen frehen Künsten fleißigh zu erziehen vnd anzuhalten. Ihne beide mitt Leben, Wandell vnd der Lehr vnehrgerlich vorzustehen, auch die nottige Churgesunge in der Kirchen vnd sonsten zu bewahren vnd zu halten. Vnd sich dermaßen zu erzeigen, wie einem frommen Rectori Scholæ gepuiret vnd woll anstehett. — Besoldunge des Schuelldieners. Zerstlich ist er onerum civilium befrehett, hatt vor sich vnd seinen Collegen jarlich auff Martini dreißigh Thaler zu 30 fl jedern zu rechnen, vom

¹⁴⁴⁾ Dreißigh; sagt eine spätere Marginalbemerkung. — ¹⁴⁵⁾ Oberacht Reichsthr., heist es in margine.

Rathauße. It. vor die Signatur 2 Fuider Holzes. It. von jedern Burgerskinde seinen Introitum vnd alle Halbjahr 4 fl vnd von einem Extraneo 1 Drths Thaler zum Schulegelde, auch neben seinem Introitu. It. auff die Jahrmärkte von jedern Knaben 3 dt. zu Keruickgelde;¹⁴⁶⁾ auch ein honorarium wegen des carminis scholastici vnd sonsten andere mehr accidentalia.¹⁴⁷⁾

Organisten Verpflichtung. Derselbig kan auch angehalten werden mitt Handgelubnußen sich zu verpflichten, Burgermeister vnd Rathe getreu vnd holt zu sein, das anbefohlene Orgelen getrewelichen zu bewahren vnd nichts darane zu verderben, besonder auff Sontage vnd andere festa solches mit Schlagen zu bedienen; inmaßen einem getrewen Organisten eigenett vnd gepuiret. Organisten Besoldung. Jarlich von dem Rathauße auff Martini zwanzigh gemeine Thaler zu 26 fl. It. von der Wieße zu Hilbrinckhausen drie derselbigen Thaler.¹⁴⁸⁾ Calcanten Besoldung. It. 1 Rthlr. vnd 1 Par Schuch jarlich.

Abt dero Stadtknechte. Ich lobe vnd schwere, das ich dero Stadt Brilon vnd einem jedern Burger treu vnd holt sein woll, alles was mir von meinem regierenden Burgermeister vnd Herrn befohlen wirt vnd ohne das mein Ambt erfurdertt (mitt Vorwahrungh dero Stadt Pforten, Schlüssel, mitt Ruff vnd Zuschließen dero Pforten) getrewelichen verrichten, alle Geheimbnußen so mir vertrauett heimlichen halten vnd alles das thun vnd lassen, was einem frommen getrewen aidthafftigen Diener aigent vnd gepuiret vnd dorin keine Falscheit geprauchten,¹⁴⁹⁾ so gewiß helffe mir Gott vnd sein heiliges Wort. — Besoldung des Aufreiters. Zerstlich hatt er die Freiheit in Stadtbrachten. Darnach gibt man ihme auff Weynachten zu Weinkauffe vnd Dpffergelbe

¹⁴⁶⁾ Von einer späteren Hand ist hinzugesügt, das der Jahrmärkte zwei sein, das eine auf Lätare, das andere auf Jacobi. — ¹⁴⁷⁾ Nachträglich ist später hinzugesügt: It. noch 20 fl. von 10 Rthlr. Hauptgelde von Botterweggen herrühendt. It. Kenner Johan von Achen wegen saligen Dreas Weßels 1 Thlr. It. Reitgers Erben Donation 3 Rthlr. — ¹⁴⁸⁾ Nachträglich ist hinzugesügt: It. einen Garten ahm Doffberge. — ¹⁴⁹⁾ Dieser Satz ist 1712 noch umständlich gegen alle Art Ohrenbläseret ausgeweitet worden.

3 f. ¹⁵⁰) It. vier Ellen engels Tuich vnd fünff Ellen Butter-
tuich zur Kleidung vnd das Machelohn. It. er hatt seine
Houen Landes, wie im Stadtbuiche verzeichnet pachtfrey, ¹⁵¹)
vnd die Wiesen so dabei gehörig. It. den Stadtgraben zwis-
schen der obern vnd creutscher Pfortten. It. zu seinem von
der Stadt ihme anbeuohlenen Pferde jährlich einen Thaler
zu Ruchfutter vnd sechtzigh Scheffel Habern. It. jährlich
vor sein Stiebelen zwen Reichsthaler, alle Sontage sechs
Pfenninge Wochenlohn. It. so mannigen Ridt, so mannige
sechs dt. It. einen vorzubeden 6 dt. ¹⁵²) Besoldung des
andern Stadtknechtes. Hatt auch die Freiheit von
Stadtbrechten. It. auff Wehnachten jährlich zu Weinkauffe
vnd Dpffergelbe 2 f. ¹⁵³) It. den Graben vor der Kesselfer
Pfortten. It. vier Ellen guttes Pücket ober Landes vnd
fünff Ellen Butterduich vnd daß Machelohn. It. von der
Vhrglocken zwen Thaler zu 28 f. ¹⁵⁴) It. auff's Knechte Umbt
1 Par thoppelter Schuhe vnd zwen Par dünner Schuhe. It.
alle Sontage 6 d. ¹⁵⁵) It. einen vorzubeden 6 d. ¹⁵⁶) Von
den Gefangen haben die Knechte: It. wen ein Burger
oder Burgerskindt in Haft genommen, haben sie inhsambt:
1 Mark. Von einem andern, der kein Burger oder Burgers-
kindt haben sie 26 f. zu ihrem Fandgulden; jedoch daß es
domitt gehalten, wie von Althens, daß die Pforttner, wen sie
darzu helfen, auch daß Ihre bekommen muegen.

Wie man neue Bürger beaidten soll: Ich ic. schwere ic. daß ich dem hochwurdigsten ic. vnserm gnedigsten
Churf. vnd Hern zu Cöln vnd einem jedern Burger zu Brilon
trew vnd holt sein will, ihr Bestes werben vnd Argstes wahren,
eines jedern regierenden Burgermeisters vnd Rath's Gebott vnd
Verbott halten, allen burgerlichen gepuirenden Gehorsamb leisten

¹⁵⁰) Später hinzugefügt: vff Ostern 3 f., vff Pfinstern 3 f. —
¹⁵¹) Später hinzugefügt: It. zwo Reichsthr. Pfenninglohn. It. Wochen-
lohn 1 Königs Daler. It. zwo Par Schuh. — ¹⁵²) Später hinzugefügt:
It. vff Ostern vnd Pfinstern zu Offer 1 f. — ¹⁵³) Später hinzugefügt:
vff Ostern 2 f., vff Pfinstern auch 2 f. — ¹⁵⁴) Später: sein umb mehrern
Weißes willen zu 2 Rthlr. gesetzt. — ¹⁵⁵) Später: 1 Königs-Daler. —
¹⁵⁶) Späterer Zusatz: It. vff Ostern vnd Pfinstern zu Offer 1 f.

vnd alleß daß thun vnd laßen, waß einem getrewen aldtshaff-
tigen Burger gebürett vnd woll anstehett, ¹⁵⁷) so wahr ic.

Der Pforttner Ahd: Ich ic. schwere ic. (Treue
und Hulde dem Bürgermeister und Rath dann:) daß ich woll —
die Pfortten zu geburlicher Zeit zu vnd auffschließen, Niemand
ohne Wißen vnd Willen des Rathes ein oder außlassen vnd
die Schlüssel an den Orth, dahin mirs beuohlen wirt bringen
vnd alles thun vnd laßen ic. — Der Pforttner
Besoldunge. It. was ein jeder newer Burgermeister vff
Martini den Pforttneren, wen sie ime die Schlüssel bringen,
gibt zu Weinkauffe. It. vff Weinachten XVIII f. It. vff
Fastnacht VIII f. It. vff Ostern X f. It. vff Pfinstern
VIII f. It. vff Martini XX f. Der Oberpforttner hatt
wochentlich II f. It. waß sie vff die zwei Umbgenge in der
Stadt bekommen, teilen sie gleich. ¹⁵⁸)

Aidt des Spillmans. Ich ic. schwere (Treue und
Hulde) auch die Wacht so mir beuohlen getrewlich auf dem
Thurm bewahren, die Vhren bestendigh blasen, vber die Statt
vnd inß Felt fleißige Wacht vnd Aufsicht haben, die Reißige
anblasen vnd wie viel dern sein wirt, mit dem Blasen unge-
fährlich angeben vnd in Summa mich dermaßen erzeigen u. s. w.
Spillmans Besoldung. It. jährlich 26 Rthlr. ist
wochentlich ein halb. It. eine gemeine Kleidunge, gleich dem
einen Stadtknechte vnd daß Machelohn. It. wan er auff
Wirttschafft spielett zimlicher Lohn von den Burgern vnd
sein Drancgelt zu haben vnd vor Andern darzu zu befur-
deren. ¹⁵⁹)

Der Wechter Ahd. Den Wechtern so durch die
Stadt gehen, mocht man vorn erst mundtlich ungefährlich also
vorhalten. Ihr Wechter die ihr gebendett dern von Brilon
Wacht durch die Stadt getrewlich zu verwahren, sollet Ihr
zwischen Martini vnd st. Peters Tage nach 9 Vhren vnd
darnach zwischen st. Peter vnd Martins Tage die Sommer-

¹⁵⁷) 1723 ist das Versprechen hinzugefügt, gegen Mitbürger bei
seinem auswärtigen Gerichte klagen zu wollen. — ¹⁵⁸) Die Pfortnerbe-
soldung ist etwas später nachgetragen. — ¹⁵⁹) Später hinzugefügt: It.
1 Foder Kohlen vndt jährlich 2 Foder Holzes.

zeit nach 10 Uhren des Abends vor dem Rathhauß zusahmeln kommen vnd zu drein Uhren nach Mitternacht¹⁶⁰⁾ abgehen. Vnd soll jederman im Anfang der Wacht driemohel nacheinander auff die Wacht blasen vnd alstan vorhan ein jeder in seiner halben Stadt die Wacht anfangen vnd diß ganze Jahr driemahl ein jeder des Nachts durch die halben Stadt gehen. Vnd der die Wacht in der vbern Stadt hatt, soll alle drie Genge die geschlagen Uhr ruffen vnd blasen, irslich (es werden 12 einzelne Häuser als Blasestationen genannt) welches also ein Gangk sein vnd deren drie verscheiden gehalten werden sollen. Der in der Niedbern Stadt wachett, wen er fürm Rathhauße geblasen, soll er (vor 16 genannten Häusern) blasen. Diß soll auch ein Gangk sein vnd alle drie also gehalten werden. Vnd sollen sich ganz fleißig in alle Orthern umbsehen. Ebenwoll Dieberey halber, als andern zufallenden Vnglücks wegen. Wen bis also den Wechtern anzunehmen stünde, mocht man ihnen nachfolgenden Lidt vorstaben. Ich zc. schwere zc. daß ich die Wacht so mir jeko vorgelesen ist, in der halben Stadt getrew vnd fleißig halten, ahn den Enden vnd Orthern als mir jeko beuohlen, waß die Glocke geschlagen in jederm Gange fleißig ruffen vnd blasen woll vnd daß nicht laßen durch einige Vorfaumbnuß, Faulheitt, Schlasserighkeit oder andere Gelage vnd Gesellschaft, alles getrewlich, so wahr zc. Wechter Besoldung. It. drie Schillinge jederm zu Weinkauff. It. die Freiheit von Stadtdrechten. It. ein jeder 1 Mark vnr die Feurungh. It. jederm zwei Par gutther Schuhe. It. jeder fünff Rthlr. auff Martini. It. wan daß Ahmenwandt außgetheillett, zu einem Par Strumpfen oder Oberhosen oder Santschen wantt.¹⁶¹⁾

Uytt der Mülner: Ich zc. schwere zc. daß ich ahn allerley Kohrn, so mir die Burgere vnd andere Leutte in die Mollen schicken oder prengen werden Trewe, Frommicheitt vnd auffrichtigen Glauben vben vnd geprauchten woll, daßelbe Korn

¹⁶⁰⁾ Randbemerkung: Des Somers aberst zwischen Martini vnd Ostern nach 4 Uhren abgehen. — ¹⁶¹⁾ Etwas spätere Randbemerkung: Nota, weil die Wechtere zwischen Martini vnd Ostern biß vmb 4 Uhren wachen, ist Jederem noch 1 Rthlr. versprochen. It. 1 Mark wegen des Vmbgangs.

nicht vermischen oder verendern, auch dauon nichts mehr nehmen oder nehmen laßen, als den rechten gepurlichen vnd pillichen althen Molther; die Molterkloppen auch nicht vorwechselen oder großer machen, dan sie von einem erbarn Rathe gebranth, allett getrew vnd fromblichen, so wahr zc.

Eselftreiber Uytt: ¹⁶²⁾ Ich zc. schwere zc. daß ich an dem Kohrn so mir die Burger vnd Inwohner zu Brilon in die Mollen zu führen befehlen werden, keine Vnthrewen beweisen, dauon nichts vberall nehmen oder nehmen laßen, besonder daß ihnen getrewlichen widderumb in ihre Heuffer prengen vnd dauon die ordentliche vnd pilliche Zyse der Stadtt Brilon nicht verschweigen, verhelen, verprauchen oder verunthrewen, besonder dieselbe von einem jedern fordern will. Vnd wehr mir bei daß Korn keine pepürliche Zyse lieberrt, daß soll vnd will ich ihnen widderumb absetzen vnd nicht auß der Stadt treiben, eß sei dan die billiche Zyse mir dabei gelieberrt, die ich den Pfortnern lieberrn woll, so wahr zc.

Der Drescher Uytt, so in dern von Braidelar Zehenden dreschen: Ich zc. schwere daß ich der Hern von Braidelar Zehenden getrewlich woll dreschen helffen, dauon daß Geringste nicht voruntrewen, auch so viel mir muglich ist die Bette ahn Sommer¹⁶³⁾ Korn dem einen Burger als dem andern gleich ansetzen, auch Auffsiht haben, daß die Burger vor ihr Geltt ahn Raff vnd Strohe nach althem Geprauch geleich bekommen mogen, daßgleichen daß Korn reihne machen, daß eß markgene Korn sein soll. Daß auch der Papen Zehende vnther den Kesselfer Zehenden nicht soll vermengelt

¹⁶²⁾ In der Stadt Brilon gibt es kein fließendes Wasser und daher keine Wassermühlen. Diese liegen etwa ½ Stunde entfernt, in einem Thale zwischen Brilon und Scharfenberg, an der Ahe; welche unterhalb Ledrike entspringt, 5 Hauptmühlen treibt und dann wieder in Kalksteinstüften untergeht. Alles Korn was die Stadt verbraucht, wird auf Eseln zu den Mühlen geholt und als Mehl von diesen wieder in die Stadt gebracht. Die Eselftreiber waren daher für sie, von jeder allerdings wichtige Personen. Zu Rüben, wo ein ähnliches Verhältnis besteht, waren sonst die Mühlenberechtigungen sogar nach Eselfüssen getheilt. — ¹⁶³⁾ Späterer Marginalzusatz: vndt Winter.

werden.¹⁶⁴⁾ Vnd domitt alleß getrewlich handeln ohne Argeliff, so wahr ic.

Den Pfenden kan also diß vorgelesen werden: Ihr soltt in der Statt Brilon Beltz vnd Holtzmarken fleißige Auffficht haben vnd zusehen, von wehme den Burgern ahn ihrem Korn, Früchten, Kempen, Wiesen vnd Gartten Schade zugesuigt wirt. Vnd wen Ihr also ein Schaden befindett, den soltt Ihr einem Erborn Rathe anprengen vnd deswegen pfenden vnd der Stadt vnd Burgern nichts veruntrauen oder vnder schlagen, besouern Euch in diesem Amte gang getrewlichen verhalten, wie frommen abthafftigen Dienern gepuirt vnd wol anstehet, bei Leibesstraffe. Ahd der Pfender: Aß mir jeko vorgelesen ist vnd daß verstanden hab, dem wil ich getrewlichen also nachsehen ohne Gesehrbe, so wahr ic. Besoldung der Pfender: It. man gibt jederm Pfender 2 ß zu Weinkauff. It. jederm ein Par Schuhe vnd jederm fünff Reichsthaler.¹⁶⁵⁾

Ahd der Holtzknechte: Ich ic. schwere daß ich dero Stadt Brilon, der Erben vnd gangen Burger schafft Geholze

¹⁶⁴⁾ Das Kloster Bredegar erwarb den Werfinghauser oder Kesslifer Zehnten von der Familie von Brilon. Die Geistlichen (die Papen) hatten den sogenannten Fleischer Zehnten, der Churfürst einen Dritten. Die Stadt suchte aber möglichst zu hindern, daß das Stroh von der Zehntfrucht, den Aekern, als notwendiges Düngemittel, entzogen würde. Bredegar hatte eine eigene Zehntscheune in Brilon, der Churfürst ebenfalls. Ueber den Bredegarer Zehnten führte ein eigener Zehntpater die Aufsicht und die Zehntfrucht wurde durch vereidete Drescher gebroschen. Ueber den Bredegarer Zehnten kam 1578, Mittwoch nach divinis, apostolor. ein Rezej zu Stande, worin es heißt „daß Breidelaer — von jedem vollen Fuder Waiz vnd Roggen sechs gute, wollgebundene, vnstraffbare Garben, wie sie die Nige gibt vnd vom halben Fuder desselbigen drey Garben zu nehmen gewilligt haben.“ Die Zehntpflicht war also eine sehr mäßige, wurde aber dennoch fortwährend beeinträchtigt, so daß 1720 der Stadt-Vorstand sich verpflichten mußte, für bessere Beobachtung des Rezeßes von 1578 zu haften. Eben so gieng es mit dem Fleischer oder Pfaffenzehnten. Es kam darüber 1526 unter Vermittelung des Landdrosten Johann Schängel eine Compromißentscheidung dahin zu Stande, daß das Kapitel zu Soest besugt sein solle, den Zehnten von Brilon einsammeln und dreschen zu lassen, daß aber „de von Brilon de Drescher beeyden mugen, nur eins zum andern vnd wan sulch gedroschen Korne vff de Waune gefomen vnd gebracht ist, daß astan gemelte Dechand vnd Capittel zu Soist des vurg. Zehntkorns (Roggen, Gerste und Hafer) zu ihrer Noiturst vur affnemen vnd ungeirrt diß Brylon nach Soist fhoren mugen.“ — ¹⁶⁵⁾ Nachträglich zugefügt: von einem Pferde oder Luhe 1 ß, Schweine oder Schafe 3 d.

getrewlichen bewahren vnd bewachen woll, alles waß der Stadt vnd den Erben¹⁶⁶⁾ daran von Schaden mitt Hawen, Veruntrauen oder sonsten in andere Wege zugefügt wirdett, anbringen, nichts verheimlichen oder veruntrauen helfen, besouder alles daß thun, waß einem getrewen Holtzvorsteher aignett vnd gepuirt. So wahr ic. Besoldung der Holtzknechte: Stadtracht sein sie freh; darzu jederm zwo Par Schuhe vnd sechs Thaler zu 28 ß zur jarlichen Besoldunge.

Jägers Verpflichtung. Der Jäger kan angehalten werden sich mitt Hantgelubnußen zu verpflichten, dero Stadt Jagt getrewlichen in ihrer Holz vnd Beltmarken zu verwalten vnd zu bewahren, andere nicht dohin zu ziehen, besouder abzuhalten vnd der Stadt trewe vnd holt zu sein vnd sich in Summa zu verhalten wie einem frommen getrewen Diener wol anstehet. Jägers Besoldung: It. eine grüne Mügen vnd Buchshosen¹⁶⁷⁾ vnd zehen gemeine Thaler. Ein Par Schuhe vnd sein Jegerrecht.

Ahd des Botten: Ich ic. schwere der Stadt vnd den Burgern alles waß mir beuohlen wirt getrewlichen außzurichten, Geheimnuße zu verschweigen vnd alles daß zu thun, waß einem getrewen Botten woll anstehet eignett vnd gepuirt. Botten's Besoldung: Irlich die Freiheit ahn Stadtdrachten, darnach eine gemeine Kleidungh gleich den andern Dienern. It. von jeder Meillen Wegs 2 ß. It. 2 Fahr Schuhe.

Den Custer belangentt. Denen hat ein Erbar Burgermeister vnd Rath anzunehmen vnd ihme auch mittelst Ahd auffzulagen daß er auch angeloben muß die Kirchen, Thurmbglocken vnd alleß waß ihme zu schließen beuohlen, getrewlichen zu bewahren, zu verwalten, daran keine Vntrewe zu begehren. Item nichts zu verabsäumen, dem Pastor gehorsam zu sein vnd seinen Dienst fleißig zu verwalten, daß men darüber nicht klagen durffe, so wahr ic. Custers Besol-

¹⁶⁶⁾ Aus der Erwähnung der Erben geht hervor, daß man damals noch zwischen eigentlichen Stadt- und Markenwaldungen unterschied. Die darauf bezüglichen Worte sind später, wo der ganze Wald als res universitatis betrachtet wurde, durchstrichen. — ¹⁶⁷⁾ Spätere Randbemerkung: jede Ehle grün Thuch vor 1 Thlr. vnd kein Fudertuch.

bung: Irzlich ist er auch onerum civilium besreyett. Demnach werden ihme von der Uhrlocken drie Reichsthaler von den Kerckenrichters bezahlet, neben andern accidentiis. It. einen Graben vor der nidern Pforten, der Custergraben genant. It. alle Renthen so hieueorn die Jacobs Bruderschaft psloege vnderzubaben vnd zu böhren vnd gehorent darauff wie folgett. (Hier solgt die Specification der einzelnen Aecker, Wiesen, Gärten und Gelbrenten.) It. so hatt er noch hizu jarlich durch die Stadt einen Gangh, von jederm Burger seine Gaben an Gelde oder Kohn zu furdern. It. noch 1 Garthen vor der Dercker Pforten in der Gottentwiegete. Was ferner andere accidentalia mehr belangett von Kranken, Thauffgelde, von Verstorbenen zc. vnd was dessen mehr ist, werden sie nach althem Prauche woll zu fordern wissen.

Dem Wasser- oder Kumpmeister, dem gibt man jarlich was man mit ihme enigh wirdett. Vnd darnach auch, so viel ober weinigh an dem Werke zu machen ist. Vnd kan man hinführo ohne Kleidung woll einigh werden.¹⁶⁸⁾

Wogemeisters Ahd. Ich zc. schwere zc. daß ich der Statt Brilon Woge vnd was daruff vnd zugehörigh ist, getrewlich verwalten, einem jedern was er mir vff die Woge lieberrt fleißigh bewaren, nichts vermischen oder veruntrewen laßen, auch jederm, arm vnd reich sein recht Gewichte in allerley Ware darzu ich beruffen auffrichtigh zuwiegen will vnd alles daß thun vnd laßen, was einem getrewen Wogemeister woll anstehet, eigenett vnd gepurett, ohne alle Affection, Betrug vnd Argeliff, so wahr zc. Wogemeisters Besol-

¹⁶⁸⁾ In einem Zufage heist es: It. des 99 Jahrs ihme VII Rthlr. gegeben worden. Dann: geben ihm pro Salario 7 Rthlr. anno 620. — Die Stadt Brilon liegt auf einer von Westen nach Osten abhängigen Hochebene und nicht an einem Flusse. Sie muß daher ihren Wasserbedarf aus Brunnen ziehen und weil diese nicht immer zureichen, so wird eine am s. g. Butterkopfe springende unversiegbare Quelle durch Röhren in die Stadt und namentlich in den großen Kump auf dem Markte geleitet. Dies geschah sonst durch hölzerne Röhren, die in einer eigenen Bohrkammer des Rathhauses gebohrt und immer vorräthig gehalten wurden, um abgängige Stücke sofort durch neue ersetzen zu können. So war es noch in der Jugendzeit des Herausgebers. Seit langen Jahren sind gegoffene Eisenröhren gelegt und ist dadurch die Bohrkammer mit dem Kumpmeister überflüssig geworden.

bunge: Irzlich Freiheit der Stadttracht ohne die Schagungen. It. den Vnderkauff in allerley Waren, so alhie angepraecht werden. It. von jeder Woge Eisen 2 d. Wogegelt vnd was hinaußhen gefurtt 3 d. Zyse. It. von 1 Klügge Wolle außzuwiegen 2 d. vnd 3 d. Zyse. It. von jedem Klügge so in der Stadt den Burgeren verkaufft 2 d. It. von jedem .. ahn Botter vnd Kefe. It. Stockfisch vnd was dessen mer ist 2 d. It. von 1 Et. Bley 2 d. It. von 1 Et. eisen Ofen 2 d. vnd also nach Advenant. Nota. Hiebei wirtt der Weinzapfe vnd die durchgehende Zyse gemeinlich gethan.¹⁶⁹⁾

[Die bisherigen Mittheilungen Kropfs sind aus dem nun verloren gegangenen ältesten Stadtbuche genommen, wie folgende Auszüge aus dem angefangenen aber nicht vollendeten zweit-älteren von 1497 ergeben.]

Item dyt boeck ist nigge gemaket in den Jaren vnser Heren alse men schreff nach Christus gebort dusent verhundert seuen ind negentich, in Dyden alse Herman Olen Borgermeister gewest, synt Swicker van Thulen, Henrich Elmer, Hans Pipekanne, Herman Syndag, Henrich Clages, Tepele Duppen, Clages Tristman, Johan Brosken de Smett, Rotger Rissen, Johan Wreden vnd Herman Rogeraut Raitmanne.

It. hpr inne syndet men beschreyen int erste wu dat men de Kornoten ind den niggen rait eyden fall.

It. wu dat men vnser Stades knechten, Porteneren, Burichtenen, Costeren, Penderen to Wyncope to Loene ind to den Hochthden ere Offer geuen fall.

It. van den Fleschoweren wu dat se dat Fleisch eyn itlich nah synem Werde vercopen sullen.

It. van den Beckeren ind Bruweren int gemeyne, wu dat se nah guder olden Gewonde backen ind Tzise geuen sullen.

¹⁶⁹⁾ Späterer Zusatz: Soll in künftigh Herrn Bgmstr. vndt Abat jeder Wogemeister jarlichs entrichten 7 Rthlr. Conclusum anno 621 am 27. Aprilis.

It. van Bycominge vnser Stait uth der Grunt, ¹⁷⁰⁾ Huespenzien, Wandgelde ind Amptgelde, van den Altaristen ind anderen Gubern, behaluer de gemeyne Tzysse de nicht hÿr inne steit.

It. van Spenden de vnse Stait des Jars tho geuende pfolegit ind uppe watt Tÿde.

It. van Uthgiffen vnser Stait, van Schotte, Webbeschatte, Lÿffrente wu ind weme dat men de geuet.

It. vort wat ehn itlich Borgermeister ind Rait van Jare to Jare ehn itlich bh syner Tÿt verhandelt van der hogesten Bote, Verloffen off ander Verebenge gedan hebde, fall hÿr ingeschreuen werden. Ind wat des byt uppe dusse Tÿt verhandelt ist, sÿndet men in dem olden Bote, in der Tzisekammeren in dem Kasten. ¹⁷¹⁾

It. byt Bock fall ein tokomende Rait also waren, alse enne dat van dem olden Raide geleuert ind ouer hantreckt wert. Ind dat hÿr inne geschreuen ist ind dat hÿrnamals myt Wettenschupp des Rades van Jaren to Jaren in geschreuen wert, vngcancelert, nicht uthgebaen noch maculert werden, eth en geschee myt Wettenschupp beider Rebe old ind nigge, sunder Argelift.

It. byt hÿr na geschreuen ist, dat men den Kornothen vorleset, louen ind sweren sult. Gh sult louen ind sweren dat gh willen eyndrechtlichen leyhen nah alle unwen vyff Sinnen twelff frome Mans de des Rades werbich sÿnt. Ind en sult dat don edder laten vmmey leyff edder vmmey leyht, vmmey Fruntschupp edder Magegeschupp, vmmey Badderschupp edder Swagereschupp, vmmey Golt noch Siluer, vmmey Giffte noch Gaue, vmmey Whn, vmmey Want noch vmmey Remandes Dank u. s. w.

[Man sieht, die Formalien bei der Erneuerung des Stadtraths waren 1497 wörtlich dieselben, wie 1595, wo Kropf sein Directorium verfasste. Das alte Rathsbuch von 1497 ist, wie

¹⁷⁰⁾ Aus der Grund Assinghausen nämlich, oder dem Assinghauser Grunde (Thale) der 1450 von den Gaugreben theilweise an die Stadt Brilon verkauft wurde. Seibertz Gesch. der westf. Dynastien S. 151 und 182. — ¹⁷¹⁾ Dieses älteste Buch ist nicht mehr vorhanden.

schon gesagt, nicht vollendet. Es besteht nur aus einzelnen Heften und enthält, außer der Information für die Wahl der Churherren (Kornoten) nur noch die für die Wahl und Beeidigung des neuen Rathes, der Zuseherren und einige Angaben über den Lohn und die Beeidigung der Stadtknechte und Pfortner. Sodann die Ordnung, wie sich die Bäcker verhalten sollen und nach einigen unbeschriebenen gebliebenen Blättern, einzelne fortlaufende Angaben über die jährlich statt gefundene Besetzung des Rathes, über Brüchten oder Bußen (Bote) die er erkannt, über geschworene Urheben, so wie über Pacht- und andere Verträge die er geschlossen u. dgl. Das für die Stadtgeschichte Wichtigste theilen wir nachstehend mit.]

It. byt ist van den Beckeren, wu dat se sich holden ind nah guber olden Gewonheit backen sullen.

It. Eth ist bereth ind bebedingt in den Jaren vnser Heren do men schreff dusent veyr hundert dre vnd vyffstich tuschen den ersamen Borgermestere ind Raide der Stad Brilon upp ehne ind dem Ampte van den Beckeren ind eren Racomenden upp ander Sÿd, also bescheidelichen, dat dat selue Backamt fall alle Jaer twee van eren Amptesbroderen, de to den Denken veyle backet, senden uppe dat Raithuess to Brilon de dan eynem Rade louen ind sweren sullen, dat Jar to dem Brode to seynde nah guber olden Gewonheit, tho wrogende watt wrochbair ist ind watt enne des also to wrogende vorcommet, dat sult se vnuertoget den Reckenluden kumbich don ind watt des Brodes so gewrocht worde, dat vort an upp der Wynnebank to uerkopende ind dat na synem Werde to geuende, alse men dat van oldens geholden heuet, dat de seluen dat also sopen ind bestellen dat eth also geschee. Ind welcher van den Amptesbroderen enne dar inne verharbede ind so nicht en bede, dat sult de vurgegeschreuen twe an den Rait bringen, de fall dan vnser Stait ehne Marck geuen, dar en fall men eme nicht van laten. Weret of Sake, dat dem Borgermestere ind Raide Broit vor gweme edder seluest seghen in den Brotenden, dat de vurgegeschreuen twee, de so tho dem Brode sehn solden, nicht gewrocht hedden ind doch Wroggen ind Strafen ehgebe

ind van dem Borgermester ind Kade gewroget worde, de selue de dat Brot gebacken hebbe, de selue sall vnser Stad eynen Schilling geuen ind senden dat Brot ind verkopen laten uppe der Byneband ind nah synem Werde geuen also dat van Oldens gewontlich ist gewest ind we dar inne dem Kade verharbebe ind dem so nicht en debe, de sall vnser Stad eyne Marck geuen ind dar en fall men eme nicht van laten.

It. eyn ittlich Becker de to den Venden veyle becket, fall van ittlichem Scheffel Weytes seß Feringe to Tzise geuen.

1497. Van Uthgiffen, Schotte, Weddeschatte ind andern Pengien.

It. hundert Marck vnsem genebigesten Heren van Schotte.

It. den Monneken tho der Lippe Jars theyn Gulden Weddeschatt. It. oldes Versattes ist men enne schullich festich Gulden.

It. Volpert Holtforsten tho Ruden achte Gulden Weddeschatt.

It. Hern Henrich Holzadele seß Gulden Weddeschatt.

It. den armen Luden tom Berge vyff Gulden Weddeschatt. It. van oldem Versette ist men enne schullich.

It. Hern Johanne van Nehen theyn Gulden Vyffrenthe.

It. den Heren van Breideler twe Marck.

It. dem Regenten tho olden Brilon Jars feuenteyn Schilling.

It. dem Regenten des Hospitales Jars eyne Marck.

It. eyne Marck des Jars armen Luden vor Schoe.

It. eyn wytt Laken armen Luden dorch Got to geuende.¹⁷²⁾

It. sy wyr myt Elies Winnenberge ouerkomen, dat he den Torn by dem Scharpenbergischen Houe nigge latten ind

¹⁷²⁾ 1513 heist es: vor eyn Wyttlaken armen Luden VI Gulden. (Vergl. Seibery Urkunden-Buch II, Nr. 803.) Einzelne der im Texte genannten Abgaben, namentlich die an Holtforste, Holzadele, Joh. v. Nehen, kommen 1513 nicht mehr vor. Dagegen werden genannt: It. tho Paderborn vyff Goltgulden. It. Her Johan Fulhofen VI Gulden. It. Hern Gobelien Duppen vyff Goltgulden. It. den Nunnen van Herse XVI ß tho Pach.

decken fall war he des behouet, by syner Cost, vnse Stat fall eme Handelange Lattensteyn ind Megele dar to bestellen. Syr ist mede inne verdragen syn Broder Joest, de mede in duffem Handele hantbedich was,¹⁷³⁾

1506. It. of so ist Mester Thlmann de Argele fry geueuen myt Raide vnser Frunt syn lenenland, vthgeseiden Klockenschlages ind Herndenstes. Ind fall vnser Burgern, Borgers Ryndern, off des noit worde, gelymplich fallen. Int wert Sake dat he syne Dissen van vns kerbe, fall he erst mit vnser Stait vmmde de Fryheit genotlich bedingen.¹⁷⁴⁾

It. ouch so hauet verlouet ind versworen Johan Sterneberch Martyn Langenschet Borger vth Breckeluelde, Johan Moell ind Brechtken van Arnberch int erste vnser genebigesten Heren van Collen syn Genade Land ind Lude. Dirfate, se brachten eynen gefangen in vnse Stait ind wolden den dar schatten, dar vmmde wy se angripen leten ind gefendlich sittende hadden. Dar ist eyn besegelt Breff upp. It. de burgenanten twe van Breckeluelde Johan Sterneberg ind Wertyn Langenschet sult vnser Stad twintich Rynppbussen geuen woll gerustet.

1511. It. of haue wyr den Wegener Cuert van Soist Sonne Freyheit geueuen dre Jar land nah older Gewonheit.¹⁷⁵⁾

1517. It. syn wyr ouerkomen myt dem ernuesten Johan van Bernhynchhusen (zu Antfeld) vor sych vnd syne Eruen, dat

¹⁷³⁾ Die Brüder Winnenberg hatten sich mit „Johan dem Leggenbecker“ geschlagen. Statt Brücken versprach der Letzte, sechs Tage lang bei seiner Kost an Dachreparaturen der städtischen Pforten und Thürme zu helfen. Der Thurm, den die Brüder Winnenberg neu decken mußten, war der nächste am kreuzger Thore, in der Stadtmauer, zwischen diesem und dem oberen ober Ledriser Thore. Elias Winnenberg verirte sich aber später durch Eigenmacht doch wieder unter den Paragraphe des Gesetzes. Eben so hatte 1500 Johan Dündelbecker sich schwer vergangen „van eynem Goltgulden herkomende“ und war deswegen gefangen gesetzt. Auf Fürsprache der Bürgermeister von Stadberge und Büren, wurde er nur um 30 Marck gestraft und gegen das Versprechen, daß er sich „ni nah duffer Thy erberliche ind tuchliche haben“ wolle, ihm sogar gestattet in Brilon wohnen zu bleiben. „Aber weret Sake, dat he syne Dyssen uth wenthe vnd von vns wyken wolde“ so solle er 30 Marck Strafe geben. Nach ihm wurde der Thurm zunächst dem oberen Thor, in der Stadtmauer, zwischen diesem und dem verkeren Thore, der Dinkelbecker genannt. — ¹⁷⁴⁾ Vergl. oben Note 39. — ¹⁷⁵⁾ Es kommt dies mehrmals vor. Neu Anziehende waren 3 Jahre lang laßensfrei. Abziehende wurden dagegen gestraft.

he alle jarlyx vpp ehnen hyllichen sunte Mychaelis Dach gutlichen vernogen ind betalen fall vpp unser Stad Raithues XVIII Schillinge tho Schotte, van aller hande Guderen, de he edder syne Ederen want an dussen Dach her gebracht hauen. Ind wert Safe, dat he nah duffer Tht, etliche andere Gudere, dat Borger gud ind nicht Ridbergud en were, dat fall he sich dan of myt den van Brylen gutliche vmmе verdragen ind montlich holden. Datum et actum anno ut supra uff sunt Walburgis Dach.¹⁷⁶⁾

It. wyr hauen Peter Kewsen syn leuenlant allen Schottes ind Denstes fry gegeben, dar vor hefft he vnser gemeynen Stad ouergegeuen eyn Ehtwerck Holt in de Duggeler Marke, dar ist eyn Bress upp in dem Kasten und ist vorthyden Belen Steueners gewesen so de Bress dar upp sprekt.¹⁷⁷⁾

It. des geliken haue wyr of Hille Duncker ere leuenlant alles Stades Denstes ind Schottes qmht gegeben vor ere Leudere ind ander Gud dat se tho Wulffte hefft, des Cort Kramffoet vnser Stad de Webbergebde vorcofft ind uppgelaten hefft. Aber war se sich hvr nahmals veranderde ind ehnen man neme, so fall se sulcher Fryheit wider entsatt wesen, nicht mer tho gebrekende.

1518. It. noch haue wy furder vth gedan Lammert Tilsenß Guth tho Delsberge, dat wyr gekofft hauen van Jacop Byncken, Hans Stehneken jarlyx vor II Mark vnd VI Honer vff suncte Merthyn tho betalende.

It. gekofft eyn Guth tho Auldenbüren aff eynem genant Gort Heluerß, hefft hant de Bose, mach men van em forderen de Schult.

It. gekofft eyn Guth aff Johan Brummer, Borger tho Ribben (auch tho Aulden büren) vnd stunt Webbeschat Johan Gronhnger, dem Got genade. It vry Guth, des sal de vorg.

¹⁷⁶⁾ Es wurde auf diese Weise dem Bestreben der Junker: Bürger- und Bauer gut, dadurch, daß es von ihnen erworben wurde, zu Rittergut zu machen, wirksam entgegen gearbeitet. — ¹⁷⁷⁾ Dieser und die nächst folgenden Auszüge ergeben, wie bemüht der Stadtrath war, Güter und Markrechte in der Nähe zu erwerben, um die guthsherrlichen Rechte der Stadt zu vermehren und die Ehtwerke der Erben in den Marken mit den Stadtwaldungen zu vereinigen. Es sind diese Auszüge nur als einzelne Beispiele ausgewählt.

Joh. Brummer vth gaen vor dem nesten Bryggenstole in Hande der van Brilon, so he vnß tho gesacht hefft vnd so auch bereth hß.¹⁷⁸⁾

1519. It. wy hauen gekofft Lemkes Brof vor VI Gulden, Inhault des Breues dar vff sprekende.

1522. Anno domini millesimo quingentesimo vicesimo secundo fuit proconsul Albertus Bobinckhusen, Johan Wreden, Johan Crop, Peter Assen, Johan Roggeraeth, Henrich Hoefnagel, Lodewyck Heynen, Nolte Scheper, Brun Büter, Dirich Buschangen, Johan Tolen consules.¹⁷⁹⁾ It. de veer Zsherehen Tonhes Nyggebecker, Gobbel Zwertel, Henrich Kinschen, Albert Schrammen.

It. tho wetten dat wyr vorg. Borgermeister vnde Raet hant tor Tht dorch merklicher Orsachen vusse Stat Brilon andreppende was vnd noch anuallen hebbe mogen, hauen wyr dorch Raet, Wetten, Wylken vnser Samet-Gemeynheit eyn-drechtlich vulbort vnd wylkort kelenet vnd onder vnß samet wylkfort vnd ouer gegeben. So welker vnser Mytborger aber Mytborgeressen off Borgeresshynderen, etliche Safe ehner myt dem anderen tho schicken hebbe, dar sollen de sulbigen Ehner den Anderen vmmе forderen bhnnen vnser Stat Brylon, vor vnsses genedhygsten Heren van Colen Gerichte off vor vnß dem Rade vnd so dat Gericht off de Raet by sich de Gebrecken nycht gericht off vhynden konden, off emant der Sakewaulden beduchte, de Raeth in den Sachen parthies were, alsdan so sal men laten by de Rechtwyssunge nemen vnd hhyden veer van den Ampteren vnd veer van der Gemeynheit, eynem jderen Parthien arm vnd ryle, nach Erkentnisse des Rechten gescheen moge. Vnd so wellich Borger, Borgeressche off Borgeresshynder dar bouer vthwendhyge Elage bede, ermalß dan he dat so vor den vorg. so myt Rechte geuordert, de sollen vnser Stat, eynem

¹⁷⁸⁾ Altenbüren gehörte zum Klinghauser Grunde, worin die Stadt Brilon seit 1450 (Note 170) Wittsherr war. Die Auflassung der Freigüter, deren es zu Altenbüren, wie wir weiter unten sehen werden, mehrere gab, konnte nur vor dem Freigrafen geschehen. — ¹⁷⁹⁾ Der Rath sollte aus 12 Mitgliedern bestehen. (S. 59 u. 72.) Dies war jedoch nicht immer der Fall. 1497 bestand er aus einem Bürgermeister und 11 Rathsmännern oder Consuln (S. 71). Hier erscheinen neben dem Bürgermeister nur 10, 1526 aber 11 und 1540 ebenfalls 11.

Rade tor Tht, in de hogesten Brocke voruallen syn, alse myt Namen den van Brilon myt eynem Foder Wynß vnd eynem ytlichen Raetmanne tor Tht myt eynem Emmer Wynß sunder Genade.

It. auch do suluest hauen myr opgemelten in Matthen wy vorg. vorwyllefort vnd ouergegenen, dorck Raet vnd Bulbort vnsser Sametgemeynheit, so wellik Borger Borgerfche off Borgerfkynder etliche Erbguder tho vorkopen hedden vnd vme erer Noettrofft vorkopen mosten off om anders eres Nutten vnd Besten wylten, de sulbhgen Guder sullen se ersten vnsser Stat vnd eynem Rade tor Tht anbehden vnd nycht vthwendich Anderen, Clostere off Junckeren vorkopen, se vnd hauen dat dan ersten eynem Rade tor Tht genochzam angeboden.¹⁸⁰⁾ Des sal enne auch eyn Raeth tor Tht, nach Erkentnisse de Guder gewert synt, dat gutlich vor gewen vnd betalen sunder Argelift. Auer wellich Borger, Borgerfche off Borgerfkynt hyr bouen etliche Guder vthwendich vorkoffte, ere dan he de vnser Stat off eynem Rade tor Tht genochzam angeboden hebde, de sollen auch vnsser Stat in de hogesten Brocke, wy vorg. steht, sunder Genade voruallen syn. Des myr Borgermester, Raeth kyunt tor Tht vnd ganze Gemeynheit vor vnss vnd vnsser Nachkommen so eyndrechtig vorwyllefort vnd ingegangen syn, van vnss vnd alle vnsseren Nachkommen. So vffrichtich stede vaste vnd vnuorbrotten solle gehaulden werden, by Penen wy vorg. steht. Datum anno ut supra, ipso die Simonis et Jude apostolorum.

1524. It. by vnsser Tht anno XVc. XXIII vff suncte Margareten hauer gelouet Jacop Synneman vnd Herman Roncken vor Gort Winnenberg he solle bynnen Jare vnd Dage syn lüttele Hueß buwen. Auer so des nycht geschege so wylten se dat dar nest nach bynnen dem nesten Jare vnd Dage buwen by ehyer Peue van XVI Goltgulden vnd so se dat Hueß gebuwet hetten, solde enne Gort Kost vnd Loen wedder geuen sunder eren Schaden.¹⁸¹⁾

¹⁸⁰⁾ Vergl. oben Note 176. — ¹⁸¹⁾ Diese und ähnliche Verfügungen finden sich auf dem schon oben (S. 37 Note 57) angeführten erzbischof. Privileg von 1435.

It. by vnsser Tht heuet Bolmeke angenommen Sakelen Hus tho makende yn II Jaren off dreem vngeuerlich.

It. myr hauen Johanne Haken dre Jar Fryheit gegeuen, alse wontlich ist. Ind wanne he wedder vmmen van vns wyken wolde, so solde he vnser Stad de dre Jar vororsathen.

It. Klose den Scheper hadde wy in Hachten sittende. Ind vmmen syner Vndaet willen vorrichten wolben lathen dan dat he durch syne guden Frunde affgebeden wort. Ind heff vnser genebigen Heren Land ind Lude vorlouet ind sunderling vns van Brylen auch in Sundernheit vff twe myleweges nach by Brylen nicht tho komende. Syne Vorgen sint gewest.....¹⁸²⁾

It. auch so hefft noch eyn ander Scheperknecht van Brehdeker, genant Bernt Wessels Sone geslagen ind in den Doit gewundet, derhalben he uff den Kerckhoff lethpp, dar wy enne vngeuerliche by dren Wecken mit swarer Vncoste uppe waren lethten.¹⁸³⁾ Ind gaff sich in der Heren ind der van Brylen Genade, dar Meister Gerlach ind syn Knecht vor loueden ind vns auch tho sachten wes he vnsem genebigen Heren geue; solde he vns auch geuen, dat vns Gerlach ind syn Knecht of so thogesacht. Ind hefft der Matthen auch vorlouet ind vorsworen alse vorgescruen nicht tho donde tegen eynichen vnssers genebigesten Heren Vnderfaten, Lande edder Lude, dan myt Gerichtes Rechte bynnen Landes ind sunderling so he myt eynichen vnsseren Borgeren off Medewoner tho sakende hebde, edder tho donde kreyge hyrnahmalß, dat solde ind wolde he forderen ind manen bynnen vnser Stad myt Gerichtes Rechte ind anders nergen.

1526. Anno dni. XVc. XXVI ist Borgermester gewest Albert Bodynckhusen, Laurentius Crop, Heyneman Dauit, Tonheß Slechtendel, Gort Coster, Bernt Molner, Johan Olen, Dirich Straden, Henrich Jacopß, Gobel Repwynder, Herman Richterß vnd Johan Greuen (Ratlude). It. de vere Bhscheren synt Hans Loeken, Herman Künnen, Seuerin Druben vnd Tonheß Bathogger.

¹⁸²⁾ An dieser und der gleich folgenden punctirten Stelle fehlen die Namen. — ¹⁸³⁾ Das Asylrecht des Kirchhofes wurde also damals noch eben so respectirt als 200 Jahre früher (S. 36).

It. by vnsser Tht heuet Borgermester Boddynckhuß Borgen vnd Gelouen gesat vor dusent Gulden, etlicher Sprake haluen, vusse Stat tho emme hadde, nycht dar vmmе tho doude, dan bynnen vnsser Stat myt Rechte, dar dan Borgen vor geworden synt Johan Kolten, Tepel Duppen.

1528. It. so de van Brilon geuendlich angenommen Tileman Molnerß Dochter etlicher Vndaet haluen, se mede besacht wort,¹⁸⁴⁾ heuet derhaluen ere Man vns vorlouet vnd geret, der Sache haluen nummer mer tho doende, tegen vnsseren g. H. van Collen off nemantz erer haluen tegen vusse Stat van Brilon tho doude, dat vnd geschege dan bynnen Brilon myt Rechte. Dar dan Borgen vor geworden synt Gort Haken, Hans Koneken vnd Tileman Hoggenterle, de auch vnsser Stat wyder geret hauen, so de sulbige Persone myt sollicher Sache wyder besacht worde, sollicher Vndaet haluen, alsdan so sullen de de vorg. Persone wedder vmmе tor Stebe stellen.

It. tho gebenden dat wjr Borgermester vnde Kaydt izunt tor Tht tho Brilon, hauen gesendlich angenommen Mathias Rissen etlicher Orsache haluen, her syn Guth by Nachte vnd Keuel sunder vnsseren Mytwetten hemwech gefort, auch den vnsseren Mytborgeren dat ere schuldich gebleuen, der Orsache vmmе syn Vhff vnd Guth gekummert, sollicher eyne gebordliche Abdracht zu machen. Tom anderen dat vnß torkennen worden is, dat her etlich Gelt solde entfangen hauen van Rauen van dem Kansteyne vff dat Boger Guth, dar dan syne Broder vnd Zwager noch mit Morbien van der Recke in Rechsforderunge handelen, des vnß dan gemelte Dieß berichet het, sodan vorg. Gelt van den van Warburch vff de Schriuerie entfangen hette, solz sich der Warheit nycht besunden, dat selbige vnß dan zwerlich beneelt. Tom werden de angehauen Sache myt Bogen tho entlicher Vthdracht zu erforderen, auch sodan Guth vnd Bewyß, nach Inhault der Houetbreue nycht in ander Hande zu kerende, sunder der van Brilon Mytwetten vnd Wyllen, by eyner Pene van tven hundert Goltgulden.

184) Also wohl wegen angeblicher Hexerei.

Dar dan Borgen vor geworden is vnd synt Rotger Rissen, Meynolff Elmer, Elmarß Bolmeke, Johan Junderen, Rotger Bist vnd Meister Heinrich Meier: Dyt wy vorg. so solde gehandelt werden by der Pena wie vorg. off den gemelten Dieß Rissen wedder tor Stebe tho stellende.¹⁸⁵⁾

1531. It. by vnsser Tht hauen wjr nach vnsser Stat Priuilegien, Wonse vnd Rechte gegenen Henriche Bathogger de wosten Hustede bouen Johan Kolten Huse, genant Focken Stebde, inwendich bren Jaren, nach dato buffer Schrift vff tho bindende, by Pena X Goltgulden, dar dan Borgen vor geworden synt Heinrich Smullhynck vnd Werner Dlen anno XXXI am Sundage Decul.¹⁸⁶⁾

1534. It. by vnsser Tht hadde Henrich Gerken welle oterflobhge Scheltwort tegen vns Borgermester vnd Raeth vff dem Velde vor dem Scharpenberge geret, also wjr seten hir tor Stebe dat wjr vnsser Vorgere schynben vnd schatten. Dar vmmе wjr dan enne dorch Bywesen vnsser Borgermesters vart vth den Ampteren vnd vth der Gemeynheit nach vnsser Stat Recht vnd Willkore, myt Rechte vorgenommen, so dat her solz vor vnß samet vntme Gog wyllen gebeden, wjr emme solz vorgeuen wyllen, her hawe solz nycht in Urge legen vnß gesacht noch gebacht vnd hawe solz vff vnß gebichtet vnd gelogen, wetten auch nycht anderß van vnß dan dan erlichen frommen Liden, dar mede vnß do iuluest entledyget. Dan vor solliche Sache den van Brilon vnd dem Rade tor Tht in de hogesten Vote erkant hß.¹⁸⁷⁾

1536. It. by vnsser Tht mochte sich etlich Inwylle erstanden tusschen vnsseren Mytborger Johan van Drolshagen vnd Drubeken syner Husfrouwen, herkomende der opgerorte Johan zu Geismar eyne ander Gefrouwen solde hauen, des dan dpg. Johan vnß dem Rade Segel vnd Breue vorlesen

¹⁸⁵⁾ Bogen wurde 1306 an einen Briloner Bürger verkauft, (Seibergs Urk. Buch II, Nr. 511) kam aber dennoch später an die Besitzer des Hauses Scharfenberg. — ¹⁸⁶⁾ In den Jahren 1533, 1534, 1541, 1543 kommen noch mehrere Fälle dieser Art vor. Vergl. oben Note 57. — ¹⁸⁷⁾ Von einem späteren Rathsherrn des 18. Jahrh. ist hiebei mit dreifachem NB. bemerkt: „Geschicht leyder bey jetzigen Zeiten noch mehr als zuviel patientia. De hochste Boite in Brilon: 1 Fuder Wein und itlichem Rathhern 1 Emer Wetin.“ (S. 78.)

laten, bey van Geismar vorsegelt, daß der opg. Johan do tor Tht an opg. Drudeken erlanget, soltz by enne van nemanz anderer Ge behafftet, dar dorch wy de samet Parthie, myt erer beyder Wyllen vnd Concent wy echte Lude, so se sich samet vorhoren laten, thosamen erkant, erer ehner den anderen, wy echten Luden gebort zu eruende vnd ere kynder ere rechten Eruen vnd anderß nemanz, dar wy vnd Nachkomen de opper., wy tho Brilon Wonde vnd Recht hß, zu hant hauende vnd so der opper. Joh. nach dem Wyllen Godeß erst vorstorue, alßdan de opg. Drudeke ere kynt enne vnd syn Nachlahß zu eruende vnd gleicher Gestalt der opper. Joh. de opg. Drudeken myt synen Kynderen vnd rechten Eruen zu eruende, sunder alle Argelist.

1538. It. nachdem sich eyn tytland etlich Erthom erhaulden tusschen vnseren Mytborgermestere Albert Bodinckhusen vnd Henrich Pennynck, syn de opperorten genslichen vnd gruntlichen, myt samet erem Anhang gescheiden dorch de erentuesten, erbaren vnd ersamen Gorde vnd Gerde van Meschede, Cristoffer van Loen Frygreuen to Ruden, samet dorch vnß Borgermester vnd Raydt izunt tor Tht tho Brilon, also dat de opperorten Sametparthien der ehner den anderen eren vnd forderen sal, ehner jegen den anderen nycht vort mer tho donde noch myt Worden aber myt Werken, dat vnd gescheh dan myt Rechte bynnen der Stadt Brilon vnd welscher Parthie hÿr wedder anderß donde worde myt Worden oder Werken, de solde den Schedesfrunden van dem Rade vort den anderen myt hundert Goltgulden voruallen syn, halff dem geduldygen vnd halff den Schedesfrunden, so dat vorpflichtet, beuesthyget vnd ingegangen hß.¹⁸⁸⁾

1540. Anno dni. XVc. XL, ist Borgermester gewest Johan Eimer, Eließ Cleynsmet, Erasmus Steuen, Tieß Bo-

¹⁸⁸⁾ Trotz dieser gründlichen Scheidung, entstanden bald wieder neue Irrungen zwischen den Bürgermeistern Bödinghausen und Pennynck, welche 1540 zum Ausbruche kamen. Ueberhaupt haben die meisten Stellen des alten Rathsbuches wörtliche und thätliche Beleidigungen, darauf erfolgte Bestrafungen und Urtheben zum Gegenstande. Beispiels halber lassen wir hier den gedachten Injurienprozeß von 1540 folgen. Man sieht daraus unständlich, wie dergleichen Sachen vor dem Stadtrath verhandelt wurden.

bödinghusen, Brun Greue, Henrich Jacopß, Johan Schouß, Johan Borchart, Herman Gobbelen, Jurgen Repwinder, Peter Stockpiper vnd Brun Schmüllingß Raytlude izunt tor Tht. — It. de veer Zyse heren Johan Roufen, Tonys Bathogger, Henrich Tulman vnd Jürgen Lamertess.

Anno XL. It. Borgermester Bodinckhusen heuet late n fragen ehneß rechten Ordelß, nachdem dat Henrich Pennynck Borgermester myt synem jichtigen Munde geret haue, her sy gestendich dat her geret haue, der Richter haue sodan Zwyn van syner Mysten gehalet vnd her haue dar auch eyn Stücke van gegetten, off deß nu gerorter Henrich Pennynck nycht bewysen vnd bybrhngen solle, off weß dar Recht vmmes sy.

It. darjegen dan Borgermester Pennynck heuet late n fragen¹⁸⁹⁾ ehneß rechten Ordelß, nachdem dat statrechtlich sy, dat eyn gezworen Richter eyn Zwyn van der Mysten gehalet haue, off her auch nu dar bouen antworten solle, off weß dar Recht vmmes sy.

It. hÿr hß van Borgermester, vth den veer Ampteren, auch van den gebeden Frunden vth der Gemeynheit vor Recht gewyßt, nachdem dat Henrich Pennynck myt synem jichtigen Munde in dem gehegeben Gerichte geret haue, der Richter haue sodan Zwyn van syner Mysten gehalet vnd her haue dar eyn Stücke van (gegetten), demnach so wysen se vor Recht, der opper. Henrich Pennynck falle soltz bewysen vnd bybrhngen. Datum et actum anno XVc. vnd XL. am Myttwecken vor Pingten.

It. hÿr off heuet der opper. Albert Bodinckhusen bogert, her wyllte der Sake Boyt by Boyt setten vnd deß bogert, dat der opper. Henrich Pennynck synen Boyt by enne tho settende¹⁹⁰⁾ vnd enne by en tho esshende, solliche Querwyfunge in dem gehegenden Gerichte ouer eme tho donde, der Scheltworte deß Zwynß haluen, nach der van Brilon Wonde vnd Rechte, off der opper. Henrich Pennynck sodan Stant tho stande, den he staen solde, wanner dat her sodan Man were.

¹⁸⁹⁾ Beide erschienen also anfangs nicht persönlich, sondern durch Fürsprecher. — ¹⁹⁰⁾ Er trat nun persönlich vor und verlangte dasselbe von seinem Gegner.

It. hvr vff wvr Borgermeister vnd Raibt den opper. Henrich Pennynge dorch vnsser Stat Dehner hauen by den oppg. Albert Bodinckhusen eessen don laten, solliche Scheltworte des Zwynß haluen, de tho bekrefftigen; des sich dan der opper. Henrich Pennynck bezwert vnd angemutet heuet, eme sy eyn Borchorß Dach zu Arnspurch angefast, wanner de by vnd affgeschreuen sy, alsdan wylle her des Rechten alhir horsam erschienen vnd andersß des Bezwerunge dragen.

It. de wyle dan de opper. Albert Bodinckhusen vff hude Dach, so alse den Samet parthien angefast wasß vnd gerorter Bodinckhusen des Rechten gehorsam erschienen, dem nach hauen wvr opper. Henrich Pennynge nochmalß dorch syne gefatte Vorgen auch dorch vnsser Stat Dehnersß ehñß, twye, drye nach vnsser Stat Recht eessen laten, heuet der opper. Henrich Pennynck nach wy vor allet affgeschlagen. Dem nach dorch des opper. Albert Bodinckhusen hogen Rechß Erbedunge vnd Rechteßerforderunge, hauen wvr Borgermeister vnd Raibt samet vnsser gebeden Frunde vor Recht gewyßt, nachdem der opper. Henrich Pennynck des Rechten nycht gehorsam wylle wesen, so hauen wvr vor Recht gewyßt nach vnsser Stat Wonde vnd Rechte, so wvhsen wvr den opper. Albert Bodinckhusen der Sprake des Zwynß haluen, quyt lebich vnd loesß vnd den opper. Albert weder in syne Ere vnd Staet, wy her vormalß gewest haue,¹⁹¹⁾ vnschedelich an synen Eren vnd den opper. Henrich Pennynge weder in synen Boyt vnd her des jegen de Stat van Brilon ehne geborliche Vfracht tho makende. Wellich Ordel vnd Rechtswysunge dan der opper. Albert Bodinckhusen so gerichtlichen vor vnß Borgermeister vnd Rade beorkundet heuet. Datum et actum anno dni. XV^o.XL am Mitwecten vor Pinxten.

¹⁹¹⁾ Das Verfahren ist dem der Femgerichte nachgebildet. Der Freisuhl zu Arnberg sprach 1505 in einer ganz ähnlichen Sache den Kläger Friedrich v. Fürstenberg von einer Beschuldigung Gerds v. Enfe so rein, als er war „erst des Dages er hey in dat saem quam.“ (Seiberg der Oberfreisuhl zu Arnberg, in der Zeitschrift für westf. Gesch. B. 17 S. 147.) Kropf zählt im 3ten Theil seines Directoriums, unter den Rechten der Stadt N. 11 auch das „freie Stuelsgerichte in Injurien und Schmebafaden“ auf, welches sie durch den Ankauf eines Theils des Pfinghausner Grundes erworben hatte.

1562. In anno 62 Gunstags nach Inuocavit haben Borgermeister vnd Raibt sampt anderen Borgermeistern vnd Heren wiß der Gemeine darzu erpetten, einhelllichen geschlossen vnd gewilligt, ein Jder soll sine Gerechticheit in denn Geholzen an Ehtwercken so vil ehr der hait, in Sigel vnd Breuen byleggen vnd vor Borgermeister vnd Raibt vff daß Huiß bringen vnd vortelen lassen. Darnach sal man emme Jderen saeten nach siner habenden Gerechticheit vnd ock nach Gelegenheit der Personen zu hoeggen vnd zu kollen vff Eind vnd Ortheren, dar idt den von Brilon vnd Erben vnscheidlich, wisen zu lassen vnd hß hvr to vorordnet s. Mathias Tag.¹⁹²⁾ It. vff den seluen Tag iß gewilligt den Aspe afftohoggen vnd to vorkollen vnd vff der Hoppeke, zu behoeff der gemeinen Staidt Brilon gemeynen Nutt vnd Besten, tho gude vorblaessen, vnd darto sint vorordnet Rheimesters Gerwin von Meschebe, Wessel Berndes, Jost Straecken, Johan Stappert, Frerich Wicken vnd Henrich Voekers, sampt Borgermeister vnd Raebes Hülfß vnd Vhstandt.¹⁹³⁾

[Hiemit endigen die chronistischen Aufzeichnungen des alten Stadtbuchs, wovon wir vorstehend Auszüge geliefert haben. In einem dazu gehörigen, etwas späteren Hefte befinden sich Abschriften der alten Waffenordnung von 1362 und der Willkühr von 1415 über das ausschließliche Rechtnehmen in der Stadt; welche nach den Originalen in unserem Urkundenbuche bereits abgedruckt sind, (B. II. Nr. 769 und B. III. Nr. 914.) Sodann folgen noch zwei Willkühren, eine vom 21. November 1574 über die pünktliche Entrichtung der Stadtgefälle und die andere vom 21. Mai 1576 über die Unauflindlichkeit der Gewinnüter, so lange die Abgaben davon zeitig entrichtet werden. Wir theilen dieselben nachstehend mit

¹⁹²⁾ Diese Ausmittelung kam erst 1577 zu Stande. Aus der desfallsigen Zusammenstellung, die anscheinend auch von Kropf herrührt, sind die Angaben über die Ehtwerke in den Briloner Marken (S. 45) genommen. ¹⁹³⁾ Das Aspei ist ein städtischer Wald. An der Hoppeke stand eine erst in der letzten Zeit eingegangene Eisenhitte, welche früher von Holländern betrieben wurde und daher lange die Holländer Hütte hieß. Wie es scheint, wurde dieselbe 1562 für Rechnung der Stadt Brilon getrieben, weil sie die im Aspei gebrannten Kohlen dort verblafen wollte und dazu die genannten Briloner Bürger zu Reibemeistern bestellte.

und fügen noch eine frühere vom 7. Februar 1574 über Benutzung des Waldes, über Maaß, Gewicht u. s. w. nach dem Originale bei.]

1574. Anno domini 1574 ahm Sontage, wahr der 7. tag Monat Februarij, sein durch Einen Erbaren Rath vnd die sempliche gepettene Hern vnd Freunde auß den Emptern vnd Gemeinheitt der Statt Brilon, einhellighen geschlossen vnd zu den ewigen Zeiten vnuerbrüchlich zu haltthen diese hirnachgeschriebene stück vnd Puncte. — Erstlich weils von den negst umwonenden Junckhern vnd andern Nachbern, zu vnablässlichen Zeiten, bei Einem Erbaren Rade zur Zeit vmbende zu geben angehalten wirdett, is endtlichen verwillkört vnd geschlossen daß in künsttigen Zeiten, niemandts von auffwendigen Benachberten benbe vff dern von Brilon geholte zu howen oder zu steilen vergünstigt, gegeben oder zugelassen werden soll. Domitt die Burgerschaft selbst mit notturstigen benben, hoppenstangen vnd andern zeunen recht versorgt pleiben vnd deßhalbten keinen mangell leiden mugen. — Zum andern Nachdeme auch in den Korne massen als Scheppele Spinden vnd Beckern vnd dergleichen, große vntraw gespürtt vnd der Armutt domitt vbell fürgestanden worden, also ist im gleichen verwillkört vnd geschlossen, daß nun hinfürter Stryckmaße durchaus gemacht vnd zu auß vnd Inmeßen geprauchett werden sollen, welche striekmaßen den, den vollkommenen bisher geübten scheppele vnd andern maßen gleich gemacht werden sollen. — Zum dritten ist verabscheidett vnd ingewilligt, daß der Keller vnther dem Rathhause, zu einem Bierkeller zugerichtett werde, vnd sollen Diejenige so sich für Brugger inschreiben lassen, ein jeder da in ein faß biers nach seiner gelegenheitt stellen, damitt der frombde Man für sein geltt ahn dem ortte bier vnd brodt bekommen konnte. — Zum viertten im gleichen verwilligt, daß Ein Erbar Rath den Schutten Keller zu sich nemen, den Schutten broders jerlich einen Mthlr. dauon geben vnd denselbigen Keller in künsttigen Zeiten ires gefallens auffbawen vnd zu behuff der Statt geprauchten lassen sollen. — Zum fünfften verabscheidett, daß jrster gelegenheitt der vnleittlichen Jacht halber, so die vmb-

wonenden Junckhern in Brilonischer Weltmarkt furnemen, vnser gnedigster her oder der herr landtroste mitt Klagen vnd vmb Rath ersucht werden sollen. — Zum sexten verabscheidett, daß die Erbgenossen zu Aldenburen, des Dienstes halber, so ethwan Kobbenradt den von Brilon verkauftt, entwidder in der gude oder mith Rechte furgenommen werden sollen, wie dan auch die furderung noch Einem Erfamen Rade freistehett mitt denselben der vbergetriebener Mafschweyne halber, sie auch darfür die pillichkeitt zu verschaffen mogen angehalten werden.

1574. Anno domini 1574 ahm Sontage dem 21 Tage des Monat Nouembris ist durch die verordenthe Burgemeisters vnd ganze Gemeinheitt dero Statt Brilon einhellighen verwillkürt acceptirt vnd vnwidderofflich zu haltthen angenommen worden. Nachdeme der Mißgebrauch vnd Vnordnung nicht alleyne vnder der Statt Brilon Mehern, besonder auch der gemeinen Burgerschaft, zu großem Nachtheille der Statt eine Zeit hero von Jaren ingerißen, daß nemlich diejenigen, so gemeiner Statt Brilon, jerlich vff Martini Episcopi Tage, mitt gewisser Zynße, Gulben, Renthen vnd anderen zufallenden Schulden obligirt vnd verpflichtett sein, dieselben verstrecken, hinterhalten vnd einem erbaren Rathe zur Zeit vff gerürtten st. Martins Tag der Gepür nicht verrichten vnd bezahlen vnd also gemielthten Rath in Auffhebung solcher Auffkumpst zu großer Bemühung vnd Vnkosten verursachen. Daß nun hinfürto zu vnwidderofflichen Zeiten ein jeder Burger oder Inwonner zu Brilon, it. alle Mehere vnd Schuldigers so gemeiner Statt Brilon womitt jerlich vnd sonsten verpplichtett sein, jerlich innerhalb drehen Tagen für vnd drehen Tagen nach sancti Martini Episcopi Tag, ehe vnd zuuor hirumb die Burgerglocke gelutt, einem jeden regierenden Burgermeister vnd Rath der Statt Brilon solche seine schulbigen Gepür vnuerzuglichen verrichten vnd bezalen solle. Wie imgleichen in Zeit der Auffnehmung des jerlichen Schoß, domitt gemeine Statt Brilon vnserm gnedigsten Churfürsten vnd Hern zu Cöln jerlich verpplichtett, dieser vnwidderufflicher Geprauch vnd Gewonheitt soll gehaltthen werden, daß ein jeder Burger, Bursche oder Inwonner zu Brilon, so darzu schuldig sein mochte, seinen

gewonlichen Schoß vnd andere Gepür, innerhalb den negsten drey Tagen nach jeden Sontage Viechmeßtage zhe vnd zuuor beßhalb die Burgerkloß gelutt, einem jeden regirenden Burgermeister vnd Rade der Statt Brilon jerlichß verrichten soll. Wer aber hir inne seumig würbe vnd diesem Willkur vnd vorg. Ordnung sich zu widersetzen vnderstonde, der ober dieselben sollen irer Burgerschafft entsetzt sein vnd ohnedasß von einem erbaren Rathe zu gepürlicher Straffe auffgenommen werden, ohn einige Inredde, Betrug vnd Argelift. Brkandt der Warheit ist diese Willkur hirin verzeichnett vnd geschrieven. Actum uti supra.

1576. Willkur der Psecht vnd Wingutter. Ein erbar Burgermeister vnd Ratt der Statt Brilon sampt den gepetenen Freunden auß den Empteren vnd Gemeinheitt der Statt Brilon haben vff Tag vnd Datum vndengemelt, die vorhin auffgerichtete vnd bewilligte Willkur, daß nemlich niemandt dem anderen vntzer den Burgern enttwinnen oder enttwebben soll vnd woll, einhelliglichen confirmirt vnd bestettigt, dero Gestalt so fern ein jeder seine gepürliche Psecht vnd Zinße vff gepürliche Zeitte den Gutthern entrichtett oder sonsten vermuge Rechtens seinen Gewinn nicht verwickett, daß sie desentsthan sollen vnenttsetzt pleiben. Worde auch einer sein Vnderpfandt so er einem andern verschrieben hoher verpfanden würbe vnd der Pfandthaber solchen Pfennig außlegen wolthe, soll er für einem anderen dabei gelaßen werden. Vnd soll diß sonderlich in geistlichen vnd Statzgutteren gehalten vnd verstauben werden ohn Argelift. Brkandt ist diß hir in geschrieven. Geschehen ahm 21. May ao. 1576.

2.

Deductio limitum, Schnadzlich oder Antzeigung dero Schnadt, dero Stadt Brilon Holtz- und Veltmarken, wie sie begriffen vnd jeho gehalten wirdet.

[Wir setzen nun die Mittheilungen aus dem Kropffschen Directorium fort, müssen uns jedoch bezüglich der zunächst folgenden Grenzbeschreibungen der Feld- und Holzmarken der Stadt, welche den bei weitem größten Theil des Directorii

einnehmen, auf summarische Auszüge beschränken, weil dieselben für die Geschichte von geringem Werthe sind.]

Brilonische Schnadt mit dem Grauen zu Waldeck. [Nachdem K. bemerkt hat, daß die Schnade (Grenze) der Stadt gegen den Grafen von Waldeck streitig sei, theilt er eine Abschrift des mit demselben abgeschlossenen ältesten Grenz- und Cartelvertrages von 1388 mit, der nach dem Orig. in unserem Urk. Buche II, Nr. 878 abgedruckt ist und beschreibt dann den Grenzzug zwischen der Kesslicker und Willinger Mark, über den hohen Gimberg, an die Hoppeke, die Wettsteinsbecke hinauf, bis zu dem Nichtsteine auf den Hopperen.]

Schnadt zwischen Brilon vnd den Junkern Gougrehen zu Bruchhausen. [Diese beginnt an dem gedachten Nichtsteine und geht von da auf die Wolfskaulen, weiter über die Hopperen auf die Kaule „dar men die Wettesteine brichett,“ dann in die Westerwettsteinsbecke, bis auf die schmalen Ahe und vor die Schüren Lied.]

Folget die Schnadt zwischen Brilon und Elterinchhausen. [Diese geht von der Schüren Lied an die Buchenbolen, an das Hüßkenufer, auf das Rottstiepen, an den großen Bruch, die saunere Lied hinan, bis auf die Pankofenschlade, über die Höhe, der Wasserscheide nach, über den Gimberg, auf den Habberg, von da in die Habbecke, auf die Habbeckerfchlade, die Schmittmecke, zum Vorberge, von diesem zu den Briloner Wiesen bis in die Klaterbecke und dann zu dem steinen Kreuze, wo Brilon, Elleringhausen und Dilsberg aneinandergrenzen.]

Schnadt zwischen Brilon vnd denen von Dilsperge. [Sie beginnt an dem gedachten Kreuze, geht den Vorberg hinauf, dann unter Vorbergs-Kirchhofe, ober dem Glockenpote her, nach dem Papendhke¹⁹⁴⁾ hin über die Landwehr, zwerq durch die Grund auf den Htttkopf, von da über den Eisenberg auf den Rinkenthal. Diese Grenze ist durch

¹⁹⁴⁾ Was die Bezeichnungen Vorbergs Kirchhof, Glockenpot und Papendhke zu bedeuten haben, darüber zu vergleichen Note 30.

einen Meß vom 10. Juli 1582 regulirt, den Kropf abschriftlich mittheilt und dessen Original sich noch im Stadtarchive befindet.]

Folget dero Stadt Brilon Schnadt mit den Junkhern zu Antfeld. [Dieselbe beginnt am Steine auf dem Rinkenthal, zieht eine kurze Strecke gegen die von Bigge über den Langenberg, durch die eiserne Kuhle, wo Brilon, Bigge und Antfeld zusammengrenzen, von da durch die Desbecke, über den Steinberg in die Altenbürener Schlade, dann auf den Kuhpot, in die Espen, auf das Liesenbörnchen. Dann nach Essinghausen hin an das Volkesloh, über den Huggenberg, ober dem faulen Siepen her über den Lichtenberg, vor dem Hülse her an die Glockenbuche, wo auch die Städte Kallenhardt und Rüden mit Antfeld und Brilon grenzen. Es ist über diese Schnade zwischen letzter Stadt und den damaligen Junkern zu Antfeld Schöneberg v. Berninghausen und Diedrich Dvelacker am Bartholomäustage (24. August) 1580 ein Meß errichtet, den Kropf abschriftlich mittheilt.]

Die Erbschnadt zwischen denen von Brilon und dero Stadt Rüden, volget dieses Inhalk. [Hier läßt Kropf einen in die vincula Petri (1. Aug.) 1570 zwischen Brilon und Rüden geschlossenen weitläufigen Grenzreß abschriftlich folgen, aus dem wir kürzlich vermerken: die Schnade geht von dem angegebenen vierseitigen Grenzpunkte über den Soestweg zum Grönebergs Siepen, weiter zur Gsenne, an die Eggen, hinter der hohen Warte her zum Fahrenberge, dann zum drögen Syen die Wünnenbeck hinab zur Moene, unter dem hohen Allenberge her, auf den Diebespfad, die Hengelbeck hinauf, bis zur Dingbuche.]

Erbschnadt und Vertrag zwischen Brilon und den Hern von Beuren folget. [Auch hier giebt Kropf, statt einer Grenzbeschreibung, eine Abschrift des Grenzreßes zwischen der Stadt Brilon und den Edelherrn von Büren vom 20. Juli 1577, dessen Original sich noch im Stadtarchive befindet und woraus wir hier nur kurz vermerken, daß damals die bestandenem Irrungen unter Vermittelung Philipps von Hörde Drost zum Kotten und Christoffs von Meschede zu Niederalmen auf Seiten der von Büren,

Johann des Abts Alexander zu Bredehar und des Kellers Johan Ramme zu Arnsberg auf Seiten Brilons, so verglichen wurden, daß von der Dingbuche, wo Brilon, Rüden und Büren zusammengrenzen, die Schnade auf den Fuhrweg, den Streitberg hinab, durch das Verckenschlop in die Harlebeck bis an das Gehölz der von Meschede zu Almen laufen¹⁹⁵⁾ und die Hude an beiden Seiten dieser Grenzlinie, nach besonderen, in dem Vergleiche angegebenen Bestimmungen, benutzt werden solle.]

Erbschnadt und Vertrag zwischen Brilon und den Junkhern zu Almen auffgerichtet, lautet also. [Hier folgt zuerst Abschrift eines Grenzvergleichs d. d. feria 5 post dominicam misericordias domini (5. Mai) 1525, der auf Verordnung des Churfürsten Hermann V. Grafen von Wied, durch die Schiedsrichter Gerdt von der Rede zu Heesen Ritter, Joist Westwalen Droste, Herman v. Hanzlebe, Curdt von Brencken, Hunold thom Schlottel Bürgermeister zu Gesede, Henrich Dorpmunder Bürgmstr. zu Rüden, Diedrich Lillie Bgmstr. zu Werl und Johan Kestings Kemner zu Volkmarsheim, dahin abgeschlossen wurde, daß die Schnade unten an der Harlebeck, so weit die Almer Mark sich erstreckt, die Harlebeck hinan, den Bürener Weg hinauf bis an den lütteken Kumberg, zu dem nächsten Siepen, dann auf die Eggen desselben, weiter bis ober den Stangelborn, auf den großen Hallerstein, grade durch den Hallergrund auf den lütteken Hallerstein, zu dem Hol, des Teufels Pfad genannt, nach der Briloner Landwehr gehen solle. Dann heißt es weiter: folget ferner die Schnadt zwischen Brilon und den Junkhern zu Almen; nämlich von dem Steine jenseits der Landwehr, an der Seite des Felsberges hinauf, ober der Thülener Schwelge her, den Schwelge-Fluß hinauf, nach den Thülischen Scheuern, zwerg auf das Schebt und von dem höchsten Punkte desselben zwerg über den Rösenbecker Weg, zu einem Steine jenseit des Siepens. Hier beginnt dann die Schnade mit Rösenbeck, welche auf den hohen Stein, hinter dem Ekenlohe her, zu einem

¹⁹⁵⁾ Vergl. auch den Nichtschein des Richters Johann Grüber von 1437 im Urk. Buche III, Nr. 940.

anderen Steine läuft, an dem die Schnabe mit Messinghausen beginnt und zwerz nach dem Messinghauser Wege, von diesem an der Seite des Plattenberges, um diesen herum an das Siepen läuft, wo die Schnabe mit den Wölffen von Gudenberg und den von Dorfeld zu Hoppecke anfängt. Diese geht unter den Wiesen her, auf die Schieferkühlen, die hohe Egge hinauf, hinter dem schwarzen Haupte her, auf die Landwehr, ober Wolfs Wiesen hin, zu dem Briloner Schlagbaume bis in das Wasser die Hoppecke, diesem Wasser nach bis in die Bremeke, diese hinauf bis an das Diebesthal und in demselben den Weg hinauf an den obersten Stein in der rauhen Wiese, wo Brilon, Hoppecke und Bredelar schnaben. Ueber diese Grenzscheidung und mehrere andere nachbarliche Verhältnisse, waren viele Rechtsweiterungen zwischen Brilon und den Besitzern der beiden adeligen Häuser zu Hoppecke entstanden, die besonders dadurch sehr complizirt wurden, daß die Stadt seit 1346 angefangen hatte, selbst einen Theil jener adeligen Güter von der alten Stammfamilie von Hottepe zu erwerben und zu städtischem Gut zu machen.¹⁹⁶⁾ Die Prozesse waren schon ans Reichskammergericht gebieten, Landdrost und Råthe hatten theils selbst, theils durch gewählte Schiedsfreunde der Interessenten, die Sache beizulegen versucht, aber alles vergeblich, bis der Churfürst Johann Gebhard zuletzt jenen Schiedsfreunden: Heinrich von Coln, Paderbornischem Kankler, und Schöneberg Spiegel zum Desenberg für die Junfer, Heinrich Nähr Bgmstr. zu Geseke und Steffan Hartmann Bgmstr. zu Rüden für die Stadt, den Vicentiaten Gerhard Kleinsorgen, damals Official zu Werl, Gerhard von Meschede zu Almen und den Drosten zu Bilslein: Friedrich von Fürstenberg beifügte, die dann am 14. April 1562 einen umständlichen Vergleichs-Nezeß zwischen den streitenden Theilen zu Stande brachten, den Kropf abschriftlich mittheilt. — Von dem gedachten dreiseitigen Grenzpunkte zwischen Brilon, Hoppecke und dem Kloster Bredelar, geht die Schnabe mit letzterem, zwischen der demselben gehörenden Bonkirchener Mark

¹⁹⁶⁾ Spezielle Nachweisungen darüber im Urk. Buche II, Nr. 703,

und der Kessliger Mark der Stadt Brilon, weiter über den Hemberg, auf das Weitsstück bis in die Goldbeck, dann auf den Willinger und Schwalefelder Weg, an die Itterbach, wo die Waldeckische Grenze beginnt. Von da vor dem Wulwecker Siepen her, welches vom hohen Dreis in die Itterbecke fließt, bis an des Königs Apfelbaum, von dort die Itter hinauf unter der Burg (auf dem Hemberge) hin, vor dem Burmecker Siepen her, welches ebenfalls vom Dreis in die Itter fließt, dann auf Lütteleken-Schwalefeld zum Steinsiepen weiter nach Alten-Schwalefeld, in der Schnalendecke hinauf über die Höhe des Timberges zu dem Punkte, von dem die Schnabebeschreibung oben ausgegangen ist. Ueber die gedachte Schnabe mit Bredelar waren ebenfalls viele Irrungen bis an kaiserliche Commissarien erwachsen, die aber durch einen nachbarlichen Vergleich von Dinstag nach Vitus (20. Juni) 1559, den Kropf abschriftlich mittheilt, beigelegt wurden. — Der Umkreis, den die angegebenen Schnaben umschreiben, ist ein so bedeutender, wie ihn keine andere Stadt des Herzogthums für ihr Gebiet in Anspruch nehmen durfte. Er befaßte 6 weite Marken mit den darin gelegenen, meist in die Stadt gezogenen Dörfern und Höfen, grenzte mit der Graffschaft Waldeck, mit 3 Städten und 12 Dörfern, hatte in seiner weitesten Ausdehnung (von Norden nach Süden) einen Durchmesser von 5 Stunden und einen solchen Umfang, daß auf den Schnabezügen, welche die Stadt mit ihren Nachbarn hielt, um die Grenzen zu revidiren, alljährig nur $\frac{1}{3}$ der ganzen Grenze abgemacht werden konnte. Die gedachten Schnabezüge hatten sich allmählig zugleich zu einem Volksfeste ausgebildet, woran alle Bewohner der Stadt mit einem so patriotischen Eifer Theil nahmen, als ob es goltten hätte, die Ehre und Macht ihrer Stadt gegen alle Feinde in der Welt zu vertheiligen. Die uralte Schützencompagnie mit ihren alterthümlichen Waffenstücken, leistete dabei scheinbar wichtige Dienste. Sie verlieh dem ganzen Zuge eine antik kriegerische Färbung, die besonders durch das alte Stadtbanner, unter dem sie auszog, gehoben wurde. Der Schützenkönig, für die Dauer seines einjährigen Regiments von allen Schatzungen und Ab-

gaben befreit, genoß bei dieser festlichen Gelegenheit, geschmückt mit den Insignien seiner Würde, (einer schweren vergoldeten Halskette) ausgezeichneten Ehren, selbst von Bürgermeister und Rath, die ihm anerkennende Huldigungen zollten. Bei der Heimkehr wurde der Zug von den daheim gebliebenen friedlichen Stadtbehörden, die Schulfugend mit fliegenden Fahnen an der Spitze, in so lautem Jubel empfangen, als ob er einen gefährlichen Feldzug siegreich beendet hätte. Der Briloner Schnabezug ist rings in der Gegend bekannt und wird noch jetzt alle zwei Jahre, freilich in etwas modernisirter Weise gefeiert.]

Folgende Brieffe betreffen Altenbeuren. [Innerhalb des gedachten Umkreises der Briloner Feld- und Waldmarken lagen einige Dörfer, die ihrer Bedeutung oder ihrer örtlichen Lage wegen, von den Einwohnern nicht verlassen wurden, vielmehr ihre Selbstständigkeit ganz oder theilweise behaupteten oder in ein Kolonatverhältniß zur Stadt, als ihrer Gutsherrschaft, traten. Zu den letzteren gehörten Nixen und Wülste, zu jenen Altenbüren und Scharfenberg. In Altenbüren hatte die Familie von Cobbenrode ein bedeutendes adeliges Gut; mit ihr wohnten dort mehrere freie Bauern.¹⁹⁷⁾ Die Stadt Brilon kaufte das adelige Gut und hatte nun die dadurch begründeten Verhältnisse, theils mit den benachbarten Junkern zu Antfeld, theils mit den freien Bauern zu Altenbüren zu regeln. Hierauf beziehen sich die von Kropf abschriftlich mitgetheilten Urkunden, deren Originale sich auch noch im Stadtarchive befinden. Nämlich: 1524 Dinstags nach Corporis Christi (28. Mai) verkaufen Volpert von Cobbenrode und Belege seine Hausfrau ihre Häuser, Höfe, Hoven, Land und Wiese, Echterke und alle damit verbundene Rechte und Gerechtigkeiten an die Stadt Brilon. — 1534 am Donnerstage nach dem achteinden Tage nach der Geburt Christi (7. Jan.) stellt „Johan Konnyndt izunt tor tyt Eyn gelouet vnde gezworen gogreue — in der grunt zu Assinckhusen,“ wohin Altenbüren gehörte, einen Richtschein über die

¹⁹⁷⁾ Vgl. Note 178.

wilden Länder und die Dienste zu Altenbüren nach den Depositionen aus, welche Volpert von Cobbenrode, damals krank liegend in dem Hause des Bastards von Berninckhusen zu Antfeld, gemacht hatte. — 1537 am Tage Conversionis Pauli (25. Jan.) vertrugen sich die „Samet Erffgenotten“ zu Altenbüren mit der Stadt Brilon über ihre Rechte an Wildländern, Hude, Mast u. s. w. — 1543 am Saterdage na Wittfasten stellt der Richter Johann Ramme zu Brilon einen Richtschein aus, über die anmaaßliche aber nicht begründete Mitberechtigung der Erbgenossen zu Altenbüren in den Marken. — Ungleich mehr Schwierigkeit machte die Regulirung der Verhältnisse der Stadt mit den Junkern zu Scharfenberg. Die Stammfamilie von Scharfenberg war eine Nebenlinie der Familie von Rabberg, welche von älteren Zeiten her in und bei Brilon reich begütert war. Seit 1313 war Hermann von Scharfenberg, der sich auf seinem Siegel noch Hermannus de Palberg nennt, von dem Grafen von Arnsberg unter anderen beliehen, mit Gütern zu Etern bei Nixen, zu Breffinghausen unterhalb Brilon, zu Ledrike oberhalb Brilon, zu Altenbüren, zu Assinghausen zwischen Brilon und Scharfenberg, zu Messinghausen und Radlinghausen bei Thülen¹⁹⁸⁾ und vor allen Dingen mit dem Castrum in Scharfenberg, worin der Erzbischof eine besondere Burgmannschaft unterhielt, die in dem Landfrieden von 1325 namentlich als mitwirkende Corporation zur Abtreibung aller ungerechten Gewalt und zum Schutze der Landstraßen aufgeführt wird.¹⁹⁹⁾ 1360 hat Hermann von Scharfenberg, wahrscheinlich des vorigen Sohn, Kenert den Gründer, Richter zu Brilon, drei Briloner Bürger: Gottschalk von Thülen den Alben, Hermann Wessel und Hans Restinges, über die „Guder, Houe, Ecker vnd Geholze, de thom Huse tom Scharpenberge gehört hauen,“ eiblich zu vernehmen, weil ihm „sine Breue vnd Siegell in Fürsnoett abhendig weren geworten.“ Die geladenen Zeugen batenn zunächst, von ihrer Vernehmung Abstand zu nehmen „wente et enne schwerlich to donde sy, nachdeme die Houefate vormostet

¹⁹⁸⁾ Seiberg Urk. Buch II, Nr. 556, S. 123, Nr. 665, S. 274, und Nr. 795, S. 530. — ¹⁹⁹⁾ Seiberg Urk. Buch II, Nr. 610 u. 615.

shn vnd die darup saten, tho Brilon ingeweken.“ Da aber Hermann von dem Scharpenberge auf ihr Zeugniß nicht verzichten wollte, legten sie solches in Gegenwart der auf ihr Ansuchen herbeigerufenen Rathspersonen, des Bürgermeisters Dirich Kalkf und der Kemner Curt von Hohsenen und Elias Klipping ab; worüber dann der Richter einen Nichtschein ausstellte.²⁰⁰⁾ Das Haus und die Höfe zu Scharfenberg scheinen also damals durch eine Feuersbrunst schwer heimgesucht zu sein. Daß aber die Burg wieder hergestellt wurde, geht aus dem Lehnregister des Erzbischofs Friedrich III. hervor, worin es heißt, daß Herm. von Scharfenberg d. jüngere am 17. März 1396 mit der Hälfte des Castri beliehen worden sei.²⁰¹⁾ Bald nachher jedoch wurde sie von neuem zerstört durch den Grafen von Waldeck, denn am 16. October 1404 einigten sich Erzbischof Friedrich und Graf Heinrich von Waldeck dahin, nicht gestatten zu wollen, „dat die Scharpenborg by Brilon, van yemanne weder gebuwet werde, hie sy wie hie sy“ und wenn es Jemand dennoch thue, so solle es ihm mit aller Kraft gewehrt werden.²⁰²⁾ Nichts destoweniger erfolgte ihre Wiederherstellung sehr bald, denn schon am Donnerstage nach Aschermittwoch 1406 trug „Johan vantine Scharpenberge Knapen“ dem Erzbischof Friedrich, der ihm behülflich gewesen, „dat ich weder komen bin an dat Huys zume Scharppenberge, dat mir der Greue van Waldecke hatte affgewonnen und was des entwelbiget“ zu einem Lehn und offenen Hause auf: die Burg mit ihren Thürmen, Vorkurgen, Begriffen, Bestungen u. s. w. wie sie das auch früher gewesen. In einer besonderen Urkunde von demselben Tage, verspricht er, den vierten Theil des Scharfenbergs, der in Vorzeiten an Ghr vom Kalenberge verpfändet worden, nicht eher an diesen kommen zu lassen, bis derselbe dem Erzbischofe gleiche Briefe darüber ausgestellt habe.²⁰³⁾

²⁰⁰⁾ Die Urkunde ist abgedruckt in Nr. 34 des Kunst- und Wissenschaftsblatts des westfälischen Anzeigers von 1823 zu einem Aufsätze des Herausgebers über Scharfenberg. — ²⁰¹⁾ Seibertz Urkunden-Buch II, Nr. 795, S. 530. Die andere Hälfte hatte wohl sein Bruder Johann. — ²⁰²⁾ Seibertz Urk. Buch III, Nr. 906. — ²⁰³⁾ Die ungedruckten Urkunden im Fam. Arch. d. Herausg.

Es geht schon aus diesen urkundlichen Daten hervor, daß die Verhältnisse zu Scharfenberg an sich sehr complicirt waren; sie wurden es aber noch mehr dadurch, daß Brilon theils einzelne, ursprünglich mit Scharfenberg verbundene Güter zum Beispiel Lehmesbrof und Boxen ankaupte, theils aber auch die Bewohner wüßt gewordener Hoffstellen z. B. von Scharfenberg und Düggeler, als Bürger aufnahm, die dann der Stadt ihre Berechtigungen im Felde und Walde zubrachten. Es darf uns daher nicht wundern, daß Kropf nicht weniger als zwölf verschiedene Abschiede und Rezeffe abschriftlich mittheilt, worin Churfürsten, Landdrosten, Gerichte, Commissarien und Schiedsfreunde aller Art, sich vergeblich abmühen, die Berechtigungen des Hauses Scharfenberg, an Gütern zu Lehmesbrof, Rigen und Boxen an den Bürger, Almer und Düggeler Marken, an Hude, Mast, Fischerei u. s. w. zwischen den Erben der Stammfamilie von Scharfenberg und der Stadt Brilon, in befriedigender Weise zu regeln. Der erste Rezeß ist vom Gunstage nach Michaelis (2. October) 1527, der zweite vom Sonntage nach Mathej (19. October) 1528, der dritte vom Montage nach Nativitatis Maria (9. Sept.) 1532, alle drei abgeschlossen mit Mordian von der Recke, der vierte vom 13. October 1534, der fünfte vom 5. October 1552, der sechste vom 31. October 1559, alle drei abgeschlossen mit Rabe von Canstein, der siebente vom 3. October 1560, mit Philipps von Canstein, der achte vom 6. Juni 1569 und der neunte vom 18. Januar 1573, mit Mordian von Canstein, der zehnte vom 15. August 1582, der elfte vom 14. October 1582 und der zwölfte vom 5. August 1583, beide abgeschlossen mit Catharina von Canstein, Witwe Philipps Schencks zum Schweinsberge.

Zum Schlusse folgt noch eine Nachweise der Aecker und Wiesen, welche die Stadt mit dem Ankaufe eines Theils der adeligen Güter zu Hoppecke (S. 39) erwarb. Sie heißen: „Pawels Landt vnd Wiesen im Gramwinkell, Scheper Johans Landt vnd Wiesen vnd Former Peters Landt; wie das alles Anno 1579 ahm 30. Octobris ist gemessen worden vnd ist alles zehnttfrey.“]

3.

Verzeichnisse in was Wege die Stadt Brilon für und für berechtigt und privilegiert, mit guten Gewonheiten und Gepreuchen versehen, auch dabei bis auff heutige Stunde confirmirt und von unsern Erbherren und Landesfürsten gelassen worden. Anno 1595 ahm 9. May von mir Cropsio prothocolliert.

Erstlich ist die Stadt Brilon berechtigt und von den Vorfahren ersitzlich herpracht, jedes Jahrs auff bestimpte Zeit auß den Amptern und Gemeinheit 12 Burgere zu erwählen oder zu ordenen und zu beedien, welche zwelff Personen als zum Burgermeister und Rathhern unpartheisch erwählen müssen.

2. It. daß man berechtigt, solliche zwelff Personen mit gepuirendem Abte zu beladen, welche den also legitimirt und zu der Burger Oberigkeit verordnet werden.

3. It. daß derselbige Burgermeister und Rath mit unserm Landesfürsten mixtum und dan gegen die Burgerschaft merum Imperium haben.

4. It. daß also Burgermeister und Rath frey stehet, sich mit nottursfigen Dienern zu versehen, die zu ordnen, zu setzen und zu entsetzen, jedoch dieselbigen der Statt und den Burgern dienlich sein.

5. It. daß der Rath bei Macht, das Schullregiment zu verordnen und zu bestellen.

6. It. daß auch der Rath Mit-Inspectores des Kirchenregiments sein, damit alles ordentlich zugehe.

7. It. daß Burgermeister und Rath bemechtigt, die Stadt Vestungen und Pforten, ihrer und der Burger Notturnsch nach zu schließen zu eröffnen.

8. It. daß der Rath bemechtigt, exactiones oder collectas, zu Behuiff des gemeinen Nutzens, den Burgern zu imponiren, tempore necessitatis.

9. It. so hatt der Rath den Burgern in nottigen und sonst zu gemeinem Nutz fürfallenden Sachen zu gepieten und zu verpletten, deme die Burgerschaft zu gehorsamen schuldig.

10. It. so hatt Brilon ihre sonderliche Stadtgerichte und Recht in allen burgerlichen Sachen.

11. It. ihre freie Stuelsgerichte in Injurien- und Schmehefachen und beschwergen auch die Waffe.

12. It. das hoch privilegierte Halsgerichte.

13. It. Welt und andere Diebe, so den Burgern ihr Korn stehlen, gefencklichen anzunehmen, dajegen peinlich zu agiren, ahm Leibe oder ahm Gutte zu straffen.

14. It. die vberwonnenen Mißethater hinrichten zu lassen, auch woll mit dem Leben zu begnadigen. It. auch woll gegen verwirktes Leben eine Absohnunge zu nehmen.

15. It. Burgerskindere und andere so darzu deuchtigh, zu Burgern auffzunehmen und zu beedien.

16. It. Burgere, wen sie gegen ihr Burgeraidt gehandelt, ihrer Burgerschaft zu entsetzen.

17. It. der Rath bemechtigt, die Burgere nicht alleine, sondern einen jedern der Stadt Eingeseffenen, nach Gestalt begangener Exceßen zu brüchten und zu straffen oder ihnen dieselbige nachzugeben und auch zu begnadigen.

18. It. Ambtere, Zunffte, Gilden und andere ehrliche Bruderschaftte und Verbundnußen²⁰⁴⁾ zu setzen, zu ordenen und die mit sonderbaren Freyheiten und Gerechtigkeiten zu versehen.

19. It. bei allen Ambtern berechtigt, Inspection und Auffzicht zu haben, damit alles decenter und ordentlich zugehe; auch im Nottfall auff die Huckerwahr Ordnung zu machen, damit der ahrmer Man vor sein Welt ein Gleiches bekommen muege.

20. It. Arbitramenta und Willkuhr zu Behuiff der Gemeinheit anzurichten, in Massen von den Voruettern viel gesehen.

21. It. Bier und Brott in rechtem Wertt zu verkauffen, anzuordnen und Auffsehens zu haben.

²⁰⁴⁾ Eine spätere Randbemerkung fügt hinzu: jedoch der landgräflicher Oberigkeit nicht zuwider.

22. It. einen In- oder Außlendischen zu Rechte zu verleiten vnd dabei zu beschützen.

23. It. Schulden halber vnd anders wegen, den Arrest Andern anzubrownen, mitt Leib vnd Gutthe anzuhalten, auch widder loß zu geben.

24. It. berechtigt, mitt den priuilegierten vnd befreyeten Jar-Markten.

25. It. berechtigt, den Kramern, Keuffern vnd Verkeufferen Stedbegett, Wandt=Zyse vnd andere Onera vffzulegen vnd zu empfangen.

26. It. mitt Wurffelen vnd andern ehrlichen Spielen vff die Jarmarktstage zu spielen, zu gestatten vnd zu verpieten oder zu befreyen.

27. It. priuilegierte vnd innehabende Gerechtigkeit der Zyse vnd Weggeldes binnen vnd außwendigh vnser Stadt Brilon in der ganzen Belt- vnd Holzmarken.

28. It. wen men nur die Noturff hette, Gelt zu münzen, das ettwas besonders wie die alten Priuilegia, item die alten Sortten oder Münze=Pfennige vnd die Münze=Stempffel außweisen.²⁰⁵⁾

29. It. die ganze Holz- vnd Beltmarken mitt den Benachpartten zu erweitern vnd zu verthettingen.

30. It. darin Holz oder Weide anders wohin zu verkauffen vnd dern zu genießen.

31. It. Hütten- vnd Hammergerechtigkeit.

32. It. die Vbertreder oder so der Stadt Schaden im Geholze zuzuegen, zu brüchten, zu straffen, zu stocken, zu blocken vnd loßzugeben.

33. It. die Mißthetter binnen vnd außser der Stadt, gesencklichen anzunehmen vnd domitt Recht zu vben.

²⁰⁵⁾ Die alten Münzprivilegien und Stempel liegen nicht mehr vor.

34. It. keine gefangene oder verstrickte Personen, dem Landt- oder anderen Fürsten zu peinlicher Rechtfertigung, auß der Stadt Gewarsamb folgen zu lassen; besonder daß die alhir mit Rechte gewonnen oder verlohren werden müssen. Eß geschehe dan vff ein sonderlich Bedinge.

35. It. zu fischen vnd allerley Wiltbrett zu jagen vnd zu fangen.

36. It. die Fischewesser ins Gehege zu legen vnd zu hantthaben.

37. It. Waldemeine zu erweitern, zu kauffen vnd zu verkauffen.

38. It. berechtigt in den Zehenden im stracken Korn oder Wintherfruchten, von einem volligen Fuider nur sechs Garben, von einem mittelmessigen fünffe,²⁰⁶⁾ aber von einem fast geringen Fuider nur vier Garben zu geben.

39. It. Vorchfreiheit vnd Gerechtigkeit, Hocheit vnd Herligkeit.

40. It. bei den Mehern die Dienste, Gebott vnd Verbott, auch Pfanbunge zu Behuiff der Jarrenthen zu thun vnd was dern mehr ist. Alß verfallene vnd Hoffsetten den rechten Erben zu enttwenden vnd Andern zu vergeben, wan sie in bestimpter Zeit nicht bebawett werden wollen. Item Mollengerechtigkeit. In Summa zu langk alles in Specie zu vermelden.

Während des Drucks dieser Blätter fand der Herausgeber zu Eöln in der Farrago Golenii, welche in der dortigen Stadtbibliothek aufbewahrt wird, folgende Notiz, welche hier wohl noch eine nachträgliche Stelle verdient.

Brilonia, vetus Angariæ oppidum, veteribus Blilonia à plumbi fodinis dicta fuit. Docent id antiqua numismata,

²⁰⁶⁾ Eine spätere Randbemerkung sagt: oder halben Foder drei Garben. Vgl. Note 164.

quæ olim eo loci principum Angariæ, seu marschallorum Westphaliæ, suorum principum nomine et auctoritate, ex gratia s. cæsareæ Majestatis cudi solent. Coaluit olim civitas hæc ex diversorum circumquaque jacentium vicorum contractione, quorum nunc memoria et pæne nomina etiam oblitterata perierunt. Habuit hæc civitas Ruram versus pagum castrumque comitum et monasteriolum sanctimonialium Borenbergh, habuit ad septentrionem pagum Duggeler inter quem locum et civitatem, vetus est parochialis ecclesia etiamnum sarta tecta. (Farr. T. III. fol. 202.)

Die Deutung des Namens Brilon ist eine fabelhafte; sie erinnert an eine andere, wonach der Name daher rühren soll, daß bei Erbauung der Stadtmauern, die Arbeiter statt Lohns in Gelde, nur Drei erhalten hätten, daher Brh-Lohn. Der Name rührt vielmehr daher, daß die Stadt auf einer mit Holze bewachsenen Stelle angelegt wurde. Loh bedeutet nemus, pratum, eine Waldwiese.²⁰⁷⁾ Brulo, brulon, bruillium, hrolium, ist die Bezeichnung eines stark mit Holz bewachsenen, und mit Mauern oder Wällen umgebenen Orts, heißt es zu einer Urkunde von 1307.²⁰⁸⁾ Ein solcher Ort war auch Brilon. In der städtischen Feldmark finden sich noch jetzt viele waldbige sogenannte Feldknäpfe rings um die Stadt, welche ehemals von viel größerem Umfange waren und dicht vor dem oberen Thore, heißt ein großes ausgedehntes Feld noch jetzt das Eichenholz, obgleich, mit Ausnahme einzelner alter Baumwurzeln im Boden, keine Spur mehr von Eichenbestande auf demselben vorhanden ist.

Daß Brilon das Recht gehabt, Münzen zu schlagen, ist gewiß; wiewohl eine darauf sprechende Urkunde nicht mehr vorliegt. Denn wenn geringeren Orten wie z. B. Medebach, vom Landmarschall Johann von Plattenberg die Münze überlassen wurde,²⁰⁹⁾ so läßt sich erwarten, daß dieses auch zu Brilon der Fall war. Von den dort geschlagenen Münzen,

deren die vorstehende Notiz erwähnt, hat der Herausgeber nur zwei kleine Bracteaten mit dem Stadtschlüssel aufstreifen können, die sich bei Zerschlagung einer alten schweren Rathskiste, in den Ritzen derselben fanden.

Ueber die in die Stadt gezogenen Dörfer ist S. 29 umständlich berichtet. Daß auf dem Borberge ein gräfliches Schloß und ein Nonnenklosterchen gestanden haben sollen, scheint nach den urkundlichen Angaben des in der Note 30 erwähnten Geseker Güterverzeichnisses irrig. Unter der vetus parochialis ecclesia zwischen Duggeler und der Stadt, scheint der Verf. der vorstehenden Notiz die Kapelle zu Altenbrilon zu verstehen, welche jedoch, soviel bekannt, niemals Parochialrechte gehabt hat.

Schließlich hier noch die berichtigende Bemerkung, daß die S. 20 erwähnte, von der h. Ida gestiftete Kirche an der Lippe, nicht Herzbrok, wie dort gedruckt worden, sondern Herzfeld heißt.

²⁰⁷⁾ v. Steinen westf. Gesch. I, 57. Wiganbs Archiv IV, 1. —
²⁰⁸⁾ W. Irtdtwein Subsidia diplomatica X, 56 und 149. — ²⁰⁹⁾ Seibergs Urk. Buch I, Nr. 445.